



**Planfeststellungsbeschluss zur  
befristeten Änderung der Neben-  
bestimmungen A.II.1.22 und  
A.II.2.2.1 des Planfeststellungs-  
beschlusses zum Emmsperrwerk**

### **Antragsteller**

Landkreis Emsland  
Ordeniederung 1  
49716 Meppen

### **Planfeststellungsbehörde**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion – Projektgruppe „Flexibilisierung des  
Stauregimes des Emssperrwerks“  
Ratsherr-Schulze-Straße 10  
26122 Oldenburg

### **Verantwortliche Bearbeiter**

Herr Sickelmann  
Herr Glaeseker  
Herr Jürgenschellert  
Herr Marotz/Herr Dieckschäfer  
Frau Käding/Herr Rammler

Tel.: 0441/799 – 2050  
Email: [silke.kaeding@nlwkn-ol.niedersachsen.de](mailto:silke.kaeding@nlwkn-ol.niedersachsen.de)  
Internet: [www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)

Oldenburg, den 12.04.2019

**Az.: PEmS - 62025-468-005**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Entscheidungen</b> .....	<b>5</b>
<b>I. Planfeststellung</b> .....	<b>5</b>
<b>II. Nebenbestimmungen</b> .....	<b>11</b>
II.1 Wasserwirtschaft.....	11
II.2 Naturschutz.....	11
II.3 Landwirtschaft.....	12
<b>III. Weitere Entscheidungen</b> .....	<b>12</b>
III.1 Naturschutzrechtliche Befreiung.....	12
III.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen.....	12
III.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	13
III.4 Kostenentscheidung.....	13
<b>IV. Hinweise</b> .....	<b>13</b>
<b>B. Begründung</b> .....	<b>13</b>
<b>I. Sachverhalt und Verfahren</b> .....	<b>13</b>
I.1 Beschreibung des Vorhabens.....	13
I.2 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde.....	14
I.3 Antragsbefugnis des Antragstellers.....	16
I.4 Verfahren.....	17
<b>II. Planrechtfertigung, öffentliches Interesse</b> .....	<b>22</b>
<b>III. Fachplanerische Alternativen/Variantenvergleich</b> .....	<b>26</b>
<b>IV. Umweltverträglichkeitsprüfung</b> .....	<b>28</b>
IV.1 Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG).....	30
IV.2 Begründete Bewertung (§ 25 Abs. 1 UVPG).....	43
IV.3 Zusammenfassende Bewertung.....	61
<b>V. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG</b> .....	<b>64</b>
V.1 Rechtsgrundlagen.....	64
V.2 Rechtliche Ausgangspunkte.....	65
V.3 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung und Datenbasis.....	67
V.4 Betroffene Natura 2000-Gebiete.....	67
<b>VI. Naturschutzrechtliche Befreiung</b> .....	<b>74</b>
<b>VII. Spezielle Artenschutzprüfung</b> .....	<b>76</b>
VII.1 Methodik der Artenschutzprüfung und Datenbasis.....	77

VII.2	Geprüfte Artengruppen .....	77
VII.3	Bewertung .....	79
<b>VIII.</b>	<b>Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht .....</b>	<b>84</b>
<b>IX.</b>	<b>Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG (WRRL) .....</b>	<b>93</b>
IX.1	Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für die Oberflächenwasserkörper .....	93
IX.2	Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für die Grundwasserkörper .....	102
IX.3	Add on-Maßnahme .....	105
<b>X.</b>	<b>Monitoring .....</b>	<b>106</b>
<b>XI.</b>	<b>Abwägung .....</b>	<b>107</b>
XI.1	Belange der Wasserwirtschaft .....	107
XI.2	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....	112
XI.3	Belange der Schifffahrt .....	112
XI.4	Belange der Landwirtschaft .....	113
XI.5	Belange der Fischerei .....	118
XI.6	Belange des Hafensbetriebs .....	119
XI.7	Belange des Straßen- und Schienenbetriebs .....	120
XI.8	Belange der Kulturgüter .....	121
XI.9	Belange der Energieversorger .....	122
XI.10	Sonstige Belange .....	123
XI.11	Ergebnis .....	124
<b>XII.</b>	<b>Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Überführung 2019)</b>	<b>124</b>
<b>XIII.</b>	<b>Begründung der Kostenentscheidung .....</b>	<b>125</b>
<b>C.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>125</b>
<b>D.</b>	<b>Anhang – Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis der Rechtsvorschriften .....</b>	<b>126</b>

# **Planfeststellung gem. §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Befristete Änderung der Nebenbestimmungen A.II.1.22 und A.II.2.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems**

## **A. Entscheidungen**

### **I. Planfeststellung**

Der vom Landkreis Emsland mit Schreiben vom 26.03.2018 eingereichte Plan auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss)<sup>1</sup> wird im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems gem. §§ 68 und 70 WHG i. V. m. § 109 NWG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1. Zur Überführung von Kreuzfahrtschiffen über die Ems wird die Nebenbestimmung A.II.2.2.1 zum Sauerstoff befristet von 2020 bis 2029 wie folgt um einen Satz 2 ergänzt:

„Diese Nebenbestimmung darf in dem Befristungszeitraum 2020 bis max. 2029 einmal jährlich für eine Schiffsüberführung ausgesetzt werden.“

2. Die Nebenbestimmung A.II.1.22 wird befristet von 2020 bis 2029 wie folgt neu gefasst:

„Das Emssperrwerk darf für Staufälle im Zeitraum 01.04.- 15.06. bis zu einer Höhe von NHN +1,75 m und im Zeitraum 16.06. – 15.09. bis zu einer Höhe von NHN +1,9 m für maximal 12 Stunden geschlossen werden, in der Zeit vom 16.09.-31.03. bis zu einer Höhe von NHN +2,7 m für maximal 52 Stunden.

---

<sup>1</sup> Mit der Kurzbezeichnung „Sperrwerksbeschluss“ sind hier und im Folgenden der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk und Bestückfestsetzung vom 14. Aug. 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16. Mai 2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23. Mai 2001, des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Nov. 2002, des Planänderungsbeschlusses vom 7. Mai 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 17. Juni 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 2. Juli 2004, des Planfeststellungsbeschlusses vom 1. September 2014 und des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2015 gemeint. Alle im Zusammenhang mit dem Emssperrwerk stehenden Zulassungsentscheidungen einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk in der derzeit gültigen Fassung können zudem auf der Internetseite des NLWKN ([www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)) in der Rubrik Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Oberirdische Gewässer und Küstengewässer > Emssperrwerk > Übersicht Zulassungen sowie in der Betriebsstelle Aurich des NLWKN, Dienstgebäude Leer, Westerende 2 – 4, 26789 Leer, eingesehen werden.

Die genannten Stauhöhen beziehen sich auf den Pegel Gandersum.

Die Änderung dieser Nebenbestimmung gilt für den Zeitraum 2020 bis max. 2029.“

3. Für die Überführung am 24.05.2019 (+/- drei Tage) darf das Stauziel auf NHN +1,9 m angehoben werden.

Grundlage dieser Planfeststellung sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen:

### 1. Ordner I: Unterlage A Planfeststellungsantrag

#### Unterlage B Erläuterungsbericht

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
I		Antragsschreiben des Landkreises Emsland	26.03.2018		1
I		Zustimmung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zur Antragstellung	12.03.2018		1
I		Verzeichnis der Antragsunterlagen	11.04.2018		2
I	A	Unterlage A – Planfeststellungsantrag / Antragsgegenstand (einschl. Deckblatt)	11.04.2018		4
I	B	Unterlage B – Erläuterungsbericht (einschl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis)	11.04.2018		28
I	B-1	Anhangstabelle B-1: Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis – Landkreise Emsland und Leer	11.04.2018		45
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 1/11	Feb. 2018	1:5.000	1
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 2/11	Feb. 2018	1:5.000	1
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 3/11	Feb. 2018	1:5.000	1
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 4/11	Feb. 2018	1:5.000	1
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 5/11	Feb. 2018	1:5.000	1
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 6/11	Feb. 2018	1:5.000	1
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 7/11	Feb. 2018	1:5.000	1
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 8/11	Feb. 2018	1:5.000	1
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 9/11	Feb. 2018	1:5.000	1
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 10/11	Feb. 2018	1:5.000	1
I	B-2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 11/11	Feb. 2018	1:5.000	1
I	B-3	Gutachten des Centers für Wirtschaftliche Studien (CWS) des Instituts für Wirtschaftspolitik der Leibniz Universität Hannover „Die regionalökonomische Bedeutung der Meyer Werft: Aktualisierung für die Jahre 2015 bis 2020“	Juli 2017		75

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
I	B-4	Machbarkeitsstudie zur Herstellung eines Nebenarms an der inneren Tideems – Maßnahmenskizze –	20.03.2018		8

## 2. Ordner II: Unterlage C UVP-Bericht

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
II	C	Unterlage C – UVP-Bericht (Deckblatt)	11.04.2018		1
II	C	Gliederung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung	11.04.2018		1
II	C 1	Kap. C 1: Allgemeinverständliche Zusammenfassung	11.04.2018		13
II	C 2	Kap. C 2: Einleitung	11.04.2018		18
II	C 3	Kap. C 3: Schutzgut Wasser	11.04.2018		34
II	C 4	Kap. C 4: Schutzgut Boden	11.04.2018		21
II	C 5	Kap. C 5: Schutzgut Pflanzen	11.04.2018		30
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 1/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 2/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 3/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 4/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 5/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 6/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 7/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 8/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 9/11	Febr. 2018	1:5000	1

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs- datum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 10/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 11/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-1	Karte C 5-1 Biotoptypen und gefährdete/ geschützte Arten – Bestand und Auswirkungen- Legende, Blatt 12	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-2	Karte C 5-2 FFH-Lebensraumtypen – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 1/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-2	Karte C 5-2 FFH-Lebensraumtypen – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 2/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-2	Karte C 5-2 FFH-Lebensraumtypen – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 3/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-2	Karte C 5-2 FFH-Lebensraumtypen – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 4/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-2	Karte C 5-2 FFH-Lebensraumtypen – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 5/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-2	Karte C 5-2 FFH-Lebensraumtypen – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 6/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-2	Karte C 5-2 FFH-Lebensraumtypen – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 7/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-2	Karte C 5-2 FFH-Lebensraumtypen – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 8/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-2	Karte C 5-2 FFH-Lebensraumtypen – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 9/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-2	Karte C 5-2 FFH-Lebensraumtypen – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 10/11	Febr. 2018	1:5000	1
II	C5-2	Karte C 5-2 FFH-Lebensraumtypen – Bestand und Auswirkungen-, Blatt 11/11	Febr. 2018	1:5000	1

### 3. Ordner III: Unterlage C UVP-Bericht

**Unterlage D Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung**

**Unterlage E Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Unterlage F WRRL-Fachbeitrag – Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG sowie § 47 WHG**

**Unterlage G Landschaftspflegerischer Begleitplan**



**Unterlage H Antrag auf Befreiung gemäß § 5 der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Unterems“ vom 30.05.2017**

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungs- datum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
III	C 6	Kap. C 6: Schutzgut Tiere - Vorblatt	11.04.2018		1
III	C 6.1	Kap. C 6.1: Schutzgut Tiere – Brutvögel	11.04.2018		88
III	C 6.1	Karte C 6 Legende Brutvögel – Bestand und Aus- wirkungen	Jan. 2018	1:5000	1
III	C 6.1	Karte C 6 Brutvögel – Bestand und Auswirkungen; Blatt 1/11	Jan. 2018	1:5000	1
III	C 6.1	Karte C 6 Brutvögel – Bestand und Auswirkungen; Blatt 2/11	Jan. 2018	1:5000	1
III	C 6.1	Karte C 6 Brutvögel – Bestand und Auswirkungen; Blatt 3/11	Jan. 2018	1:5000	1
III	C 6.1	Karte C 6 Brutvögel – Bestand und Auswirkungen; Blatt 4/11	Jan. 2018	1:5000	1
III	C 6.1	Karte C 6 Brutvögel – Bestand und Auswirkungen; Blatt 5/11	Jan. 2018	1:5000	1
III	C 6.1	Karte C 6 Brutvögel – Bestand und Auswirkungen; Blatt 6/11	Jan. 2018	1:5000	1
III	C 6.1	Karte C 6 Brutvögel – Bestand und Auswirkungen; Blatt 7/11	Jan. 2018	1:5000	1
III	C 6.1	Karte C 6 Brutvögel – Bestand und Auswirkungen; Blatt 8/11	Jan. 2018	1:5000	1
III	C 6.1	Karte C 6 Brutvögel – Bestand und Auswirkungen; Blatt 9/11	Jan. 2018	1:5000	1
III	C 6.1	Karte C 6 Brutvögel – Bestand und Auswirkungen; Blatt 10/11	Jan. 2018	1:5000	1
III	C 6.1	Karte C 6 Brutvögel – Bestand und Auswirkungen; Blatt 11/11	Jan. 2018	1:5000	1
III	C 6.1	Karte C 6 Brutvögel „ Vellager Altarm“ – Bestand und Auswirkungen Blatt 12	Jan. 2018	1:5000	1
III	C 6.2	Kap. C 6.2: Schutzgut Tiere – Gastvögel	11.04.2018		38
III	C 6.3	Kap. C 6.3: Schutzgut Tiere – Fische und Rund- mäuler	11.04.2018		24
III	C 6.4	Kap. C 6.4: Schutzgut Tiere - Makrozoobenthos	11.04.2018		31
III	C 6.4	Kap. C 6.4: Schutzgut Tiere – Sonstige Fauna	11.04.2018		37
III	C 7 – C 19	Kap. C 7 – 19: Weitere Schutzgüter	11.04.2018		11

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
III	D	Unterlage D – Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Kap. 7.3.5.1 ergänzt und geändert mit Stellungnahme des Landkreises Emsland vom 08.01.2019 (Ergänzungspapier), S. 2 - 5	11.04.2018		107
III	E	Unterlage E – Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	11.04.2018		17
III	F	Unterlage F – WRRL-Fachbeitrag Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG sowie § 47 WHG	11.04.2018		32
III	G	Unterlage G – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 4.1.3, 4.1.4.1 und 5.2.3 ergänzt und geändert mit Stellungnahme des Landkreises Emsland vom 08.01.2019 (Ergänzungspapier), S. 6 - 11	16.04.2018		32
III	H	Unterlage H – Auswirkungen auf sonstige Nutzungen	11.04.2018		9
III	I	Unterlage I – Antrag auf Befreiung gemäß § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterems“ vom 30.05.2017	11.04.2018		6

**4. Weitere Unterlagen, die gemäß § 19 Abs. 3 UVPG als Umweltinformationen öffentlich ausgelegt werden – Ergänzungen und Änderungen sind in der Unterlage grün markiert:**

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
III	J	Ergänzungspapier:			
III	ohne Nr.	Stellungnahme des Landkreises Emsland zum Einwand des Landkreises Leer im Rahmen des Erörterungstermins am 06.11.2018 betreffend der Brutvögel	08.01.2019		13

Das Inhaltsverzeichnis mit den maßgeblichen Planunterlagen ist im jeweiligen Ordner mit dem Dienstsiegel der Direktion des NLWKN - Nr. 2 - gekennzeichnet.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes anonymisierte Daten.

So wurden die Daten der Eigentümer in dem den Planunterlagen beigefügten Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis durch eine Zuordnungsnummer verschlüsselt. Auf Anfrage und Ausweisung ihrer Identität kann den Betroffenen bei der Planfeststellungsbehörde und bei den Kommunen, bei denen jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und

der planfestgestellten Unterlagen zwei Wochen zur Einsicht ausliegen werden, mitgeteilt werden, unter welcher/welchen Zuordnungsnummer(n) sie im Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis geführt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Weiter wird in diesem Beschluss auf die Wiedergabe der Namen von Einwendern verzichtet; stattdessen werden laufende Nummern (E-Nr.) zur Identifikation der Einwender verwendet. Eine entsprechende Verschlüsselung ist auch für die Behörden, sonst beteiligten Stellen und anerkannten Naturschutzvereinigungen, die zu dem Vorhaben Stellung genommen haben, erfolgt. Das Schlüsselverzeichnis liegt bei der Planfeststellungsbehörde vor. Zudem erhalten die Betroffenen bei individueller Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses eine Mitteilung über die ihnen zugeordnete(n) Einwender-Nummer(n).

## **II. Nebenbestimmungen**

### **II.1 Wasserwirtschaft**

II.1.1 Der NLWKN (GLD) ist mit der Durchführung bzw. Weiterführung eines physikochemischen Monitorings zum Oberflächenwasser zu beauftragen. Der Umfang orientiert sich an den noch zu klärenden Fragestellungen unter den spezifischen jeweiligen Überführungsbedingungen und an den Erfordernissen der Beweissicherung.

Im Anschluss an die jeweilige Überführung ist der Planfeststellungsbehörde ein Bericht vorzulegen, der das durchgeführte Messprogramm beschreibt sowie die wesentlichen Messergebnisse darstellt und bewertet.

### **II.2 Naturschutz**

II.2.1 Die in den Antragsunterlagen (Unterlage G - LBP) aufgeführten Kompensationsmaßnahmen im ehemaligen Spülfeld Coldewehr (Stadt Emden) sind umzusetzen, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen keine Änderungen / Ergänzungen festlegen.

II.2.2 Die Kompensationsmaßnahmen sind für den erforderlichen Zeitraum von mindestens zwei Jahren als bestandsstützende Maßnahme ab der Brutsaison 2020 sicherzustellen.

II.2.3 Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG mit allen dazu erforderlichen Informationen in das Kompensationskataster (NKompVzVO vom 01.02.2013) der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (hier: Stadt Emden) einzutragen. Der Landkreis Leer als vom Eingriff betroffene untere Naturschutzbehörde erhält eine Durchschrift der in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen.

II.2.4 Der Vorhabenträger hat die konkrete Ausführungsplanung sowie eine abschließende Klärung zur Weiterverwendung der Maßnahmenflächen für Dritte mit den zuständigen Naturschutzbehörden (Stadt Emden, Landkreis Leer) rechtzeitig abzustimmen und die zur Umsetzung erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen. Bei der Ausführungsplanung sind auch der Entwässerungsverband Emden als Eigentümer und die Ökologische NABU-Station Ostfriesland einzubeziehen.

- II.2.5 Die Herstellung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen (z. B. Flächensicherung, Entkusselung, Zuwässerung) muss bis spätestens Ende Februar 2020 erfolgen und ist vom Vorhabenträger mit Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden (Stadt Emden, Landkreis Leer) spätestens drei Monate nach deren Umsetzung gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen (Herstellungskontrolle).
- II.2.6 Eine Erfolgs-/Wirkungskontrolle ist im Hinblick auf die betroffenen bzw. zielorientierten Brutvogelarten zwei Jahre nach Herstellung der Maßnahmen im ehemaligen Spülfeld Coldwehr erforderlich und dort im Jahr 2021 durch entsprechende Erfassungen durchzuführen. Der Antragsteller hat dafür die gesammelten Daten (Brutvogel-Monitoring) zusammenzustellen und im Hinblick auf die Erreichung der mit den Kompensationsmaßnahmen angestrebten Ziele zu bewerten. Diese Ausarbeitung ist der Planfeststellungsbehörde mit Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden zu übersenden. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind vom Vorhabenträger zu beteiligen.

Sofern die Maßnahmen zum Erfolg geführt haben, kann die Wirkungskontrolle beendet werden. Ist der angestrebte Erfolg ganz oder zum Teil nicht erreicht, sind andere landschaftspflegerische Maßnahmen in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden zu entwickeln, die den Erfolg sicherstellen.

Die weitere Entscheidung hierzu bleibt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten.

### **II.3 Landwirtschaft**

- II.3.1 Das im Sperrwerksbeschluss in Nebenbestimmung A.II. 4.1 festgelegte Beweissicherungsprogramm ist um die möglichen maßnahmebedingten Auswirkungen des erweiterten Sommerstaus zu ergänzen. Für Entschädigungsleistungen findet der Entscheidungsvorbehalt unter A.III. 1.1 S. 4 und 5 des Sperrwerkbeschlusses entsprechende Anwendung.

## **III. Weitere Entscheidungen**

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende Entscheidungen:

### **III.1 Naturschutzrechtliche Befreiung**

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterems“ in den Gemeinden Jemgum, Moormerland, Westoverledingen und den Städten Leer und Weener im Landkreis Leer sowie der Stadt Emden vom 30.05.2017 erteilt.

### **III.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen**

Soweit den Einwendungen durch die in diesem Beschluss festgesetzte Nebenbestimmung nicht Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

### **III.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Der Beschluss wird im Hinblick auf die Überführung am 24.05.2019 (+/- drei Tage) gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.

### **III.4 Kostenentscheidung**

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht kostenfrei.

## **IV. Hinweise**

Der Beschluss hat eine formelle Konzentrationswirkung, d.h. er umfasst andere behördliche Entscheidungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen.

## **B. Begründung**

Die vom Landkreis Emsland beantragte Planänderung konnte nach Maßgabe der o. g. Nebenbestimmung festgestellt werden, weil eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und alle Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG) und es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Der Planfeststellungsbeschluss wird im Einzelnen wie folgt begründet:

### **I. Sachverhalt und Verfahren**

#### **I.1 Beschreibung des Vorhabens**

Der Landkreis Emsland hat mit Schreiben vom 26.03.2018 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die zeitlich befristete Änderung der Staufunktion des Emssperrwerks im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems beantragt.

Dadurch soll im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Meyer Werft und Stärkung der regionalen Wirtschaft sowie im Einklang mit den Zielen des Masterplans Ems 2050 die termingerechte Überführung von Schiffsneubauten mittels des Emssperrwerkes gewährleistet werden.

Die beantragte Planänderung zielt darauf ab, am 24.05.2019 (+/- 3 Tage) sowie in den Jahren 2020 bis maximal 2029 jeweils ab dem 16.06. bis zum 15.09. Schiffe bei einem Stauziel von NHN + 1,9 m überführen zu können.

Des Weiteren wurde beantragt, die in der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 des geltenden Sperrwerksbeschlusses für den Einstau der Tideems festgelegten Sauerstoffrandbedingungen im Zeitraum 2020 bis maximal 2029 einmal jährlich für eine Schiffsüberführung auszusetzen.

Sofern vor Ablauf des beantragten maximalen Befristungszeitraumes (2029) dem Antragsgegenstand entsprechende Regelungen im Rahmen des Verfahrens zur „Flexiblen Tidesteuerung“ erfolgen und bestandskräftig werden, sollen diese zur Anwendung kommen.

Zur Eingriffskompensation ist eine temporäre Maßnahme zur Aufwertung von Brutlebensräumen auf Flächen des ehemaligen Spülfeldes Coldwehr in der Gemarkung Larrelt (Stadt Emden) vorgesehen.

## **I.2 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde**

Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage von § 68 WHG ergibt sich die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion – (NLWKN) aus § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 a) bb) der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser).

Das Emssperrwerk ist seinerzeit von der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg als zuständiger Landesbehörde aufgrund des § 12 Nieders. Deichgesetz (NDG) planfestgestellt worden. Das war zutreffend, weil der Schwerpunkt der Aufgaben beim Zusammentreffen von mehreren selbständigen Zwecken (Küstenschutz- und Staufunktion) beim Bau des Sperrwerks in der Küstenschutzfunktion gesehen wurde. Die direkte Anwendung der §§ 68 ff. WHG ist für die nunmehr beabsichtigte Änderung deshalb geboten, weil die Änderung nicht dem Küstenschutz dient, sondern mit der Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur begründet wird. Das Verfahrensrecht hält für Änderungen eines bereits fertiggestellten Vorhabens keine speziellen Verfahrensvorschriften bereit. Diese Änderungen erfordern deshalb ein Vorgehen nach den allgemeinen Bestimmungen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. A., § 76 Rdnr. 11) Die Änderung ist deshalb dann planfeststellungspflichtig, wenn es sich bei der Änderung selbst um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt oder die Änderung das planfestgestellte raumbedeutsame Vorhaben wesentlich ändert (VG Oldenburg, Urteil vom 30.6.2014, Az 5 A 4319/12). Eine wesentliche Änderung des Sperrwerksbeschlusses ist hier schon deshalb anzunehmen, weil die Aussetzung der Nebenbestimmung zum Sauerstoff den Zeitraum von 2020 bis max. 2029 betrifft sowie die Nebenbestimmung A.II.1.22 hinsichtlich der Stauhöhen ebenfalls im Zeitraum 2020 bis max. 2029 geändert werden soll, so dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Gegenstand des Verfahrens ist insbesondere die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der beantragten Änderungen.

Für Änderungen der Regelungen des Sperrwerksbeschlusses ist der NLWKN und nicht die Bundeswasserstraßenverwaltung zuständig.

Die beantragten Staufälle sind nicht als Ausbau einer Bundeswasserstrasse anzusehen, über die gemäß §§ 12, 14 WaStrG die Wasserschifffahrtsverwaltung des Bundes durch Planfeststellung zu entscheiden hätte.

Während die Herstellung eines ständigen Staus ein Ausbau einer Bundeswasserstrasse im Sinne des § 12 WaStrG ist, stellt der nur vorübergehende Stau einer Bundeswasserstraße keine Ausbaumaßnahme in diesem Sinne dar. Auch wenn mit dieser Maßnahme der Verkehrsnutzen der Bundeswasserstraße erhöht bzw. eine Erhöhung des Verkehrsnutzens vorbereitet werden soll, handelt es sich mithin um ein Verfahren, das nach Wasserrecht zu beurteilen ist. Denn nur Ausbaumaßnahmen, welche die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betreffen, unterfallen der Hoheitsaufgabe des Bundes (§ 12 WaStrG) und sind planfeststellungspflichtig (§ 14 WaStrG). Ausbauten von Bundeswasserstraßen sind nach § 12 Abs. 2 Satz 1 WaStrG Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Bundeswasserstraße, die

über die Unterhaltung hinausgehen und die Nutzung als Verkehrsweg betreffen. Dabei ist – ebenso wie beim wasserhaushaltsrechtlichen Ausbau – Inhalt der Umgestaltung die Schaffung eines gegenüber dem bisherigen Gewässersystem neuen Dauerzustandes (Friesecke, Bundeswasserstraßengesetz, Kommentar, 6. Auflage 2009, § 12 Rdnr. 10). Daran fehlt es hier, weil eine zeitlich begrenzte Stauung vorliegt.

Die ehemalige WSD Nordwest (jetzt Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)) hat in diesem Zusammenhang bereits am 02.07.2008 mitgeteilt, dass das Emssperrwerk im Anwendungsbereich der Schifffahrtsordnung Emsmündung liegt und nach deren Art. 28 das WSA Emden für gegebenenfalls erforderliche „Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen“ zuständig ist.

Der Sperrwerksbeschluss trifft unter II.1.19 und III.1.2 allgemeine Regelungen für die Sicherstellung der Schifffahrt, die durch den im Einvernehmen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes entwickelten Betriebsplan konkretisiert worden sind. Danach trifft die Verkehrszentrale des Wasser- und Schifffahrtsamtes die im Einzelfall erforderlichen schifffahrtspolizeilichen Maßnahmen, wie z.B. die Sperrung der Ems. Die beantragte Planänderung erfasst mithin nicht die gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG erforderlichen verkehrslenkenden strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen. Über die strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen entscheidet die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung kurz vor dem Staufall, wenn die Gesamtumstände der anstehenden Überführungen sicher feststehen.

Die WSD Nordwest hat in vergleichbaren Verfahren zutreffend die Auffassung vertreten, dass es sich insoweit nicht um eine Regelung des Schiffsverkehrs, sondern um eine Erhöhung des Wasserspiegels zur Ermöglichung der Passage von tiefer liegenden Schiffen handelt. Der Schiffsverkehr wird nicht durch den Aufstauvorgang als solchen, sondern durch die Überführungen beeinträchtigt. Nur für die Überführungen ist daher gemäß Art. 28 Abs. 1 der Schifffahrtsordnung Emsmündung (Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen) eine schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich, welche durch den jeweiligen Schiffsführer beim WSA Emden beantragt werden muss. Die strom- und schifffahrtspolizeilichen Zuständigkeiten für diese Entscheidungen hat sich der Bund in § 2 der Vereinbarung vom 23.7.1998 gegenüber dem Land Niedersachsen im Übrigen ausdrücklich vorbehalten.

Die WSD Nordwest hat sich darüber hinaus in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr gegenüber dem NLWKN mehrfach in der Vergangenheit zu Regelungen im Zusammenhang mit dem Stau geäußert.

Nach Auffassung der WSD Nordwest sind die betrieblichen Regelungen der Staufunktion des Emssperrwerks nicht als Ausbau der Bundeswasserstraße im Sinne des § 12 WaStrG anzusehen; es liege jedenfalls keine dauerhafte Umgestaltung der Bundeswasserstraße vor. Vielmehr gehe es lediglich um eine Verlängerung der Nutzungsmöglichkeiten der Ems für Schiffe mit einem Tiefgang im Überführungsfall bis maximal 8,50 m. Das Emssperrwerk sei zudem eine nicht bundeseigene Schifffahrtsanlage i. S. des § 1 Abs. 4 WaStrG (und damit nicht Zubehör der Bundeswasserstraße), sondern eine unselbstständige Anstalt des Landes Niedersachsen. Die WSD Nordwest habe vor diesem Hintergrund keine hoheitlichen Befugnisse zur Regelung der betrieblichen Funktionen des Emssperrwerks. Diese würden grundsätzlich auch nicht durch eine besondere schifffahrtspolizeiliche Genehmigung geregelt (s. o.).

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese überzeugende Rechtsauffassung.

### **I.3 Antragsbefugnis des Antragstellers**

Der Landkreis Emsland ist der richtige Antragsteller.

Es handelt sich bei dem Emssperrwerk nicht um Zubehör der Bundeswasserstraße Ems, sondern auch nach Auffassung der WSD um eine unselbständige Anstalt des Landes Niedersachsen, für die der Bund keine hoheitlichen Befugnisse hat. Die Vorhabenträgerschaft für diese öffentliche Sache liegt beim Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Das Land hat diese Vorhabenträgerschaft durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 54 VwVfG) vom 06.08.2008, zuletzt aktualisiert durch die Vereinbarung vom 16.07.2014, auf den Landkreis Emsland übertragen. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion – hat als Träger des Emssperrwerks unter dem 12.03.2018 der Antragstellung durch den Landkreis Emsland zugestimmt und ist damit dem im Antrag enthaltenen Anliegen beigetreten. Ob auch andere den Antrag hätten stellen können, ist daher nicht von Belang.

Neben der Aufgabenübertragung durch das Land auf den Landkreis Emsland ergibt sich die Zuständigkeit des Landkreises Emsland auch daraus, dass er der Träger der regionalen Wirtschaftsförderung ist. Als solcher hat er naturgemäß ein Interesse, die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für die Arbeitsplätze der Meyer Werft und der Zulieferbetriebe sicherzustellen.

Im Übrigen wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 30.6.2014 Az.: 5 A 4319/12 verwiesen. Dort hat das Gericht in einem vergleichbaren Fall zur Antragsbefugnis ausgeführt:

*„Zunächst ist der Beigeladene zu 1) Träger des Vorhabens Emssperrwerk, einer unselbständigen Anstalt des Landes (vgl. Urteil der Kammer vom 24.08.2009 – 5 A 1219/09), nachdem ihm durch das Land Niedersachsen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 06.08.2008, aktualisiert durch Erklärung vom 14.03.2012 diese Trägerschaft übertragen wurde. Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit dieses Vertrages vermag das Gericht nicht zu erkennen. Der Kläger hat solche auch nicht vorgetragen.*

*Soweit der Kläger der Ansicht ist, dem Beigeladenen zu 1) fehle ein öffentliches Interesse an der auch nur mittelbaren Ausnutzung der Gewässerbenutzung, weil diese allein im wirtschaftlichen Interesse der Beigeladenen zu 2) liege, verkennt er offenbar die regionalen Auswirkungen des Vorhabens. Das Interesse des Beigeladenen zu 1) als Antragsteller an seinem Antrag soll sein, die regionale Wirtschaftsstruktur im Raum Papenburg/Emsland nachhaltig zu erhalten und zu fördern. Bedeutend ist nach dem Vorbringen des Beklagten, dem sich der Beigeladene zu 1) angeschlossen hat, und des Beigeladenen zu 2) im gerichtlichen Verfahren die Sicherung des derzeitigen Bestandes und die nachhaltige Vorhaltung einer möglichst großen Anzahl von Arbeitsplätzen im Bereich der Werftindustrie und der mit ihr verbundenen Zulieferbetriebe am Standort Papenburg und in der Region Emsland/Ostfriesland sein. Die Standort-sicherung sei nach den Ausführungen der Beigeladenen zu 2) im gerichtlichen Verfahren von*



*besonderer strukturpolitischer Bedeutung, weil die Beigeladene zu 2) hier etwa 2.700 Mitarbeiter beschäftigt und unter Berücksichtigung regionaler Zulieferer rund 4.200 Arbeitsplätze in der Region, deutschlandweit über 15.700 Arbeitsplätze sichere. Für viele Zulieferbetriebe sei die Beigeladene zu 2) aufgrund ihrer hohen Spezialisierung der entscheidende und zum Teil einzige Auftraggeber. Die Beigeladene zu 2) hat hierzu unter Beweisangebot ihres Verkaufleiters dargelegt, dass bereits eine Verzögerung der Überführung am 21.09.2014 nicht nur umfangreiche finanzielle Regressfolgen zur Folge hätte, sondern letztlich auch erhebliche Auswirkungen in Bezug auf die wirtschaftliche Stellung der Beigeladenen am Weltmarkt und damit auf ihre Existenz zu erwarten seien. Zwar hat die Benutzung damit auch privatnützigen Charakter im Hinblick auf die Interessen der Beigeladenen zu 2), aber der Beklagte hat das öffentliche Interesse hinsichtlich der überragenden Bedeutung für den regionalen Arbeitsmarkt nachvollziehbar in den Vordergrund gestellt und entsprechend begründet.“*

#### **I.4 Verfahren**

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden.

Das Planfeststellungsverfahren wurde unter Einhaltung der Vorgaben nach § 70 WHG und § 109 NWG i. V. m. § 73 VwVfG, den §§ 17 bis 21 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 S. 1, Abs. 3a und Abs. 5 bis 7 VwVfG sowie § 63 BNatSchG i. V. m. § 38 Abs. 4 Satz 2 NAGBNatSchG durchgeführt.

Der Landkreis Emsland hat mit Schreiben vom 26.03.2018 die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 68 ff. WHG für das in diesem Beschluss unter B.I.1 beschriebene Vorhaben beantragt.

Gegenstand der vom Landkreis Emsland zur Planfeststellung vorgelegten Planunterlagen sind die zeitlich befristete Änderung der Nebenbestimmungen A.II.1.22 und A.II.2.2.1 des Sperrwerksbeschlusses.

Für das Vorhaben hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der vorherigen allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, so dass für dieses Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 UVPG die UVP-Pflicht besteht.

##### **I.4.1 Öffentliche Auslegung**

Die Planunterlagen lagen gemäß § 70 WHG, § 109 NWG und § 18 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG in der Zeit vom 23.05.2018 bis einschließlich 22.06.2018 in der

- Gemeinde Jemgum
- Gemeinde Krummhörn
- Gemeinde Moormerland
- Gemeinde Rhede (Ems)
- Gemeinde Westoverledingen
- Samtgemeinde Dörpen
- Stadt Emden

- Stadt Leer
- Stadt Papenburg

sowie in der Zeit vom 25.05.2018 bis einschließlich 25.06.2018 in der

- Stadt Weener (Ems)

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde von den o. g. Kommunen gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht. Hierzu erfolgte jeweils am 12.05.2018 eine gemeinsame Bekanntmachung der Städte Emden und Leer sowie der Gemeinde Moormerland in der Ostfriesen Zeitung und eine Bekanntmachung der Stadt Emden in der Emdener Zeitung. Weiter wurde in der Rheiderland Zeitung vom 09.05. und 26.05.2018 jeweils eine Hinweisbekanntmachung der Stadt Weener über die Auslegung bzw. die dort erforderliche Verlängerung der Auslegung veröffentlicht.

Des Weiteren erfolgte die Bekanntmachung der Auslegung entsprechend der Hauptsatzung der jeweiligen Kommune durch Veröffentlichung auf der Internetseite und/oder durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Dörpen, der Gemeinde Jemgum, der Gemeinde Krummhörn, der Gemeinde Moormerland, der Gemeinde Rhede (Ems), der Gemeinde Westoverledingen und der Städte Emden, Leer, Papenburg und Weener.

Zusätzlich wurden die Bekanntmachung und der Antrag auf Planfeststellung mit den maßgeblichen Planunterlagen gem. § 27 a VwVfG auf der Internetseite des NLWKN sowie gem. § 19 UVPG im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht. Hierauf wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen.

Ferner wurde in der Bekanntmachung auf das Ende der Äußerungsfrist (23.07.2018, Stadt Weener: 25.07.2018) und den Ausschluss von verspätet vorgebrachten Äußerungen und Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, hingewiesen.

#### **1.4.2 Beteiligung der Behörden**

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 73 Abs. 2 und 3a VwVfG mit Schreiben vom 17.05.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.07.2018 gegeben.

Hierauf haben die nachstehend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Institutionen unter dem jeweils angegebenen Datum zu dem Vorhaben inhaltlich Stellung genommen oder mitgeteilt, dass sie von dem Vorhaben nicht betroffen sind oder gegen die Planungen keine Bedenken bestehen:

- Landkreis Aurich vom 10.07.2018
- Landkreis Emsland vom 26.06.2018
- Landkreis Leer vom 21.06.2018
- Stadt Papenburg vom 29.05.2018
- Stadt Emden vom 19.07.2018

- Stadt Weener (Ems) in eigenem Namen sowie im Namen der Hafen- und Tourismus GmbH Weener vom 17.07.2018
- Stadt Leer (Ostfriesland) vom 18.07.2018
- Samtgemeinde Dörpen (in Vertretung für ihre Mitgliedsgemeinden) vom 15.06.2018
- Gemeinde Jemgum vom 14.08.2018
- Gemeinde Rhede (Ems) vom 04.07.2018
- Ostfriesische Landschaft vom 07.06.2018 und 01.11.2018
- Wasserversorgungsverband Rheiderland vom 27.06.2018
- Stadtwerke Emden GmbH vom 23.07.2018
- I. Entwässerungsverband Emden vom 05.06.2018
- Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland vom 07.06.2018
- Sielacht Rheiderland vom 21.06.2018
- Leda-Jümme-Verband vom 27.06.2018
- Sielacht Stickhausen vom 27.06.2018
- Deichacht Krummhörn vom 18.07.2018
- Moormerländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland vom 04.07.2018
- Rheider Deichacht vom 21.06.2018
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Emden (in Abstimmung mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Aurich sowie dem WSA Meppen) vom 19.07.2018
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst vom 17.07.2018
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 13. und 19.07.2018
- Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V., Kreisverband Leer vom 20.06.2018 und 18.07.2018
- Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg vom 19.07.2018
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Domänenamt Oldenburg vom 17.08.2018
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen und Staatliche Moorverwaltung vom 27.06.2018
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, (Dezernatsteile 3.3, 4.3 und Dezernat 6) vom 13.07.2018
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich vom 23.05.2018
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 28.06.2018
- DB Netz AG vom 09. und 31.07.2018
- Deutsche Bahn AG vom 23.07.2018
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Emden vom 25.06.2018
- TenneT TSO GmbH vom 08.06.2018
- PLEdoc GmbH (im Auftrag der Open Grid Europe GmbH, GasLINE GmbH & Co. KG und der Viatel Deutschland GmbH) vom 11.07.2018
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 05.07.2018

- Gassco AS, Zweigniederlassung Deutschland vom 30.05.2018
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH (im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH) vom 29.05.2018
- Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG vom 08.06.2018
- Wintershall Holding GmbH vom 09.08.2018 und 08.11.2018
- EWE GASSPEICHER GmbH vom 19.06.2018
- EWE NETZ GmbH vom 29.05.2018
- WINGAS GmbH vom 18.07.2018
- GASCADE Gastransport GmbH im eigenen Namen sowie im Auftrag der WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG vom 27.06.2018

#### **I.4.3 Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen**

Den anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen wurde gemäß § 63 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG mit Schreiben vom 16.05.2018 unter gleichzeitiger Übersendung der Antrags- und Planunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten gegeben.

Hierauf haben die nachstehend aufgeführten Vereinigungen unter dem jeweils angegebenen Datum inhaltlich Stellung genommen:

- BUND Landesverband Niedersachsen vom 15.07.2018
- NABU Landesverband Niedersachsen vom 15.07.2018
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischerverband e. V. – vom 27.06.2018

Sonstige Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, wurden von der Auslegung des Plans durch die unter I.4.1 beschriebene ortsübliche Bekanntmachung benachrichtigt (§ 73 Abs. 4 S. 6 VwVfG).

#### **I.4.4 Beteiligung niederländischer Stellen**

Eine Beteiligungsnotwendigkeit niederländischer Stellen besteht nicht, da von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in den Niederlanden ausgehen.

Die o. g. Einschätzung hat die Provinz Groningen geteilt.

Im Rahmen guter nachbarschaftlicher Beziehungen sind gleichwohl die nachstehenden niederländischen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Umweltorganisationen auf Wunsch der Provinz Groningen mit Schreiben vom 30.07.2018 über das Vorhaben unterrichtet worden:

- Waterschap Hunze en Aa's
- Provinz Groningen

- Rijkswaterstaat Noord-Nederland
- Waddenvereinigung
- Gemeente Delfzijl
- Gemeente Oldambt
- Natuur en Milieu Federatie Groningen

Gleichzeitig wurde den vorgenannten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10.09.2018 gegeben. Stellungnahmen der o. g. Stellen sind nicht eingegangen.

#### **I.4.5 Beteiligung der Meyer Werft**

Gemäß § 13 Abs. 2 VwVfG ist die Firma Meyer Werft GmbH & Co. KG, Papenburg, von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt worden.

#### **I.4.6 Erörterungstermin**

Der Erörterungstermin fand am 06.11.2018 im Hotel Ostfriesen-Hof in Leer statt.

Der Termin der Erörterung wurde von den unter I.4.1 genannten Kommunen entsprechend ihrer jeweiligen Hauptsatzung rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 25.10.2018 in der Rheiderland Zeitung, am 26.10.2019 in der Ostfriesen-Zeitung und der Emdener Zeitung, durch Veröffentlichung im Internet und/oder durch Aushang in den Bekanntmachungskästen.

Zusätzlich wurde die ortsübliche Bekanntmachung auf der Internetseite des NLWKN und im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht. Hierauf wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen.

Der Vorhabenträger, die beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und niederländischen Stellen sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, die Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben haben (einschließlich Landesbüro Naturschutz Niedersachsen – LABÜN) sowie die Einwander sind gemäß § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG jeweils mit Schreiben vom 18.10.2018 von dem Erörterungstermin benachrichtigt worden.

Hinsichtlich des wesentlichen Inhalts und der Ergebnisse des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift der Planfeststellungsbehörde verwiesen.

#### **I.4.7 Ergänzende Beteiligung**

Nach dem Erörterungstermin hat der Antragsteller mit Stellungnahme vom 08.01.2019 nach Vorlage der Ergebnisse der 2018 im EU-Vogelschutzgebiet V10 „Emsmarsch zwischen Leer und Emden“ durchgeführten Brutbestandserfassung<sup>2</sup> Ergänzungen und Änderungen in den Planunterlagen vorgenommen. Diese betreffen die Natura

---

<sup>2</sup> Brutbestandserfassung im EU-Vogelschutzgebiet V10 Emmsmarsch zwischen Leer und Emden (Oktober 2018), Kurzbericht, im Auftrag des NLWKN – Staatliche Vogelschutzwarte -

2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage D) und den landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage G).

Die Stellungnahme vom 08.01.2019 mit den dort gekennzeichneten Ergänzungen und Änderungen der vorgenannten Planunterlagen wurde den zuständigen unteren Naturschutzbehörden sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Schreiben vom 04.02.2019 zur Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Hierauf haben folgende Behörden eine Stellungnahme abgegeben:

- Landkreis Emsland vom 12.02.2019
- Landkreis Leer vom 21.02.2019

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit war gemäß § 9 Abs. 2 UVPG nicht erforderlich, weil keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen waren. Die Ergänzung der Datengrundlagen zum Brutvogelbestand (2018) hat nicht zu grundlegend anderen Beurteilungsergebnissen geführt (vgl. Kap. B.V.4.4.1 und B.VIII).

Zu den Einwendungen und Stellungnahmen, die in dem vorbeschriebenen Anhörungsverfahren vorgetragen wurden, hat sich der Vorhabenträger schriftlich geäußert.

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie die im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden in diesem Beschluss unter den jeweiligen Sachthemen behandelt und beschieden.

In diesem Verfahren wird die rechtliche Zulässigkeit der jeweils für einen befristeten Zeitraum beantragten Anhebung des im Sperrwerksbeschluss in der Nebenbestimmung A.II.1.22 bestimmten Sommerstauziels von NHN +1,75 auf NHN +1,9 m für die Zeit vom 16.06. – 15.09. und einmalig am 24.5.2019 (+/- drei Tage) sowie Aussetzung der in der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 festgelegten Sauerstoffrandbedingungen einmal jährlich für eine Schiffsüberführung überprüft.

Hiervon zu unterscheiden ist das vom Einwender **E 22** angesprochene Planfeststellungsverfahren zur Anhebung des Stauziels auf NHN +2,7 m für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.03. eines jeden Jahres, das bereits mit Planfeststellungsbeschluss des NLWKN vom 01.09.2014 (Az.: PEms 1 - 62025-468-003) abgeschlossen wurde.

## II. Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Die vom Landkreis Emsland beantragten Planänderungen sind nach §§ 67, 68 WHG zu erteilen, da deren Voraussetzungen erfüllt sind und die Planänderungen durch öffentliche Interessen gerechtfertigt sind. Dabei ist von folgenden Rechtsgrundsätzen auszugehen: Jede Fachplanung bedarf, insbesondere wenn sie Voraussetzung für Eingriffe in Rechte Dritter sein soll, einer Planrechtfertigung. Die Prüfung der Planrechtfertigung stellt eine Vorstufe der Abwägung dar, mit der Vorhaben ausgeschieden werden sollen, die von vornherein ungeeignet

sind, Eingriffe in Rechtsgüter Dritter zu begründen. Es genügt insoweit bereits eine grundsätzliche Eignung zur Überwindung entgegenstehender Rechte, insbesondere des Eigentums. Detailprobleme der ein Vorhaben tragenden Gesichtspunkte sind demgegenüber im Zusammenhang mit der Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen. Die Planrechtfertigung setzt daher voraus, dass das Vorhaben durch vernünftige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.

Das Emssperrwerk dient dem Küstenschutz und in seiner Staufunktion der Flexibilisierung der Bundeswasserstrasse Ems zur Überführung von Werftschiffen. Beide Zwecke des Emssperrwerkes liegen im öffentlichen Interesse, wie der geltende Planfeststellungsbeschluss im Einzelnen darlegt und gerichtlich anerkannt worden ist.

Das beantragte Vorhaben entspricht diesen rechtlichen Anforderungen. Der Planfeststellungsantrag hat die Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft zum Ziel. Hierfür sind Erhalt und Entwicklung der regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Werftstandortes in Papenburg eine ganz wesentliche Voraussetzung. Insoweit wird auf die überzeugenden Ausführungen im Gutachten „Die regionalökonomische Bedeutung der Meyer Werft. Aktualisierung für die Jahre 2015 – 2020“ von Ulrich Schasse und Kai Ingwersen, 2017 verwiesen (Unterlage B 3).

Zusammenfassend heißt es auf S. 65f.

*„Die grundlegende Position und Bedeutung der Meyer Werft für die Region hat sich in den letzten drei Jahren nicht verändert: Die Meyer Werft bildet als weltweit führendes Unternehmen des Kreuzfahrt-schiffbaus einen industriellen Kristallisationspunkt der Region, der mit seinen Wirkungen weit nach Niedersachsen und in das ganze Bundesgebiet ausstrahlt. Die Meyer Werft hat auch in den vergangenen Jahren merklich zur insgesamt günstigen Wirtschaftsentwicklung in der Region beigetragen. Die Wirtschaft im Landkreis Emsland weist einen überdurchschnittlichen Industrieanteil auf und auch im vor allem durch den Dienstleistungssektor geprägten Landkreis Leer deuten Pendlerverflechtungen nach Papenburg und zur Meyer Werft auf eine hohe Bedeutung als Beschäftigungsort der dort lebenden Menschen hin.*

*In den Landkreisen Emsland und Leer gibt es eine spezifische Zulieferindustrie für die Meyer Werft, die mit einem Anteil von weiterhin über 20 Prozent an allen Vorleistungsbezügen der Meyer Werft von erheblicher regionalökonomischer Bedeutung ist. Diese ist umso höher zu bewerten, als die Internationalisierung der Vorleistungsbezüge der Meyer Werft in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen hat: Der Anteil ausländischer Vorleistungen ist seit 2012 von rund 20 Prozent auf 35 Prozent im Jahr 2015 angewachsen. Rückläufig war hingegen der Anteil der Vorleistungsbezüge aus anderen Bundesländern, der von 45 Prozent auf 34 Prozent gesunken ist.*

*Die Meyer Werft beschäftigte 2015 direkt mehr als 3.300 Menschen, 93 Prozent davon sind in den Landkreisen Emsland und Leer wohnhaft. Hinzu kommen ein Beschäftigungsvolumen im Umfang von mehr als 2.800 Vollzeitstellen bei unmittelbaren Zulieferern und mehr als 120 weitere bei mittelbaren Zulieferern aus der Region, die von der Nachfrage der Meyer Werft abhängig sind.*

*Ein Beschäftigungsvolumen im Umfang von rund 1.000 Vollzeitstellen beruht auf einkommensinduzierten Nachfrageeffekten aller dieser Beschäftigten in der Region. Der gesamte direkte, indirekte und einkommensinduzierte Beschäftigungseffekt in der Region der Landkreise Emsland und Leer bemisst sich damit auf knapp 7.400 Beschäftigte.*

*Die Belegschaft der Werft lebt ganz überwiegend in den beiden Landkreisen Emsland und Leer. Deshalb sind die Beschäftigungseffekte für das übrige Niedersachsen und die anderen Bundesländer hauptsächlich indirekter und einkommensinduzierter Natur. Deutschlandweit ging von der Meyer Werft im Jahr 2015 ein Beschäftigungseffekt im Umfang von etwa 18.000 Vollzeitstellen aus (ohne touristische Effekte).*

*Auf der Grundlage der Produktionsstrukturen und Lieferverflechtungen des Jahres 2015 sowie unter Berücksichtigung der Auftragslage der Meyer Werft bis zum Jahr 2020 ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren der jährliche Beschäftigungseffekt in Deutschland bis auf über 20.000 Vollzeitstellen ansteigen kann. Unter der Annahme einer weiter leicht steigenden Beschäftigtenzahl der Meyer Werft und eines weiterhin hohen Anteils der Region an den Vorleistungslieferungen werden die direkten, indirekten und einkommensinduzierten Beschäftigungseffekte sich in der Region bis 2020 auf Grundlage des größeren Auftragsvolumens leicht auf rund 8.000 Stellen steigern.*

*Ein nachhaltiger Beschäftigungsimpuls geht zudem vom durch die Werft bedingten Tourismus aus. Zu den nachfragewirksamen Tourismusausgaben zählen auch die Ausgaben von Geschäftsreisenden, darunter Mitarbeiter von Reedereien und Zulieferbetrieben. Nach neuen Berechnungen beläuft sich der hieraus geschätzte Beschäftigungseffekt für das Jahr 2015 auf umgerechnet etwa 460 Vollzeitstellen in den Landkreisen Emsland und Leer.*

*Die Meyer Werft trägt auch auf anderen Wegen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft bei. Grundsätzlich steigt auch die technologische Leistungsfähigkeit der Region durch die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und mit den damit verbundenen technischen Innovationen der Werft selbst und ihrer Zulieferbetriebe. Die regionalen Zulieferbetriebe profitieren direkt und indirekt von den Innovationsanstrengungen der Meyer Werft, etwa durch technologische Anstöße und Produkt- und Prozessinnovationen. Dies bestätigen 20 Prozent der sich an der Unternehmensbefragung beteiligenden Zulieferbetriebe aus der Region. Generell sehen 75 Prozent der Zulieferbetriebe Vorteile aus der Zusammenarbeit mit der Meyer Werft, die dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit auf anderen Absatzmärkten zu verbessern. Kontakte zu neuen Auftraggebern und die Verbesserung der Qualifikation der eigenen Mitarbeiter stehen dabei im Vordergrund. Ferner tragen die Ausbildungsaktivitäten der Werft und ihrer Zulieferbetriebe zur Verbesserung der Qualifikation der Beschäftigten in der Region bei. Die Werft selbst weist über 230 betriebliche Ausbildungsplätze auf.“*

Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft ist der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung. Konkretes Ziel des Antrages ist die Schaffung von Überführungssicherheit für Schiffsüberführungen der Meyer Werft mittels des Emssperwerkes am 24.05.2019 (+/- 3 Tage) sowie von 2020 bis zur Umsetzung einer „Flexiblen Tidesteuerung“, d.h. bis maximal 2029. Termintreue bei den Ablieferungen von Neubauten und damit zwin-



gend termingerechte Überführungen sind nicht nur für die Meyer Werft, sondern auch – aufgrund der vielfältigen Verflechtungen – für die Zulieferbetriebe und damit den regionalen Arbeitsmarkt von existenzieller Bedeutung.

Die Nachfrage für Kreuzfahrten ist derzeit groß und die Passagierzahlen werden bis zum Jahr 2035 weiter ansteigen. Insgesamt ist ein exponentielles Marktwachstum der Kreuzschifffahrt zu beobachten.

Gleichzeitig hat sich die Wettbewerbssituation im Kreuzschifffahrtbau noch weiter verschärft. Denn in den vergangenen Jahren haben sich insbesondere eine chinesisch-europäische Gruppe, eine malaysisch-chinesische Gruppe, die Atlantikwerft in St. Nazaire und die italienische Fincantieri Gruppe gebildet, welche um die Neubaufträge der kommenden Jahre konkurrieren. Dabei unterliegen die Werftstandorte der Wettbewerber keinen oder geringeren Einschränkungen durch die EU und kaum oder keinen Tiefgangsrestriktionen.

Zudem werden die Ablieferungstermine für die Schiffe von den Auftrag gebenden Reedereien vorgegeben. Der Antragsteller hat nachvollziehbar dargelegt, weshalb ein Vorziehen oder Verschieben von Überführungsterminen nicht möglich ist ohne die Existenz der Werft zu gefährden und damit auch massive Probleme für die Region Emsland und Ostfriesland auszulösen. Danach ist aus wirtschaftlichen Gründen eine möglichst weitgehende Fertigstellung des zu überführenden Schiffes in Papenburg erforderlich und andererseits ist das Sicherheitsfenster bis zur vertraglich fixierten Ablieferung des Schiffes zeitlich beschränkt.

Das Stauziel NHN +1,9 m ist erforderlich für die Überführung der Kreuzfahrtschiffe des neu ins Programm genommenen SAGA-Segments. Konstruktionsbedingt benötigen die Kreuzfahrtschiffe des SAGA-Segments zur sicheren Überführung innerhalb des 12-Stunden-Zeitfensters einen Staufall bis zu einer Höhe von NHN +1,9 m. Bei dem Neubau S 714 (SAGA Cruises) handelt es sich für die Werft um einen neuen Schiffstyp. Es kann dabei nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Deshalb wurde in einer Risikobetrachtung untersucht, welcher Überführungstiefgang zu erwarten ist. Es wurden in einer Projektberechnung mögliche Schiffsgewicht- und Schwerpunktveränderungen variiert. Im Ergebnis ergibt sich ein kritischer Fall, der zu einem vorlastigen Tiefgang von 7,71 m führt und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Der endgültige Überführungstiefgang des SAGA-Neubaus wird nach Auskunft der Werft erst nach dem ersten Aufschwimmen feststehen. Die Stauhöhe von NHN + 1,9 m ist am 24.05.2019 (+/- 3 Tage) und in den Folgejahren ab dem 16.06. insoweit mit hoher Wahrscheinlichkeit erforderlich.

Für die erwarteten weiteren Schiffsüberführungen ab dem Jahr 2022 sind ebenfalls Schiffstiefgänge von bis zu 7,7 m möglich.

Die Ausnahmeregelung für den Überführungstermin am 24.05.2019 ist erforderlich, weil die Werft für das Kreuzfahrtschiff SAGA Cruises einen garantierten Liefertermin am 20.06.2019 vereinbart hat. Diesen Liefertermin hat sich die Reederei durch eine Vertragsstrafe von 220.000 € täglich abgesichert. Nach einem Monat reduziert sich die Summe auf 120.000 € und nach 180 Tagen Verzögerung kann die Reederei von dem Vertrag zurücktreten. Insbesondere da es sich für die Werft um eine Neuentwicklung handelt, sind - wie auch sonst - vier

Wochen für Schiffsüberführung, Seerprobung und anfallende Restarbeiten zwingend notwendig. Spielraum für eine Verkürzung dieses Zeitfensters besteht nicht. Daraus ergibt sich der zwingende späteste Überführungstermin am 24.05.2019 (+/-3 Tage zur Springtide). Diese Aussagen des Antragstellers hält die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar. Daher wird der Einwand, dass die Planrechtfertigung für die Überführung im Mai 2019 nach wie vor nicht überzeuge (**E 55**), zurückgewiesen.

Die Neufassung der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 zum Sauerstoff ist erforderlich, weil die Wahrscheinlichkeit einer Unterschreitung der zulässigen Ausgangswerte zur Einleitung eines Staufalls insbesondere für die vom niedrigen Oberwasserabfluss der Sommermonate geprägten Monate September / Oktober besteht. Die geplanten Schiffsüberführungen im Herbst wären damit gefährdet. Um auch für diesen Zeitraum eine Überführungssicherheit herzustellen, ist die Anpassung der Nebenbestimmung zum Sauerstoff notwendig.

Soweit vorgetragen worden ist, dass Flächen mit dem raumordnerischen Ziel "Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft" der weiteren Flexibilisierung der Staufunktion zur Verbesserung der regionalen Infrastruktur geopfert werden (**E 26**), ist dieser Einwand nicht zutreffend. Vorhabenbedingt sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten. Die zulässige Staudauer bleibt unverändert. Die Stauzielerhöhung auf bis NHN+1,9 m im Zeitraum 16.06.- 15.09. sowie einmalig am 24.05.2019 (+/- drei Tage) entspricht einer Tide um MThw. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind im Wirkungsbereich, d.h. im Bereich der Geländehöhe bis NHN +1,9/2,0 m lediglich randlich und kleinräumig betroffen. Zu nennen sind randliche Grünländer Höhe Thedingaer Vorwerk (rechtsemsisch), ca. 0,5 ha Grünland Höhe Soltborg (rechtsemsisch) sowie randliche Bereiche von Grünlandflächen bei Jemgum (linksemsisch) und Nesseborg (rechtsemsisch). Die genannten Bereiche liegen bereits im Ist-Zustand im Überschwemmungsbereich, d.h. regelmäßigen stauunabhängigen Überflutungsereignissen (vgl. Unterlage H, S. 4). Allenfalls die gegenüber einer natürlichen Tide längere Staudauer von bis zu 12 Stunden kann maßnahmebedingte Bewirtschaftungerschwernisse zur Folge haben, für die in Nebenbestimmung II.3.1 eine Entschädigungsregelung formuliert ist. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

### III. Fachplanerische Alternativen/Variantenvergleich

Für die konkrete Fachplanung darf sich im Hinblick auf die betroffenen Belange keine günstigere Alternative nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dabei Alternativen zu untersuchen und abzuwägen, wobei der Grundsatz geringstmöglicher Beeinträchtigung öffentlicher und privater Interessen zu wahren ist. Hierbei ist der Planfeststellungsbehörde ein Ermessen eingeräumt. Bei der Erörterung von Planungsvarianten steht der Planfeststellungsbehörde nur ein Recht zur Vorauswahl auf der Grundlage erster grober Bewertungskriterien zu; aus dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich nichts anderes.<sup>3</sup> Maßgeblich sind die von der beantragten Planung verfolgten Ziele; Zielabstriche müssen insofern nicht hingenommen werden. Eine Ab-

<sup>3</sup> BVerwG, NVwZ 1998, 513, 515.

wägungsentscheidung zugunsten einer bestimmten Vorhabensvariante ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sich eine Alternativlösung als vorzugswürdig hätte aufdrängen müssen.<sup>4</sup>

Zu dem vorliegenden Vorhaben gibt es auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, welche das mit dem Antrag bezweckte Ziel der Überführungssicherheit unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen – erreicht.

Eine Übersicht über die wichtigsten, vom Vorhabenträger geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten ist in den Antragsunterlagen<sup>5</sup> enthalten. Es wird danach seitens des Antragstellers davon ausgegangen, dass zur Erreichung des Antragsziels der Sicherung der Existenz der Meyer Werft am Werftstandort Papenburg eine zeitgerechte Ablieferung der Werftschiffe an die Kunden zwingend erforderlich ist; damit bestehen zu den geplanten Überführungsterminen und ihrer Durchführung durch den beantragten Aufstau keine grundsätzlichen Alternativen oder realisierbare Varianten. Eine Betrachtung unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens ist für Alternativen und Varianten im Rahmen des UVP-Berichts nicht erfolgt. Allerdings ist eine Prüfung der in Betracht kommenden Alternativen und Varianten bereits im Sperrwerksbeschluss und in den Nachfolgeentscheidungen, eingehend auch in dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2009 sowie der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen über die Ems in Verbindung mit zwei Probestaus in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014 vom 30.07.2012 erfolgt. Darauf kann Bezug genommen werden.

Aufgrund von Einwendungen im Verfahren ergänzt die Planfeststellungsbehörde diese Alternativenbetrachtung darüber hinaus durch nachfolgende Betrachtung. Eine Untersuchung von zumutbaren Alternativen im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich im Rahmen einer Abweichungsprüfung erforderlich. Diese ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Gegenüber dem beantragten Vorhaben wären folgende Alternativen / Varianten denkbar:

- Nullvariante-vollständiger Verzicht auf die Änderung der Nebenbestimmungen
- Tieferlegung der Emssohle
- Verringerung des Schiffstiefgangs
- Verschiebung von Überführungen in Zeiträume mit regelhaft günstigeren Stau-Anfangsbedingungen
- Produktionsverlagerung nach Turku

Die genannten Alternativen scheiden aus Gründen, die in den Antragsunterlagen schlüssig und nachvollziehbar im Erläuterungsbericht unter B.4.1. bis B.4.5 der Antragsunterlagen im

<sup>4</sup> BVerwG NVwZ 2001, 1154, 1155.

<sup>5</sup> Antrag Unterlage B 4. S. 17 - 19

Einzelnen dargestellt sind, aus. Diese Alternativen sind nicht geeignet, als „anderweitige Lösungsmöglichkeiten“ das Planungsziel zu erreichen und eine Überführungssicherheit zu gewährleisten.

Es ist vorgetragen worden (**E 5**), dass die Alternativenprüfung (Erläuterungsbericht S. 18) zu dem Ergebnis komme, dass eine Verschiebung der vorgesehenen Überführung im Mai 2019 in einen für die Brutvögel unkritischeren Zeitraum, d.h. ab Mitte Juni, nicht möglich sei. Der Verweis auf die Einhaltung der vertraglich festgelegten Ablieferungstermine überzeuge nicht, da bei Abschluss des Vertrags zwischen Werft und Reederei die derzeitigen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses (Stauziel NN + 1,75 m vom 01.04. – 15.09. eines Jahres) galten. Durch eine frühzeitige Festlegung eines Überführungstermins ab Mitte Juni 2019 hätte zwar auch eine Anhebung des Stauziels auf NHN + 1,9 m beantragt werden müssen, die in den Antragsunterlagen beschriebenen negativen Auswirkungen auf die Brutvögel hätten jedoch vermieden werden können.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Ablieferungstermine sind Gegenstand der bilateralen Akquisitions- bzw. Auftragsgespräche zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und der Werft. Dabei wird ein erheblicher Druck seitens der Reeder ausgeübt, die den Beginn der Vermarktung ihrer Schiffe selbst festlegen und mit der Vermarktung bereits lange vor Fertigstellung beginnen. In diesem Fall hat die Reederei mit der Ankündigung des ersten Neubaus große Erwartungen bei ihrer Kundschaft geweckt und garantiert ihr deshalb den Einsatz des ersten Neubaus zur Sommersaison 2019. Terminverschiebungen nach Auftragserteilung sind existenzbedrohend für die Werft und müssen ausgeschlossen werden. Diese bedingen hohe Konventionalstrafen, die bereits nach zwei bis drei Wochen die Gewinnmarge aufzehren würden. Eine Verschlechterung der Bonität und des Ratings der Werft würde Verhandlungen über künftige Aufträge und Finanzierungen gravierend belasten und die Marktposition der Werft nachhaltig beeinträchtigen. Insbesondere da es sich für die Werft um eine Neuentwicklung handelt, sind -wie auch sonst- vier Wochen für Schiffsüberführung, Seerprobung und anfallende Restarbeiten zwingend notwendig. Spielraum für eine Verkürzung dieses Zeitfensters besteht nicht.

Ferner wird eine Kombination Sommerstau mit dem Zusatzstauraum oberhalb des Wehres Herbrum zur Stauzeitverkürzung und als Pumpenersatz vorgeschlagen (**E 1**). Dieser Einwand wird zurückgewiesen, weil die Wirksamkeit dieser Maßnahme fraglich ist und kurzfristig bis zu den geplanten Überführungen die Wirksamkeit auch nicht überprüft werden kann.

#### **IV. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Anschluss an die Prüfung der Vorhabenrechtfertigung folgt die zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 Abs.1 UVPG).

Als rechtliche Grundlagen stehen dafür im Vordergrund:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),

- Richtlinie (2009/147/EG) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (kodifizierte Fassung)
- FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992, letztmalig geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG).

Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist es nach UVPG, im Rahmen der Planfeststellung eine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen, so dass die Umweltbelange berücksichtigungsfähig gemacht werden und gebührend in die Gesamtabwägung einfließen können. Dieses hat so zu geschehen, dass auf der Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG) die Schutzgüter im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Umweltauflagen der Fachgesetze bewertet werden (§ 25 Abs.1 UVPG).

Für die Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte sind insbesondere die nachfolgend dargelegten Unterlagen / Quellen ausgewertet worden:

- Antragsunterlagen<sup>6</sup>
- Ergänzung der Datengrundlagen zum Brutvogelbestand<sup>7</sup>
- Stellungnahmen der Behörden/Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Einwendungen der anerkannten Umweltverbände und der Privaten, die sich konkret mit Umweltaspekten des beantragten Vorhabens auseinandersetzen
- Erörterungstermin vom 06.11.2018 sowie der zugehörigen Niederschrift
- Sonstige Quellen

Der nachfolgende Text ist so strukturiert, dass im Anschluss an eine Kurzbeschreibung der beantragten Maßnahmen die einzelnen Schutzgüter des UVPG, soweit betroffen, dargelegt werden. Die konkrete Bearbeitung der Schutzgüter erfolgt grundsätzlich in 2 Schritten, wobei je nach Betroffenheit hiervon teilweise abgewichen wird (z.B. bei geringer bzw. keiner Betroffenheit):

#### Schritt 1: Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)

- Kurzbeschreibung der Untersuchungsmethodik und der Ist-Situation (Angaben des Vorhabenträgers)
- Kurzbeschreibung der prognostizierten Umweltauswirkungen (Angaben des Vorhabenträgers)
- Kurzbeschreibung der vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen (Angaben des Vorhabenträgers)

<sup>6</sup> Antragsunterlagen, ORDNER 1 – 3

<sup>7</sup> „Brutbestandserfassung im EU-Vogelschutzgebiet V10 Emmsmarsch zwischen Leer und Emden (Oktober 2018), Kurzbericht“, im Auftrag des NLWKN – Staatliche Vogelschutzwarte - mit Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 08.01.2019

## Schritt 2: Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 Abs.1 UVPG)

- Bewertung der Methodik und der Auswirkungen
- Besondere Problemstellungen
- Bewertung der Schutz- und Kompensationsmaßnahmen
- Bewertung / Beantwortung der umweltrelevanten und entscheidungserheblichen Einwendungen

Den Abschluss der Bearbeitung gemäß §§ 24 + 25 Abs.1 UVPG bildet eine medienübergreifende zusammenfassende Bewertung aller Umweltauswirkungen, die sich mit folgenden Aspekten beschäftigt:

- Vorbemerkungen / Entscheidungserheblichkeit
- Zusammenfassung der Einzelergebnisse / Gesamturteil
- Wechselwirkungen / Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern

Die im Rahmen der Begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) berücksichtigten Bewertungsmaßstäbe sind den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

Im Hinblick auf Anforderungen nach § 15 UVPG (Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen) hat der Vorhabenträger keinen Antrag gestellt. Auch hielt es die Planfeststellungsbehörde nicht für notwendig, eine offizielle Unterrichtung über Inhalt, Umfang und Detailtiefe des UVP-Berichts nach § 16 UVPG vorzunehmen.

### **IV.1 Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)**

Der Vorhabenträger hat mit den Antragsunterlagen einen UVP-Bericht<sup>8</sup> vorgelegt, der wesentliche Grundlage für die zusammenfassende Darstellung ist.

#### **IV.1.1 Vorhabenbeschreibung**

Der Landkreis Emsland hat mit Schreiben vom 26.03.2018 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die zeitlich befristete Änderung der Staufunktion des Emssperrwerkes im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems beantragt.

Dadurch soll im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Meyer Werft und Stärkung der regionalen Wirtschaft sowie im Einklang mit den Zielen des Masterplans Ems 2050 die termingerechte Überführung von Schiffsneubauten mittels des Emssperrwerkes gewährleistet werden (vgl. B.I.1).

Gegenstand der nachfolgenden abschließenden Prüfung sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Naturhaushalt, die sich daraus ergeben, dass

- am 24.05.2019 (+/- 3 Tage) sowie in den Jahren 2020 bis maximal 2029 jeweils ab dem 16.06. bis zum 15.09. Schiffe bei einem Stauziel von NHN + 1,9 m überführt werden können und

---

<sup>8</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C „UVP-Bericht“

- die in der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 des geltenden Sperrwerksbeschlusses für den Einstau der Tideems festgelegten Sauerstoffrandbedingungen im Zeitraum 2020 bis maximal 2029 einmal jährlich für eine Schiffsüberführung ausgesetzt werden können.

Weitere Änderungen von bestehenden Nebenbestimmungen des geltenden Sperrwerksbeschlusses sind nicht beantragt. Sofern vor Ablauf des beantragten maximalen Befristungszeitraumes (2029) dem Antragsgegenstand entsprechende Regelungen im Rahmen des Verfahrens zur „Flexiblen Tidesteuerung“ erfolgen und bestandskräftig werden, sollen diese zur Anwendung kommen.

Es werden demnach nachfolgend mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG betrachtet, die

- von den befristet beantragten höheren Staufällen zwischen NHN +1,75 bis NHN +1,9 m und/oder
- der befristet beantragten und einmal jährlich für eine Schiffsüberführung aussetzbaren Nebenbestimmung für den Sauerstoff

betroffen sein könnten.

#### **IV.1.2 Anlass**

Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft ist der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung und im Erörterungstermin nochmals näher erläutert worden.<sup>9</sup> Konkretes Ziel des Antrages ist die Schaffung von Überführungssicherheit für Schiffsüberführungen der Meyer Werft mittels des Emssperrwerkes befristet bis maximal zum Jahr 2029.

#### **IV.1.3 Alternativen und Varianten**

Gemäß § 16 (1) Nr.6 UVPG muss eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen erfolgen. Auf ihre Umweltverträglichkeit müssen diese Alternativen und Varianten nur geprüft werden, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Ziels ebenfalls geeignet wären.

Eine Übersicht über die wichtigsten, vom Vorhabenträger geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten ist in den Antragsunterlagen<sup>10</sup> enthalten.

Es wird danach seitens des Antragstellers davon ausgegangen, dass zur Erreichung des Antragsziels der Sicherung der Existenz der Meyer Werft am Werftstandort Papenburg eine zeitgerechte Ablieferung der Werftschiffe an die Kunden zwingend erforderlich ist. Damit bestehen zu vertraglich bereits vereinbarten bzw. geplanten Überführungsterminen und ihrer Durchführung durch entsprechende Staufälle keine grundsätzlichen Alternativen oder realisierbare Varianten.

<sup>9</sup> Niederschrift zum Erörterungstermin vom 06.11.2018 in Leer

<sup>10</sup> Antragsunterlagen, Unterlage B „Erläuterungsbericht“ und Unterlage C, Kap. 2.7, Seite 13

Nach § 16 (1) Nr.3 UVPG ist es auch nicht erforderlich, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten (Alternativen, Varianten) durchgeführt wird. Es ist vielmehr ausreichend, wenn eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten vorgelegt wird, sofern diese zur Erreichung des angestrebten Ziels ebenfalls geeignet wären. Bezüglich dieser Details wird auf die entsprechenden Ausführungen des Beschlusses verwiesen (vgl. Kap. B.III).

Eine weitere Untersuchung von zumutbaren Alternativen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre ausschließlich im Rahmen einer Abweichungsprüfung erforderlich (§ 34 Abs.3 Nr.2 BNatSchG). Da keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind, ist diese im Hinblick auf das beantragte Vorhaben nicht erforderlich (vgl. Kap. B.V).

#### **IV.1.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Die detaillierte zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG bezieht sich nur auf das beantragte Vorhaben. Die einzelnen Schutzgüter werden entsprechend der Aufzählung in den Antragsunterlagen bearbeitet. Insofern erfolgen nachfolgend eine Bearbeitung der Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen, Tiere und weitere Schutzgüter nach § 2 (1) UVPG.

Die weiteren Schutzgüter nach § 2 (1) UVPG

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Biologische Vielfalt,
- Fläche,
- Luft,
- Klima,
- Landschaft sowie
- kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

werden durch das beantragte Vorhaben gemäß der Antragsunterlagen als nicht betroffen angesehen<sup>11</sup>.

##### **IV.1.4.1 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser<sup>12</sup> nach UVPG umfasst definitionsgemäß das Oberflächenwasser und das Grundwasser.

Da das beantragte Vorhaben als nicht geeignet angesehen wird, mess- und beobachtbare Veränderungen zum Grundwasser hervorzurufen und somit keine Beeinflussung des Grundwassers erwartet wird, ist dieses in den Antragsunterlagen nicht weiter betrachtet worden<sup>13</sup>.

---

<sup>11</sup> Antragsunterlagen: Unterlage C 1, Kap. 1.4.2, Seite 2 und Unterlage C 7 ff

<sup>12</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 3

<sup>13</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 3, Kap. 3.2, Seite 3



**Untersuchungsmethodik und Ist-Situation**

Die Datenermittlung für das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser) erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten.

Im Hinblick auf die Ist-Situation werden die Gewässermorphologie, die Hydrologie (Oberwasserabfluss, Tidenregime) und die Wasserbeschaffenheit (Salinität, Schwebstoffregime und Sauerstoffhaushalt) beschrieben.

Aufbauend auf der Datenrecherche und Beschreibung erfolgt eine Bewertung des derzeitigen Zustandes in Anlehnung eines Bewertungsrahmens der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG 2011).

Der Vorhabenträger gelangt zu folgendem Ergebnis<sup>14</sup>:

**Tabelle 3.1-17: Bewertung des Schutzgutes Wasser - Oberflächenwasser - Parameter Wasserbeschaffenheit**

Emsabschnitte des UG	Ausprägung/Erläuterung Sauerstoffhaushalt	Ausprägung/Erläuterung Salinität
Bollingerfähr bis Wehr Herbrum	<u>Wertstufe 4 / hoch</u> 10-Perzentile von 2001 bis 2013 vorwiegend >8 mg/l, jedoch ab 2013 < 8 mg/l aber > 6 mg/l * (Datengrundlage: Dauermessungen Herbrum)	<u>Wertstufe 3 / mittel</u> mittlerer Salzgehalt: 0,5 PSU (Datengrundlage: Dauermessungen Herbrum).
Wehr Herbrum bis Leer sowie Leda unterhalb Ledasperrwerk	<u>Wertstufe 1 / sehr gering</u> 10-Perzentile von 2009 bis 2016 ausschließlich <3 mg/l (Datengrundlage: Dauermessungen Papenburg, Weener, Leda (Leer))	<u>Wertstufe 3 / mittel</u> - Ems Wehr Herbrum – Papenburg mittlerer Salzgehalt: 0,5 PSU (Datengrundlage: Dauermessungen Herbrum, Papenburg)  <u>Wertstufe 2 / gering</u> - Papenburg – Leer mittlerer Salzgehalt: 0,7 (Datengrundlage: Dauermessungen Weener) - Leda mittlerer Salzgehalt: 1 PSU (Datengrundlage: Dauermessungen Leda (Leer))
Leer bis Dollart	<u>Wertstufe 1 / sehr gering</u> Sehr hohe Belastung des Sauerstoffhaushaltes durch allsommerlich auftretende Sauerstoffmangelsituationen mit O <sub>2</sub> -Konzentrationen teils um 1 mg/l. 10-Perzentile ab 2005 (Leerort) bzw. ab 2009 (Terborg) < 3 mg/l <u>Wertstufe 2 / gering</u> Hohe Belastung des Sauerstoffhaushaltes durch allsommerlich auftretende Sauerstoffmangelsituationen, jedoch 10-Perzentile mit Ausnahme von 2011 - 2014 > 3 mg/l (Gandersum) (Datengrundlage: Dauermessungen Leerort, Terborg, Gandersum)	<u>Wertstufe 3 / mittel</u> Mittlere anthropogene Belastung des Salzgehaltes durch: - anthropogene bedingte Flutstromdominanz (Engels 2016, S. 76). - Möglicher Einfluss durch die Soleeinleitung bei Rysum (Engels 2016, S. 77).

Erläuterung:

\* 2016 nur Daten bis Ende September – somit fehlen die sauerstoffreichen Monaten Oktober - Dezember

<sup>14</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 3, Kap. 3.1.1.4, Seite 25

Umweltauswirkungen<sup>15</sup>

In den Antragsunterlagen sind folgende vorhabensbedingte Auswirkungen näher betrachtet worden:

- Temporäre Veränderung des Sauerstoffgehalte in der Stauhaltung
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Überstauung

Der Vorhabenträger gelangt zu folgendem Ergebnis:

**3.1.2.3 Übersicht über die vorhabensbedingten Auswirkungen**

Eine Übersicht über die vorhabensbedingten Auswirkungen für das Oberflächenwasser ist in Tabelle 3.1-18 dargestellt.

**Tabelle 3.1-18: Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser**

Wirkungszusammenhang		Beschreibung und Bewertung der Auswirkung		
Vorhabenswirkung (Ursache)	Auswirkung	Wertstufe Prognose Wertstufe Ist-Zustand Veränderungsgrad (Differenz)	Dauer der Auswirkung, Räumliche Ausdehnung	Erheblichkeit
<b>Stauziel von NHN +1,9 m am 24.05.2019 bzw. im Zeitraum 16.06. – 15.09.</b>				
Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Überstauung (hier Stillgewässer als Nebengewässer der Ems)	Keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser			
<b>Stauziel von NHN +2,7 m im Zeitraum 16.09. bis 31.03.</b>				
Temporäre Veränderung der Sauerstoffgehalte in der Stauhaltung	Unterbrechung der tide- und oberwasserbedingten Schwankungen des Sauerstoffgehaltes, allenfalls lokale und kurzzeitige Sauerstoffzehrung infolge der Resuspendierung von Sediment während / nach der Überführung des Werftschiffes	Prognose: WS 1-4 Ist: WS 1-4 Veränderungsgrad: 0	vorübergehend/ wiederkehrend, mittelräumig	weder nachteilig noch vorteilhaft

Erläuterungen: Zu methodischen Grundlagen s.a. Kap. C 2.2.3  
 Wertstufe: WS 1 = sehr gering, WS 2 = gering, WS 3 = mittel, WS 4 = hoch, WS 5 = sehr hoch  
 Veränderungsgrad: Definition des Veränderungsgrads (gemäß BfG 2011): -4 = extrem negativ, -3 = stark bis übermäßig negativ, -2 = mäßig negativ, -1 = sehr gering bis gering negativ, 0 = keine Veränderung, 1 = sehr gering bis gering positiv, 2 = mäßig positiv, 3 = stark bis übermäßig positiv, +4 = extrem positiv

Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Für das Schutzgut Wasser sind in den Antragsunterlagen keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen bzw. werden als nicht notwendig erachtet.

<sup>15</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 3, Kap. 3.1.2.3, Seite 25 ff

#### **IV.1.4.2 Schutzgut Boden**

Das Schutzgut Boden nach UVPG wird in den Antragsunterlagen im UVP-Bericht dargestellt und beschrieben<sup>16</sup>.

##### Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Die Datenermittlung für das Schutzgut Boden<sup>17</sup> erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten. Im Hinblick auf die Ist-Situation werden die geologischen Ausgangsbedingungen sowie Bodenarten- und typen beschrieben. Semi-subhydrische und subhydrische Böden des Außendeichsbereiches werden über die Schutzgüter Wasser (Oberflächengewässer) und Pflanzen berücksichtigt.

Aufbauend auf der Datenrecherche und Beschreibung erfolgt eine Bewertung des derzeitigen Zustandes in Anlehnung an den Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BMVBS, 2007).

##### Umweltauswirkungen<sup>18</sup>

In den Antragsunterlagen sind folgende vorhabensbedingte Auswirkungen näher betrachtet worden:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Überstauung

Der Vorhabenträger gelangt zu folgendem Ergebnis:

*„Insgesamt sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden durch den Überstau + 15 cm im Sommer als vorübergehend/wiederkehrend und mittelräumig zu beurteilen. Es tritt keine Veränderung des Bestandwertes auf (Veränderungsgrad 0). Die Auswirkungen sind als weder nachteilig noch vorteilig zu bewerten“.*

##### Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Für das Schutzgut Boden sind in den Antragsunterlagen keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen bzw. werden als nicht notwendig erachtet.

#### **IV.1.4.3 Schutzgut Pflanzen**

Das Schutzgut Pflanzen nach UVPG umfasst die Flora des terrestrischen und semiaquatischen Bereichs des Untersuchungsgebietes und wird in den Antragsunterlagen im UVP-Bericht dargestellt und beschrieben<sup>19</sup>.

---

<sup>16</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 4

<sup>17</sup> Antragsunterlagen: Unterlage C 4, Kap. 4.1.3, Seite 2 ff

<sup>18</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 3, Kap. 4.2, Seite 17 ff

<sup>19</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 5

Eine Beschreibung und Bewertung der Gewässerflora (aquatischer Bereich) ist dabei nicht erfolgt, da das beantragte Vorhaben keine Merkmale umfasst, die zu hier bewertungsrelevanten Wirkungen führen könnten.

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Die Bearbeitung des Schutzgutes Pflanzen<sup>20</sup> erfolgt im Untersuchungsgebiet anhand von Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen sowie von geschützten und gefährdeten Gefäßpflanzensippen, die für das geplante Vorhaben im Deichvorland im Jahr 2017 aktuell erfasst worden sind. Darüber hinaus erfolgte eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte aktualisiert nach Drachenfels (2012) gemäß Bierhals et. al (2004) und die Ergebnisse sind in den Antragsunterlagen tabellarisch und verbal dargelegt.

Umweltauswirkungen<sup>21</sup>

In den Antragsunterlagen sind folgende vorhabensbedingte Auswirkungen näher betrachtet worden:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Überstauung

Der Vorhabenträger gelangt zu folgendem Ergebnis:

**5.2.2 Übersicht über die vorhabensbedingten Auswirkungen**

Eine Übersicht über die vorhabensbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen ist in Tabelle 5.2-1 dargestellt.

**Tabelle 5.2-1: Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen**

Wirkungszusammenhang		Beschreibung und Bewertung der Auswirkung		
Vorhabenswirkung (Ursache)	Auswirkung	Wertstufe Prognose Wertstufe Ist-Zustand Veränderungsgrad (Differenz)	Dauer der Auswirkung, Räumliche Ausdehnung	Erheblichkeit
Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Überstauung	<u>Alle Emsabschnitte:</u> Vorhabensbedingt verlängerter Überstau von Flächen des Deichvorlands	Prognose: WS 1-5 Ist: WS 1-5 Veränderungsgrad: 0	vorübergehend/ wiederkehrend mittelräumig	weder nachteilig noch vorteilhaft

Erläuterungen:  
 Zu methodischen Grundlagen s.a. Kap. C 2.2.3, S. 3 ff.  
 Wertstufe: WS 1 = sehr gering, WS 2 = gering, WS 3 = mittel, WS 4 = hoch, WS 5 = sehr hoch  
 Veränderungsgrad: Definition des Veränderungsgrads (gemäß BfG 2011): -4 = extrem negativ, -3 = stark bis übermäßig negativ, -2 = mäßig negativ, -1 = sehr gering bis gering negativ, 0 = keine Veränderung, 1 = sehr gering bis gering positiv, 2 = mäßig positiv, 3 = stark bis übermäßig positiv, +4 = extrem positiv

Der Vorhabenträger stellt fest, dass es zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommen wird<sup>22</sup>, da im relevanten Bereich zwischen NHN + 1,75 und NHN + 1,9/2,0 m sich

<sup>20</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 5  
<sup>21</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 3, Kap. 4.2, Seite 17 ff  
<sup>22</sup> Antragsunterlagen: Unterlage C 5, Seite 26+27

gegenüber einer normalen Tide die Überflutungsdauer um ca. 5 Stunden erhöht und dieses vom dem Hintergrund der bestehenden Situation und der an längere Überflutungen erfolgte Anpassung.

*„Insgesamt sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen als vorübergehend/wiederkehrend und mittelräumig zu beurteilen. Es tritt keine Veränderung des Bestandwertes auf (Veränderungsgrad 0). Die Auswirkungen sind weder nachteilig noch vorteilig zu bewerten.“*

#### Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Für das Schutzgut Pflanzen sind in den Antragsunterlagen keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen bzw. werden als nicht notwendig erachtet.

#### **IV.1.4.4 Schutzgut Tiere**

Das Schutzgut Tiere nach UVPG wird in den Antragsunterlagen<sup>23</sup> im UVP-Bericht anhand der Tierartengruppen Brut- und Gastvögel, Fische und Rundmäuler, Makrozoobenthos sowie sonstige Fauna dargestellt und beschrieben.

Brutvögel: Datengrundlagen, Ist-Situation, Umweltauswirkungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Zur aktuellen Datenermittlung zwischen Mitte März - Ende Juli 2016 erfolgte eine flächendeckende Erfassung der Brutvögel in den Außendeichsflächen des Untersuchungsgebietes. Unabhängig von einem Schutz- oder Gefährdungsstatus wurden alle am Boden oder bodennah brütenden Vogelarten quantitativ mittels Revierkartierung (Südbeck u. a., 2005) und unter Berücksichtigung der artspezifischen Empfehlungen (Andretzke u.a., 2005) erfasst. Weitere Arten wurden qualitativ aufgenommen. Darüber hinaus erfolgte zu den Brutvögeln eine Auswertung umfangreich vorhandener und auch aktueller<sup>24</sup> Untersuchungen und Daten.

Die Bestandsbewertung erfolgt für die verschiedenen Teilgebiete an der Ems<sup>25</sup> anhand einer 5-stufigen Skala<sup>26</sup>. Als Ergebnis ist dargelegt<sup>27</sup>, dass die Mehrzahl der Teilgebiete mit der höchsten oder der zweithöchsten Wertstufe bewertet worden ist. Wenige Teilgebiete, meist schmale Vorlandflächen mit wenig Brutraum, sind von mittlerer Bedeutung (Wertstufe 3).

---

<sup>23</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 6.1 bis C 6.5

<sup>24</sup> „Brutbestandserfassung im EU-Vogelschutzgebiet V10 Emsmarsch zwischen Leer und Emden (Oktober 2018), Kurzbericht“, im Auftrag des NLWKN – Staatliche Vogelschutzwarte - mit Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 08.01.2019

<sup>25</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C Kap. 6.1, Seite 3 ff, Tabelle 6.1-1

<sup>26</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C, Kap. 6.1, Seite 45, Tabelle 6.1-45

<sup>27</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C, Kap. 6.1.1.5, Seite 55, Tabelle 6.1-46

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Brutvögel sind anhand folgender Schritte erfasst worden<sup>28</sup>:

- Ermittlung der Vorbelastung, d.h. bestehende tidebedingte Überflutungen des Vorlandes
- Ermittlung der Fläche, die durch ein Stauereignis mit NHN +1,9 m/2,0 m überstaut wird, abzüglich der vorbelasteten Flächen, d.h. der Flächen, die im Rahmen der natürlichen Überflutungen häufig unter Wasser stehen
- Ermittlung der zu erwartenden Brutpaare in dem vorhabenbedingt überstauten Bereich
- Ermittlung der Auswirkungen auf den Brutbestand der als relevant ermittelten Arten unter Berücksichtigung von deren (Brut-)Biologie

Im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung wurden Flächen im Vorland eingeordnet, die bereits im Rahmen des gegenwärtig stattfindenden Tideregimes mehr oder weniger regelmäßig überflutet werden. Vögel benötigen für eine erfolgreiche Brut einen Neststandort, der mindestens drei Wochen überflutungsfrei bleibt. Somit sind Flächen, die in jedem Jahr weniger als drei Wochen überflutungsfrei bleiben für Bodenbrüter bzw. bodennah brütenden Vögeln nicht geeignet (absolute Vorbelastung). Flächen, die regelmäßig überflutet werden, aber zumindest in manchen Jahren für mindestens drei Wochen überflutungsfrei bleiben, werden als graduell vorbelastet eingestuft. Im Ergebnis wird der Bereich zwischen NHN +1,75/1,80 m und NHN +1,9 m für den Zeitpunkt Ende Mai (geplanter Staufall) als 90 % vorbelastet angenommen. Dieses bedeutet, dass in zwei der drei Flussgebietsabschnitte und hier bestimmte Höhenstufen keine 100%ige Vorbelastung durch tidebedingte Überstauungen anzunehmen ist.

Der Vorhabenträger gelangt zu folgenden Ergebnissen:

Die betroffene Flächengröße (90%) umfasst ca. 37 ha.<sup>29</sup>

**Tabelle 6.1-49: Flächenanteil überstauter Vorländer (inkl. Vorbelastung) am gesamten Vorland im UG**

Flussgebietsabschnitt mit Vorlandflächen (über NHN +1,75 m)		Überstaute Vorländer (inkl. Vorbelastung) im gesamten Vorland des UG		Überstaute Vorländer (abzügl. der 100 % Vorbelastung) im gesamten Vorland des UG*	
<b>Sperrwerk Gandersum bis Jann-Berghaus-Brücke</b>	<b>ca. 762 ha</b>	62 ha	8 %	62 ha	8 %
<b>Jann-Berghaus-Brücke bis Halter Brücke*</b>	<b>ca. 306 ha</b>	36 ha	12 %	14 ha	5 %
<b>Halter Brücke bis Wehr Herbrum*</b>	<b>ca. 712 ha</b>	37 ha	5 %	0 ha	0 %
<b>Summe</b>	<b>ca. 1.780 ha</b>	<b>135 ha</b>	<b>7 %</b>	<b>37 ha</b>	<b>2 %</b>

Quelle: eigene Auswertung

Hinweis: \* Berücksichtigung eines um +10 cm höheren Wasserstands oberhalb Jann-Berghaus-Brücke aufgrund des Oberwasserzuflusses, Maßgabe NLWKN

<sup>28</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C, Kap. 6.1.2.1, Seite 58

<sup>29</sup> Antragsunterlagen: Unterlage C, Kap. 6.1.2.1.2, Seite 61, Tabelle 6.1-49

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Brutvögel sind dann unter Berücksichtigung der Brutbiologie geprüft und konkretisiert worden. In dem Wirkungsbereich wurden insgesamt bis zu 28 bodennah brütende Arten mit ca. 303 Paaren festgestellt, von denen es im „worst case“ für 21 Arten bzw. 86 Brutreviere unterschiedlicher Arten zu vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen kommen könnte<sup>30</sup>.

Weiterhin ist untersucht worden, ob es zur Verknappung von Nahrungsflächen sowie zur Veränderung der Nahrungsverfügbarkeit durch erhöhte Staufälle kommen könnte. Beide Aspekte werden klar verneint mit der Begründung, dass diese vorübergehend / lokal sind und für diese kurze Zeit genügend Ausweichflächen zur Verfügung stehen<sup>31</sup>.

#### Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

In den Antragsunterlagen<sup>32</sup> sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, um die Stauzeit möglichst gering zu halten durch Einfangen einer hohen Tide sowie um technische Maßnahmen der Meyer Werft.

Da Flächen für Ausgleichmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, sind Ersatzmaßnahmen notwendig, die in den Antragsunterlagen (LBP)<sup>33</sup> beschrieben sind. Insgesamt soll durch verschiedene zeitlich befristete Maßnahmen im Bereich des ehemaligen Spülfeldes Coldewehr (Stadt Emden) die erforderliche Kompensation für Brutvögel umgesetzt werden.

Gastvögel: Datengrundlagen, Ist-Situation, Umweltauswirkungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Für das beantragte Vorhaben sind zu den Gastvögeln keine aktuellen Bestandserfassungen durchgeführt worden. Es eine Auswertung umfangreich vorhandener Untersuchungen und Daten aus den Jahren 2000-2005 bzw. 2008 – 2014.

Die Bestandsbewertung erfolgt für die verschiedenen Teilgebiete<sup>34</sup> an der Ems anhand einer 5-stufigen Skala<sup>35</sup>. Danach werden 11 von 15 untersuchten Teilgebieten entweder mit sehr hoher (Wertstufe 5) oder hoher Bedeutung (Wertstufe 4) bewertet. Dies betrifft insbesondere die küstennahen/nördlichen Deichvorländer der Ems, die sehr breit ausgeprägt sind. Alle weiteren Teilgebiete weisen eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 3) auf. Alle im Untersuchungsgebiet befindlichen Flächen, die sich nicht innerhalb der angegebenen Teilbereiche befinden,

---

<sup>30</sup> „Brutbestandserfassung im EU-Vogelschutzgebiet V10 Emsmarsch zwischen Leer und Emden (Oktober 2018), Kurzbericht“, im Auftrag des NLWKN – Staatliche Vogelschutzwarte - mit Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 08.01.2019

<sup>31</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C, Kap. 6.1.2,2 2 + 6.1.2.2.3, Seite 73 ff

<sup>32</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C, Kap. 18

<sup>33</sup> Antragsunterlagen: Unterlage G

<sup>34</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C, Kap. 6.2, Seite 2, Tabelle 6.2-1

<sup>35</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C, Kap. 6.2.1.4, Seite 10, Tabelle 6.2-16

werden ebenfalls mit Wertstufe 3 bewertet. Es handelt sich dabei überwiegend um sehr schmale oder stark gestörte Deichvorländer.

Gastvögel treten über das gesamte Jahr im Untersuchungsgebiet auf, jedoch konzentriert sich das Rastgeschehen weitgehend auf das Winterhalbjahr. Die ersten Durchzügler und Wintergäste erreichen das Untersuchungsgebiet im Juli, die letzten ziehen bis Mitte Mai wieder ab.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Gastvögel sind anhand folgender Schritte erfasst worden<sup>36</sup>:

- die um +15 cm erhöhte Überstauung des Vorlands durch einen überführungsbedingten Anstau der Ems auf NHN + 1,9/2,0 m am 24.05.2019 (+/- 3 Tage) sowie
- die um +15 cm erhöhte Überstauung des Vorlands durch einen überführungsbedingten Anstau der Ems auf NHN + 1,9/2,0 m im Zeitraum 16.06.-15.09. im Befristungszeitraum

Untersucht werden die Auswirkungen auf Gastvögel durch die Verknappung von Nahrungsflächen sowie durch die Veränderung der Nahrungsverfügbarkeit. Durch die erhöhten Staufälle verkleinern sich vorüberbedingt für 12 h die Rastflächen nur geringfügig. Es werden ca. 7 % der Vorländer überstaut, davon überwiegend schmale Uferstreifen und damit stehen außendeichs weiterhin genügend Flächen zur Nahrungssuche für alle Gastvogelarten zur Verfügung.

Es gibt nur geringe Veränderungen in der Nahrungsverfügbarkeit, die sich aufgrund der kleinen Größe der betroffenen Fläche nicht auf die generelle Nahrungsverfügbarkeit für Gastvögel auswirken können. Durch die Überflutungen tritt damit kein Wertstufenverlust ein.

Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Fische und Rundmäuler: Datengrundlagen, Ist-Situation, Umweltauswirkungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Bestandserfassungen der Fische und Rundmäuler sind im Untersuchungsgebiet zwischen Herbrum und dem Emssperrwerk bei Gandersum (ca. Ems-km 32) sowie im Vellager Altarm im Frühjahr und Herbst 2016 durchgeführt worden. Darüber hinaus erfolgte eine Auswertung umfangreich vorhandener Untersuchungen und Daten.

Die Bewertung des Bestandes erfolgt anhand eines fünfstufigen Bewertungsrahmens, der an den Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BfG 2011) sowie an Bewertungsverfahren der Wasserrahmenrichtlinie anknüpft<sup>37</sup>.

<sup>36</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C, Kap. 6.2.2, Seite 11 ff

<sup>37</sup> Antragsunterlagen: Unterlage C, Tabelle 6.3-9, Seite 12



Das Ergebnis dieser Bewertung ist der Tabelle 6.3-11 zu entnehmen<sup>38</sup>.

**Tabelle 6.3-11: Zusammenfassende Bewertung des Fischbestands**

Teilbereich	Wasserkörper	Bewertung des Fischbestands	Wertstufe
Ems Bollingerfähr bis Wehr Herbrum	WK 03002	mittel	3
Ems Wehr Herbrum bis Papenburg	WK 03003	gering	2
Ems Papenburg bis Leer	WK 06037	gering	2
Leda unterhalb des Leda-Sperrwerks	WK 06039	gering	2
Ems Leer bis Dollart	T1-3000-01	gering	2

An dieser Bewertung wird die schlechte Ausprägung von Emsabschnitten sehr deutlich, welche direkt mit den hohen Schwebstoffbelastungen gepaart mit Sauerstoffdefiziten in Verbindung zu bringen sind.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Fische und Rundmäuler sind anhand folgender Schritte erfasst worden<sup>39</sup>:

- Flächeninanspruchnahme durch Überstauung (hier: Stillgewässer als Nebengewässer der Ems)
- Temporäre Veränderung der Sauerstoffgehalte in der Stauhaltung

Stillgewässer im Untersuchungsgebiet / Deichvorland, die durch das erhöhte Stauziel erreichbar wären, kommen nur vereinzelt vor und stehen bereits im Ist-Zustand infolge von natürlichen Tidewasserständen >NHN +1,9/2,0 m regelmäßig im Austausch mit Emswasser. Durch die Stauhaltung ist weder ein deutliches Absinken noch ein Anstieg der Sauerstoffgehalte während der jeweiligen Überführungen zu erwarten. Damit wird insgesamt nicht von vorhabenbedingten Auswirkungen ausgegangen.

Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Makrozoobenthos: Datengrundlagen, Ist-Situation, Umweltauswirkungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Bestandserfassungen zum Makrozoobenthos sind im Untersuchungsgebiet zwischen Herbrum und dem Emssperrwerk bei Gandersum (ca. Ems-km 32) sowie im Vellager Altarm im Frühjahr und Herbst 2016 durchgeführt worden. Darüber hinaus erfolgte eine Auswertung umfangreich vorhandener Untersuchungen und Daten.

<sup>38</sup> Antragsunterlagen: Unterlage C, Kap. 6.3.1.4., Seite 17

<sup>39</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C, Kap. 6.3.2, Seite 17 ff

Wie beim Schutzgut Fische und Rundmäuler erfolgt die Bewertung des Bestandes anhand eines fünfstufigen Bewertungsrahmens, der an den Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BfG 2011) sowie an das Bewertungsverfahren der Wasserrahmenrichtlinie anknüpft<sup>40</sup>.

Die zusammenfassende Bewertung zum Makrozoobenthos ist der Tabelle 6.4-11 zu entnehmen<sup>41</sup>:

**Tabelle 6.4-11: Zusammenfassende Bewertung des Makrozoobenthosbestands**

Teilbereich	Wasserkörper	Bewertung des Makrozoobenthosbestands	Wertstufe
Ems Bollingerfähr bis Wehr Herbrum	WK 03002	gering	2
Ems Wehr Herbrum bis Papenburg	WK 03003	sehr gering	1
Ems Papenburg bis Leer	WK 06037	sehr gering	1
Leda unterhalb des Leda-Sperwerks	WK 06039	sehr gering	1
Ems Leer bis Dollart	WK 06038	gering	2

Wie schon beim Schutzgut Fische und Rundmäuler wird auch hier die schlechte Ausprägung von Emsabschnitten sehr deutlich.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Makrozoobenthos sind anhand folgender Schritte erfasst worden<sup>42</sup>:

- Flächeninanspruchnahme durch Überstauung (hier: Stillgewässer als Nebengewässer der Ems)
- Temporäre Veränderung der Sauerstoffgehalte in der Stauhaltung

Stillgewässer im Untersuchungsgebiet / Deichvorland, die durch das erhöhte Stauziel erreichbar wären, kommen nur vereinzelt vor und stehen bereits im Ist-Zustand infolge von natürlichen Tidewasserständen >NHN +1,9/2,0 m regelmäßig im Austausch mit Emswasser. Durch die Stauhaltung ist weder ein deutliches Absinken noch ein Anstieg der Sauerstoffgehalte während der jeweiligen Überführungen zu erwarten. Damit wird insgesamt nicht von vorhabenbedingten Auswirkungen ausgegangen.

Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Sonstige Fauna: Datengrundlagen, Ist-Situation, Umweltauswirkungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

In den Antragsunterlagen sind im UVP-Bericht<sup>43</sup> sind auch Säugetiere, Amphibien und ausgewählte Wirbellosengruppen (Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und terrestrische Epi- und

<sup>40</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C, Kap. 6.4.1.4, Seite 13 Tabelle 6.4-10

<sup>41</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C, Seite 15 Tabelle 6.4-11

<sup>42</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C, Kap. 6.3.2, Seite 17 ff

<sup>43</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C, Kap. 6.5

Endofauna) bearbeitet worden, da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten.

Für diese Tierartengruppen sind keine aktuellen Bestandserfassungen durchgeführt worden. Es erfolgt eine Auswertung umfangreich vorhandener Untersuchungen und Daten.

Die Bestandbewertung erfolgt verbal-argumentativ unter Berücksichtigung eines fünfstufigen Bewertungsrahmens<sup>44</sup>. Die entsprechenden Ergebnisse sind zusammengefasst dargelegt<sup>45</sup>.

Vorhabenbedingte Auswirkungen sind nicht bzw. nur in sehr geringen und unwesentlichen Umfang zu erwarten. Diese sind aber für keine der dargelegten Tierartengruppen mit einem Wertstufenverlust verbunden.

Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **IV.2 Begründete Bewertung (§ 25 Abs. 1 UVPG)**

Die nachfolgende begründete Bewertung gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bezieht sich auf das geplante Vorhaben und den in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG beschriebenen Umweltauswirkungen (vgl. Kap. B.IV.1).

Demnach umfasst die UVP die Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter. Sie dient einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Im Hinblick auf die bestehende UVP-Verwaltungsvorschrift (UVP-VwV)<sup>46</sup> ist die "Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltaanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt".

Die nachfolgende begründete Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt auch Aspekte der Eingriffsregelung nach BNatSchG (vgl. Kap. B.VIII).

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG, die spezielle Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 + 45 BNatSchG werden ebenfalls in einem jeweils eigenständigen Teil dieses Beschlusses behandelt und berücksichtigt (vgl. Kapitel B.V und B.VII).

#### Zu den Einwendungen:

Im Rahmen des Verfahrens sind Stellungnahmen/Einwendungen vorgetragen worden, die sich auf allgemeine Aspekte im Zusammenhang mit der UVP beziehen und somit nicht direkt einzelnen Schutzgütern zugeordnet werden können. Diese Einwendungen mit den Antworten der Genehmigungsbehörde werden vorangestellt:

Einwendung: Es sei ein Scoping-Termin zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für das Schutzgut Grundwasser erforderlich (**E 22**).

<sup>44</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C, Kap. 6.5.5, Seite 24 Tabelle 6.5-10

<sup>45</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C, Kap. 6.5.6.2, Seite 32 Tabelle 6.5-17

<sup>46</sup> UVP-VwV vom 18.07.1995, Kap. 0.6.1.1, GMBI. 1995, S. 677

Antwort: Da von einem offiziellen Scoping-Termin im vorliegenden Fall keine zusätzlichen Erkenntnisse erwartet worden sind, die über bereits umfassend vorliegende Kenntnisstand hätten hinausgehen können, wurde gemäß § 16 UVPG darauf einvernehmlich verzichtet.

Einwendung: Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung sei keine geeignete Grundlage für das aktuelle Planfeststellungsverfahren bzgl. der Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser. Daher werde empfohlen, dem vorliegenden Planfeststellungsantrag sowie dem Antrag auf vorzeitigen Beginn zu widersprechen (**E 22**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Die Erstellung eines UVP-Berichts durch den Vorhabenträger wird als vollständige, formal korrekte und damit für das aktuelle Planfeststellungsverfahren geeignete Unterlage bewertet. Darstellungs- und Bewertungslücken hinsichtlich des Schutzgutes Wasser - Teil Grundwasser - sind auch nach abschließender Prüfung im Rahmen der UVP nicht erkennbar.

Einwendung: Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes seitlich vom Deichfuß sei für das Schutzgut Grundwasser unzureichend (**E 22**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Der Untersuchungsraum und schutzgutspezifische Untersuchungsgebiete sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt worden. Im Hinblick auf das Grundwasser konnte dieses unterbleiben, da aufgrund von Kenntnissen aus vorherigen Verfahren und Stauffällen keine Beeinflussung des Grundwassers erwartet worden ist.

Einwendung: Das Trinkwasserschutzgebiet von Weener, Einfahrt Hafen bis Stapelmoor (Schöpfwerk) entlang der Ems sei bei künftigen Planungen zu berücksichtigen (**E 23**).

Antwort: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwendung: Es fehlten Aussagen zu Auswirkungen auf den Bereich der Ems unterhalb des Sperrwerks, speziell dem Seehafen Emden. Veränderungen könnten Auswirkungen auf den Sedimenttransport im Bereich unterhalb des Sperrwerks haben und damit Auswirkungen auf die Unterhaltung der Wassertiefen im Hafen Emden haben (**E 44**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Der Stau der Ems ist dem Grundsatz nach zulässig und über den bestehenden Planfeststellungsbeschluss zum Betrieb des Emssperrwerks geregelt ist. Das beantragte Vorhaben ist nicht mit Auswirkungen bzw. Veränderungen auf das Unterwasser des Emssperrwerkes verbunden.

#### **IV.2.1 Alternativen und Varianten**

Wie den Antragsunterlagen und einzelnen Kapiteln dieses Beschlusses zu entnehmen ist (vgl. Kapitel B.III), sind grundsätzliche Alternativen im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben nicht möglich bzw. nicht gegeben.

Im Rahmen der UVP sind diejenigen Alternativen, die schlechterdings nicht die Planziele zu erreichen vermögen und damit keine anderen Lösungsmöglichkeiten darstellen, nicht zu prüfen. Dieses gilt auch für die Alternativen und Varianten, die in den Antragsunterlagen bereits dargelegt und bewertet worden sind. Alle danach in Betracht kommenden Alternativen und

Varianten sind bereits im Sperrwerksbeschluss und in den Nachfolgeentscheidungen umfassend geprüft worden. Im Ergebnis bestehen keine Alternativen oder Varianten, um das Ziel der Überführungssicherheit mit noch geringeren Beeinträchtigungen von Umweltbelangen zu erreichen.

Im Übrigen wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 30.6.2014 Az.: 5 A 4319/12 verwiesen. Dort hat das Gericht in einem vergleichbaren Fall zur Alternativenprüfung ausgeführt:

*„Gegenstand der Prüfung sei aber ausschließlich das beantragte Vorhaben bzw. die zu beurteilende Maßnahme. Demnach könne es auch im Einzelfall Ziele geben, für deren Erreichung keine Alternativen bestehen. Im Übrigen habe auch der Kläger keine geeigneten Alternativen benannt und sich mit der ausführlichen Darlegung in der angefochtenen Erlaubnis nicht hinreichend auseinandergesetzt.“ (vgl. Seite 28 ff)*

*„Zutreffend verweist der Beklagte hier im Rahmen seiner Abweichungsprüfung auch auf seine Alternativenprüfung in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei seiner anschließenden Alternativenprüfung zur Abweichungsentscheidung kommt der Beklagte zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass keine vernünftigen und zumutbaren Alternativen vorliegen. Dem ist zu folgen.“ (vgl. Seite 45)*

#### **IV.2.2 Kumulation / Vorbelastung**

Die Beschreibung des Ist-Zustands der Umwelt und ihrer Bestandteile nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG erfolgte schutzgutbezogen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden.

Gemäß den Vorschriften des UVPG und Nr. 0.5.1.2 der UVPVwV ist der Ist-Zustand zu ermitteln und zu beschreiben, der unmittelbar vor Beginn der Vorhabensverwirklichung gegeben sein wird. Es sind daher auch Vorhaben Dritter berücksichtigt worden, die die Schutzgüter nach UVPG betreffen und die bereits eine hinreichende planerische Verfestigung aufweisen (z. B. durch Genehmigung und Planfeststellung). Die bereits genehmigten Staufälle (bzw. die Wirkungen und Auswirkungen der Staufälle) und Baggerungen sind Bestandteil des Ist-Zustandes.

Im Rahmen des Verfahrens sind Stellungnahmen/Einwendungen vorgetragen worden, die sich auf allgemeine Aspekte im Zusammenhang mit der UVP beziehen und somit nicht direkt einzelnen Schutzgütern zugeordnet werden können. Diese Einwendungen mit den Antworten der Genehmigungsbehörde werden vorangestellt:

Einwendung: Es seien die kumulative geohydraulische Wirkung der bereits planfestgestellten Emsvertiefung mit Blick auf das Schutzgut Grundwasser zu berücksichtigen. Weiterhin müsse diesbezüglich auch der zusätzliche Nährstoff- und Chlorid-Eintrag durch das Baggergut der Ems in den Spülflächen berücksichtigt werden (**E 22**).

Antwort: Bereits erfolgte Planfeststellungen zur Ems und die Verbringung von Baggergut der Ems in den Spülflächen werden gemäß UVPG als Vorbelastung berücksichtigt. Eine Betrachtung der zusätzlich in das Grundwasser eingetragenen Nährstoffe und Chlorid ist nicht erforderlich, da vorhabenbedingt keine erhöhten Einträge in das Grundwasser zu erwarten sind.

Einwendung: Die Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen müsse in Kombination mit den bereits erfolgten Planfeststellungen zur Ems erfolgen. Bereits vorhandene Genehmigungen stellten für den aktuellen Antrag keinen Rechtfertigungsgrund und keine Reduzierung der vorhabensbedingten Auswirkungen dar (**E 22**).

Antwort: Bereits erfolgte Planfeststellungen zur Ems werden gemäß UVPG als Vorbelastung berücksichtigt. Die bereits genehmigten Staufälle (bzw. die Wirkungen und Auswirkungen der Staufälle) sind Bestandteil des Ist-Zustandes.

Einwendung: Die Benennung der Vertiefung der Außenems bis Emden als Teil des Masterplans Ems 2050 (s. Unterlage C 1, AVZ, S. 10) sei sachlich unzutreffend (**E 2**).

Antwort: Der redaktionelle Hinweis ist zutreffend.

Einwendung: Es seien kumulativ beeinträchtigende Wirkungsverstärkungen durch die Vertiefung der Außenems durch erhöhte Tidewasserstände und die Sauerstoffgehalte zu erwarten (**E 2**).

Antwort: Der Einwand ist nichtzutreffend. Das geplante Vorhaben „Vertiefung der Außenems bis Emden“ ist in den relevanten Antragsunterlagen (z.B. UVP-Bericht, FFH-VU) im Hinblick auf kumulative Aspekte entsprechend berücksichtigt worden. Weitergehende Auswirkungen durch erhöhte Tidewasserstände und Sauerstoffgehalte sind zum jetzigen Stand der Planung / des Verfahrens nicht erkennbar bzw. bekannt.

Einwendung: Bereits natürlicherweise auftretende Überflutungen durch Wind- und Sturmfluten stellten keinen Rechtfertigungsgrund und keine Reduzierung der vorhabensbedingten Auswirkungen dar (**E 22**).

Antwort: Die regelmäßigen Wind- und Sturmfluten im Untersuchungsraum sind Teil des zugrunde zu legenden Ist-Zustands, da sie diesen hinsichtlich verschiedener UVP-Schutzgüter maßgeblich prägen. Für einzelne Schutzgüter und Wirkprozesse ist festzustellen, dass der vorhabensbedingt geplante erhöhte Einstau von NHN +1,9 m nicht über die Wirkprozesse des Ist-Zustands hinausgeht bzw. von diesen regelmäßig überlagert werden. Dabei handelt es sich um eine sachliche Feststellung ohne das Ziel einer Rechtfertigung oder Bewertungsreduzierung.

#### **IV.2.3 Nicht betroffene Schutzgüter**

Wie in den Antragsunterlagen und in der zusammenfassenden Darstellung von Umweltauswirkungen (vgl. Kap. B.IV.1) zu entnehmen ist, sind für die Bewertung zum geplanten Vorhaben nicht alle Schutzgüter nach UVPG relevant bzw. betroffen.

Aufgrund der maßgeblichen vorhabenbezogenen Wirkfaktoren und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung vorgelegten Stellungnahmen/Einwendungen, die sich konkret mit Umweltaspekten der beantragten Maßnahmen auseinandersetzen, sind die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Biologische Vielfalt,
- Fläche,

- Luft,
- Klima,
- Landschaft sowie
- kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

nicht betroffen und erfordern somit aus Sicht der Genehmigungsbehörde in der begründeten Bewertung auch keine weitere Auseinandersetzung. Umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i.S.d. UVPG zu diesen Schutzgütern sind im Rahmen des Verfahrens auch nicht vorgetragen worden.

**Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für die o.g. Schutzgüter als verträglich i.S.d. § 25 (1) UVPG bewertet.**

Die weiteren Schutzgüter werden nachfolgend im Einzelnen entsprechend der Aufzählung in den Antragsunterlagen bzw. der zusammenfassenden Darstellung (vgl. Kap. B.IV.1.4) bewertet.

#### **IV.2.3.1 Schutzgut Wasser**

##### **IV.2.3.1.1. Bewertungsmaßstäbe**

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind Auswirkungen des Vorhabens auf Änderungen der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schutzgutes Wasser (Oberflächen- / Grundwasser). Die biologischen Auswirkungen werden beim Schutzgut Tiere berücksichtigt.

Da das Schutzgut Wasser integraler Bestandteil des Naturhaushaltes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung ist (siehe §§ 1, 6 WHG), werden die Bewertungsmaßstäbe für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Boden, soweit zutreffend, übertragen.

- EU - Wasserrahmenrichtlinie; RL 2000/60/EG vom 23.10.2000  
Art. 4 Umweltziele (Oberflächengewässer)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
§§ 27 ff. Bewirtschaftungsziele / -anforderungen (Oberflächengewässer)

##### **IV.2.3.1.2. Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik**

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethoden zur Ermittlung betriebsbedingter, also staufallbedingt möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) sind insgesamt als angemessen und ausreichend anzusehen. Das vorhandene, in Teilbereichen sehr aktuelle und umfassende Datenmaterial, wurde systematisch aufgearbeitet. Auf Grundlage dieser Auswertungen sind fundierte Beurteilungen möglich. Der Untersuchungsraum wurde angemessen ausgewählt bezogen auf die zu erwartenden Auswirkungen.

#### IV.2.3.1.3. Auswirkungen auf das Grundwasser

Im bestehenden Sperrwerksbeschluss wurde mit Nebenbestimmung II.2.2.5 eine aufwändige Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet. Die Auswertung hat ergeben, dass durch den Betrieb des Emssperrwerkes eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit in dem Untersuchungsgebiet (Region um Tergast, Leer und Weener) nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Beeinflussung des Grundwassers durch Nicht-Einhaltung der Sauerstoffgrenzwerte führt der Vorhabenträger in der Unterlage C3, Kapitel 3.2, Seite 29 aus:

*„Die Wirkungen durch die Aussetzung der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk zum Sauerstoff sind nicht geeignet, mess- und beobachtbare Veränderungen an diesem Schutzgut hervorzurufen.“*

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch Unterschreitung der Sauerstoffgrenzwerte durch einzelne temporäre Ereignisse keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser eintreten können.

Der Ablassvorgang kann keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben, da nach Öffnen des Sperrwerkes sich sehr schnell „normale, tidebeeinflusste“ Verhältnisse einstellen.

Da die grundsätzlichen Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zum Sauerstoff nicht geändert werden, sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser auszuschließen. Den Wertungen des Vorhabenträgers wird zugestimmt.

Im Rahmen des Verfahrens sind folgende Stellungnahmen/Einwendungen vorgetragen worden, die sich auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) beziehen.

Einwendung: Eine quantitative Betrachtung der zusätzlich in das Grundwasser eingetragenen Salzfrachten sei nachzuliefern und deren Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sowie das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet der Stadtwerke Emden GmbH zu quantifizieren.

Durch die beantragte Erhöhung des Stauzieles auf NHN + 1,9 m würden durch die resultierende erhöhte Infiltrationsrate auch automatisch erhöhte Salzeinträge in das Grundwasser erfolgen. Dieser Effekt würde durch das sohlnahe infiltrationsrelevante – dichtere Emswasser (mit erhöhten Salzgehalten) zusätzlich verstärkt (**E 22**).

Antwort: Die tideinduzierten Wasserstandsänderungen im Ästuar führen zu einem stark instationären Grundwasserströmungsfeld, dessen Ausdehnung auf Uferseite einige hundert Meter betragen kann. Dabei findet ein ständiger Wechsel zwischen infiltrierenden und exfiltrierenden Grundwasserverhältnissen statt (Führböter, 2004<sup>47</sup>), mit anderen Worten das Grundwasser und das Oberflächenwasser stehen in einem beständigen tideinduzierten Austausch. Dies wird vorhabensbedingt nicht verändert, auch ändert sich vorhabensbedingt nichts an den (mittleren) Wasserständen (Staufall einmalig im Jahr unter Einfang einer auflaufenden Tide)

<sup>47</sup> Führböter, J. F. (2004): Salz-Süßwasserdynamik im Grundwasser des Ems-Ästuars. Braunschweiger Geowissenschaftliche Arbeiten, Bd. 28. Dissertationsschrift. Braunschweig



oder der Qualität des Emswassers (auch hinsichtlich der Salzgehalte). Wie dargelegt (Unterlage C.3, UVP-Bericht, Schutzgut Wasser, S. 27ff), verändern sich die bislang genehmigte Länge eines einzelnen Staufalls und die genehmigte Gesamtstaudauer vorhabensbedingt nicht. Pegelstände von NHN +1,9/2,0 m treten regelmäßig mit einer mittleren prozentualen Häufigkeit von 21 – 29 % der Tidenscheitelwasserstände auf (Unterlage C.3, UVP-Bericht, Schutzgut Wasser, S. 28). Eine gegenüber dem normalen Tidegeschehen staubedingt verlängerte Verweildauer des Wassers auf den Vorländern bis NHN +1,9/2,0 um bis zu ca. 5 Stunden (Differenz zwischen 12 h Stauzeit und einer 7 h-Tide) einmalig pro Jahr wird den Einfluss des Emswassers nicht verändern oder verstärken. Die unmittelbar nach Staubeginn (Einfang einer auflaufenden Tide) einsetzenden Schichtungseffekte im Wasserkörper führen zu einem Absinken von schwebstoffreichen, entsprechend sauerstoffarmen Wasserschichten sowie Schichten mit höheren Salzgehalten. Dies entspricht tendenziell den regelmäßig auftretenden tidebedingten und oberwasserbedingten Veränderungen (vgl. Unterlage C.3, UVP-Bericht, Schutzgut Wasser, Abbildung 3.1 9 und Abbildung 3.1 10). Zu den Salzgehalten ist festzustellen, dass keine veränderten Wirkmechanismen erkennbar (Staulänge, Ausgangssalzgehalt) sind die dazu führen könnten, dass sich die Salzzunge schneller oder weiter nach oberstrom ausbreiten kann (vgl. Unterlage F, Fachbeitrag WRRL, S. 15/16).

Selbst im Falle höherer Salzgehalte gilt: Im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss) wurde mit Nebenbestimmung A.II.2.2.5 eine Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine kurzfristige Erhöhung des Salzgehaltes in der Ems während einer Schiffsüberführung und des damit verbundenen Pumpbetriebes nicht geeignet ist, das bestehende hydraulische und hydrochemische Gleichgewicht im Grundwasserleiter nachhaltig zu stören (TU Braunschweig 2003). TU Braunschweig (2003) stellt fest „[...] Die in dem tidebeeinflussten Flusssystem natürlichen dichteabhängigen hydrodynamischen Prozesse werden nicht in ihrer Gesamtheit auf den ufernahen Porengrundwasserleiter übertragen“ .... „Während sich ändernde Flusswasserstände durch Impulsübertragungen über die Fließgewässersohle im Grundwasserleiter durch Wasserstandsänderungen in den Beobachtungsbrunnen fortpflanzen, sind Änderungen der Salzkonzentrationen in den Beobachtungsbrunnen nicht durch zusätzliche, betriebsbedingte Salzwasserintrusionen aus der Ems verursacht“. (Führböter, J. F. (2004): Salz - Süßwasserdynamik im Grundwasser des Ems-Ästuars. Braunschweiger Geowissenschaftliche Arbeiten, Bd. 28. Dissertationsschrift. Braunschweig.)

Für den beantragten Sommerstau mit einem um 15 cm erhöhten Stauziel von NHN +1,9 m statt bisher NHN +1,75 m wird eine natürlich auflaufende Tide eingefangen. Das eingestaute Wasser weist damit Salzgehalte auf, die dem oberflächennahen Ausgangssalzgehalt im Ist-Zustand entsprechen (Unterlage C2, Kap. 2,6). Vorhabensbedingt veränderte Auswirkungen auf das den Salzgehalt in der Ems sind daher nicht zu erwarten.

Zudem werden die bestehenden Nebenbestimmungen zu den Salzrandbedingungen und der Staudauer nicht geändert.

Eine quantitative Betrachtung der zusätzlich in das Grundwasser eingetragenen Salzfrachten sowie deren Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sowie das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet der Stadtwerke Emden GmbH ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde

daher nicht erforderlich, da vorhabensbedingt keine erhöhten Salzeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind.

Einwendung: Eine Bewertung der langfristigen Auswirkungen auf das Grundwasser fehle (**E 22**).

Antwort: Wie zuvor dargestellt sind keine maßnahmebedingt höhere Salzeinträge in das Grundwasser zu erwarten, die eine Bewertung der langfristigen Auswirkungen auf das Grundwasser durch den Antragsteller erforderlich machen würde.

Die Feststellung zum Grundwasser im Antrag und in der UVP gelten im Übrigen für die beantragte Zulassung bis einschließlich 2029.

Einwendung: Es seien in dem Zeitraum, für den eine Erhöhung des Stauzieles beantragt wird, besonders hohe Salzgehalte im für das Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Emden GmbH relevanten Infiltrationsabschnitt der Ems und damit erhöhte Salzeinträge in das Grundwasser zu erwarten (**E 22**).

Antwort: Es ergibt sich vorhabensbedingt durch Einfangen einer um 15 cm höheren Tide von dann NHN + 1,9 m (entspricht einer Tide um MThw – Überflutungen treten somit regelmäßig auf, vgl. Erläuterungsbericht B, Kap. 2.5.2) insgesamt kein veränderter Ausgangssalzgehalt. Die bereits genehmigte Dauer des Staufalls bleibt unverändert bei maximal 12 Stunden.

Somit sind keine veränderten Wirkmechanismen erkennbar (Staulänge, Ausgangssalzgehalt) die dazu führen könnten, dass sich sohnah eine Salzzunge erheblich schneller oder weiter nach oberstrom ausbreiten kann. Das im Vorland eingestaute Wasser weist damit Salzgehalte auf, die dem natürlichen oberflächennahen Ausgangssalzgehalt bei Staubeginn entsprechen (Unterlage C2, Kap. 2.6).

Damit sind vorhabensbedingt keine erhöhten Salzeinträge in das Grundwasser zu erwarten.

Einwendung: Das Verfehlen des guten chemischen Zustandes in Grundwasserkörpern der Flussgebietseinheit Ems sei nicht auf landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen. Die Erhöhung von Fördermengen führe zu erhöhten Salzintrusion und somit wahrscheinlicher zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers. Wegen der bereits dauerhaft bestehenden hohen Hintergrundbelastung bestünde für weitere negative Auswirkungen eine faktische Nulltoleranz (**E 26**).

Antwort: Mögliche Salzeinträge in den Grundwasserkörper können verschiedene Ursachen haben. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser über bereits zulässige Stauvorhaben hinaus sind, wie zuvor dargestellt, nicht zu erwarten.

Einwendung: Aus Gründen der Beweissicherung und wegen verbleibender Unsicherheiten der Bewertung von möglichen Salzintrusionen in die für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserleiter werde empfohlen, ein begleitendes Grundwassermonitoring durchzuführen (**E 23, E 27**).

Antwort: Da vor dem Hintergrund der Aussagen zum Schutzgut Wasser der UVP und der Bewirtschaftungsziele nach WHG (WRRL) vorhabensbedingt keine veränderten Wirkungen

auf das Grundwasser erwartet werden, besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Erfordernis für ein begleitendes Grundwasser-Monitoring.

#### **IV.2.3.1.4. Auswirkungen auf das Oberflächenwasser – Aspekt Sauerstoff / Schwebstoffe**

Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Schwebstoffgehalt ändern sich gegenüber den bereits zulässigen Staufällen nicht. Es verändern sich weder die zulässigen Schließzeiten für den einzelnen Staufall noch die Gesamtstaudauer pro Jahr. Im Staufall wird das Tideregime temporär unterbrochen, die Schwebstoffe sedimentieren und damit das daran gebundene Zehrungspotenzial. Eine staubedingte räumliche Ausbreitung des fluid mud am Boden wurde in den bisherigen Staufällen ebenso wenig nachgewiesen wie eine staubedingte Sauerstoffabnahme und ist auch vorhabensbedingt nicht zu erwarten. In der Wassersäule wurde in den bisherigen Staufällen i.d.R. eine geringe Zunahme der Sauerstoffgehalte festgestellt. In Folge der Schiffspassage kam es nur zwischenzeitlich zur kurzzeitigen, lokal begrenzten Resuspendierung zehrungsfähiger Schwebstoffe und damit zu einem Abfall der Sauerstoffkonzentration (bis zu max. 1 mg/l). Vorhabensbedingt verändert sich dies nicht. Die Wirkungen entsprechen tendenziell den regelmäßig auftretenden tidebedingten und langfristigen (oberwasserbedingten) Veränderungen des Sauerstoffgehalts.

Im Rahmen des Verfahrens sind folgende Stellungnahmen/Einwendungen vorgetragen worden, die sich auf das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser – Sauerstoff / Schwebstoffe) beziehen.

Einwendung: Die Pegelraten 1992-2006 im Vergleich zu 2007-2016 würden evtl. schon eine Verschlechterung des Zustands durch die bereits planfestgestellten Maßnahmen an der Ems zeigen (**E 22**).

Antwort: Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 25 Abs. 1 UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet und hält das Vorhaben gemäß § 26 UVPG für zulässig. Durch das Vorhaben ist nicht mit einer Verschlechterung des Zustandes der Ems zu rechnen.

Der Beurteilung des Vorhabens wurden die aktuellen Daten zu Grund gelegt. Dies entspricht §16 (1) Nr. 2 UVPG.

Einwendung: Es würden negative Auswirkungen durch geänderte Sediment-, Salz- und Sauerstoffgehalte im Stauwasser auf das Schutzgut Wasser erwartet. (**E 26**).

Antwort: Die Planfeststellungsbehörde kann keine maßnahmenbedingt negativen Auswirkungen durch geänderte Sediment-, Salz- und Sauerstoffgehalte im Stauwasser auf das Schutzgut Wasser erkennen.

Einwendung: Zum Fischschutz sei es unerlässlich an dem Mindestsauerstoffgehalt für einen Staufall über maximal 52 Stunden festzuhalten (**E 11**).

Antwort: Der Antrag sieht die Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 zum Sauerstoffkriterium für Staufälle >12 h maximal einmal jährlich im Zeitraum 2020 bis 2029 vor, damit

Staufälle auch bei ungünstigen Sauerstoffbedingungen unterhalb des planfestgestellten Mindestsauerstoffgehalts stattfinden können. Diese ungünstigen Bedingungen liegen im Herbst inzwischen regelmäßig vor, sodass die Überführungssicherheit im Herbst inzwischen regelmäßig gefährdet ist.

Dem Einwand kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stattgegeben werden, da das langjährige staubegleitende Monitoring der Gewässersituation durch den NLWKN gezeigt hat, dass es während der bisherigen Staufälle zu keinem nennenswerten Absinken der Sauerstoffgehalte im Staubereich zu gekommen ist.

Es wird nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fische und Rundmäuler sowie des Makrozoobenthos durch die beantragten Staufälle kommen. Beeinflusst von verschiedenen Randbedingungen (Lage der Trübungszone / Oberwasserabfluss) treten Schwankungen der Sauerstoffgehalte auf, die an Station Gandersum am ausgeprägtesten sind und nach oberstrom hin abnehmen. Diese natürlichen Schwankungen sind jedoch größer als die während Staufällen zu beobachtenden Schwankungen.

Einwendung: Es seien erhebliche Beeinträchtigungen der aquatischen Biozönose zu erwarten und der unterste Sauerstoffgrenzwert für den Staubeginn sollte 3 mg/l im Freiwasser nicht unterschreiten. **(E 46)**.

Antwort: Die wiederkehrenden temporären vorhabensbedingten Wirkungen auf Schwebstoffe und Sauerstoffgehalte im Staufall ändern sich gegenüber den bereits im Ist-Zustand möglichen Staufällen nicht. Vorhabensbedingt verändern sich weder die Schließzeiten für den einzelnen Staufall noch die Gesamtstaudauer pro Jahr. Im Staufall wird das Tideregime temporär unterbrochen, die Schwebstoffe sedimentieren und damit das daran gebundene Zehrungspotenzial. In der Wassersäule wurde in den bisherigen Staufällen i.d.R. eine geringe Zunahme der Sauerstoffgehalte festgestellt. In Folge der Schiffspassage kam es nur zwischenzeitlich zur kurzzeitigen, lokal begrenzten Resuspendierung zehrungsfähiger Schwebstoffe und damit zu einem Abfall der Sauerstoffkonzentration (bis zu max. 1 mg/l). Vorhabensbedingt verändert sich dies nicht. Die Wirkungen entsprechen tendenziell den regelmäßig auftretenden tidebedingten und langfristigen (oberwasserbedingten und temperaturbedingten) Veränderungen des Sauerstoffgehalts. Erhebliche Beeinträchtigungen der aquatischen Biozönose sind somit nicht zu erwarten (Unterlage C 6.3. Kap. 6.3.2.2, Unterlage 6.4, Kap. 6.4.2.2).

Einwendung: Es seien durch sommerliche Stauungen negative Einflüsse auf die Ökologie des Gewässers durch Verschärfung der Sauerstoffproblematik im bodennahen Bereich (demersale Fischfauna und insbesondere Makroinvertebraten) möglich **(E 46)**.

Antwort: Die Erhöhung der Stauhöhe im Zeitraum vom 16.06. bis 15.09. bis zu einer Höhe von NHN +1,9 Meter statt wie bisher NHN +1,75 Meter für maximal 12 wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der geringen Stauhöhenzunahme von 0,15 m zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie führen.

Die wiederkehrenden temporären vorhabensbedingten Wirkungen auf Schwebstoffe und Sauerstoffgehalte im Staufall ändern sich gegenüber den bereits im Ist-Zustand möglichen Staufällen daher nicht wesentlich. Vorhabensbedingt verändern sich weder die Schließzeiten für den einzelnen Staufall noch die Gesamtstaudauer pro Jahr. Im Staufall wird das Tideregime

temporär unterbrochen, die Schwebstoffe sedimentieren und damit das daran gebundene Zehrungspotenzial. Eine staubedingte räumliche Ausbreitung des fluid mud am Boden wurde in den bisherigen Staufällen ebenso wenig nachgewiesen wie eine staubedingte Sauerstoffabnahme und ist auch vorhabensbedingt nicht zu erwarten. Die Wirkungen entsprechen tendenziell den regelmäßig auftretenden tidebedingten und langfristigen (oberwasserbedingten und temperaturbedingten) Veränderungen des Sauerstoffgehalts. Dies gilt erst recht für die beantragte geringe Stauhöhenzunahme von 0,15 m im Sommerstau.

Einwendung: Negative Auswirkungen zu Lasten der Gemeinde Rhede (Ems), insbesondere durch Schlickbildung und Schlickanlandungen, seien auszugleichen (**E 7**).

Antwort: Für einen Stau mit Stauziel NHN +1,9 m wird eine vorhandene / auflaufende Tide eingefangen. Das im Vorland eingestaute Wasser weist damit Schwebstoffgehalte auf, die dem Ist-Zustand dieser natürlichen Tide entsprechen. Die bisher zulässige Staudauer von 12 Stunden bleibt dabei unverändert. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Schwebstoffgehalt ändern sich gegenüber den bereits zulässigen Staufällen somit nicht.

Eine vorhabensbedingt wesentlich veränderte Schlickbildung und Schlickanlandung ist daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

#### **IV.2.3.1.5. Auswirkungen auf das Oberflächenwasser – Aspekt Salzgehalt**

Es werden die Nebenbestimmungen zu den Salzrandbedingungen durch das Vorhaben nicht verändert. Es ergibt sich vorhabensbedingt auch durch Einfangen von +15 cm Wassersäule im Sommer (entspricht einer Tide um MThw, vgl. Erläuterungsbericht B, Kap. 2.5.2) kein veränderter Ausgangssalzgehalt. Die bereits genehmigte Dauer des Staufalls bleibt unverändert bei maximal 12 Stunden. Somit sind keine veränderten Wirkmechanismen erkennbar (Staulänge, Ausgangssalzgehalt) die dazu führen könnten, dass sich die Salzzunge schneller oder weiter nach oberstrom ausbreiten kann.

Im Rahmen des Verfahrens sind folgende Stellungnahmen/Einwendungen vorgetragen worden, die sich auf das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser – Salzgehalte) beziehen.

Einwendung: Es bestehe keine Grundlage für eine Entscheidung zu dem aktuellen Planfeststellungsantrag, da die Ursache des starken Salzgehalts-Anstiegs in der Vergangenheit und damit des aktuellen Ist-Zustands nicht korrekt beschrieben werden könne.

Es sollte eine Beschreibung der Ursache des kontinuierlichen Anstiegs der Salzgehalte u. a. im Bereich der Messstation Terborg und der Auswirkungen der bereits planfestgestellten Anpassungen an der Ems bzw. dem Emssperrwerk auf das Grundwasser erfolgen (**E 22**).

Antwort: Es wurden die aktuellen Daten zum Zustand der Umwelt bei der Beurteilung des Vorhabens zu Grunde gelegt. Dies entspricht den Anforderungen des §16 (1) Nr. 2 UVPG. Der Ist - Zustand kann anhand der Messreihen der Messstationen (vgl. Abbildung 3.1-1 (C3, S. 2)) Gandersum, Terborg, Leerort, Weener, Papenburg, Herbrum (oberhalb Wehr und damit im nicht tidebeeinflussten Bereich) und Leda (Leer, oberhalb des Ledasperrwerks) aus den Jahren 2001 bis Ende September 2016, auf Basis der 30-Minuten-Mittelwerte korrekt beschrieben werden.

In Tabelle 3.1-7 werden die Salzgehalte an den Messstationen Herbrum, Papenburg, Weener und der Leda bei Leer zudem für die Zeiträume 2001 - 2005, 2006 - 2010 und 2011 - 2016 aufgeführt und es wird auf den Salzgehalts-Anstieg hingewiesen.

Die Bearbeitung des Oberflächenwassers zur Verfügung stehende Datenbasis zur Beschreibung des Bestands und zur Prognose vorhabensbedingter Auswirkungen ist damit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend und die Entscheidungsgrundlage belastbar.

Zudem werden die bestehenden Nebenbestimmungen zu den Salzrandbedingungen maßnahmenbedingt nicht geändert.

Das Vorhaben ist überdies nicht geeignet, Veränderungen des Salzgehalts und damit veränderte Auswirkungen auf das Grundwasser auszulösen, denn die zulässige Staudauer bleibt unverändert.

Es ist daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dem Antragsteller nicht aufzuerlegen, die Ursache des kontinuierlichen Anstiegs der Salzgehalte und die Auswirkungen der bereits planfestgestellten Anpassungen an der Ems bzw. dem Emssperrwerk auf das Grundwasser zu untersuchen.

Einwendung: Aus landwirtschaftlicher Sicht sei sicherzustellen, dass bei Staubetrieb des Sperrwerkes der Salzgehalt des Emswassers im Bereich der Entnahmestellen für Viehtränkekwasser, z.B. Deichdurchlass im Bereich der Mildlumer Muhde, nicht ansteigt (**E 25**).

Antwort: Für einen Stau mit Stauziel NHN +1,9 m wird eine vorhandene / auflaufende Tide eingefangen. Das im Vorland eingestaute Wasser weist damit Salzgehalte auf, die dem oberflächennahen Ausgangssalzgehalt im Ist-Zustand entsprechen (Unterlage C2, Kap. 2,6). Vorhabensbedingt veränderte Auswirkungen auf das Viehtränkekwasser sind daher nicht zu erwarten.

Weitere Einwendungen zum Schutzgut Wasser in Verbindung mit biologischen Komponenten sind im Rahmen dieser UVP bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung beantwortet.

**Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Wasser (Grundwasser / Oberflächenwasser) als verträglich i.S.d. § 25 (1) UVPG bewertet.**

#### **IV.2.3.2 Schutzgut Boden**

Es ist dem Vorhabenträger zuzustimmen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch das beantragte Vorhaben (erhöhte Staufälle, Aussetzung Sauerstoff) nicht zu erwarten sind. Hauptgrund hierfür ist die natürliche Vorbelastung/Angepasstheit der Flächen/Böden. Im Übrigen wird die Gesamtstauzeit nicht verlängert.

Im Rahmen des Verfahrens ist folgende Stellungnahme/Einwendung vorgetragen worden, die sich auf das Schutzgut Boden bezieht.

**Einwendung:** Es würden negative Auswirkungen auf die Schutzgut Boden durch geänderte Salinitäts- und Sauerstoffgehalte im Stauwasser erwartet (**E 26**).

**Antwort:** Das geplante Vorhaben ist aufgrund der bestehenden Situation durch den bestehenden Betrieb des Emssperrwerkes und einer tidebedingten natürlichen Vorbelastung/Angepasstheit der Flächen/Böden nicht mit vorhabensbedingten Auswirkungen / Veränderungen auf das Schutzgut Boden verbunden. Änderungen des Salzgehaltes im Stauwasser und Beeinträchtigungen des Sauerstoffgehaltes der Tideeems durch Staufälle entsprechend der Darstellungen in den Antragsunterlagen nicht zu erwarten.

**Fazit:** Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Boden als verträglich i.S.d. § 25 (1) UVPG bewertet.

### **IV.2.3.3 Schutzgut Pflanzen**

#### **IV.2.3.3.1. Bewertungsmaßstäbe**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landespflege
- §§ 14-18 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 23 Naturschutzgebiete
- § 30 Gesetzlich geschützte Biotope

#### **IV.2.3.3.2. Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik**

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethoden sowie der gewählte Untersuchungsraum zur Ermittlung der betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind insgesamt als angemessen und ausreichend anzusehen. Es liegt durch aktuelle Erfassung und Auswertung ausreichendes Datenmaterial über den Bestand an Biotoptypen und Pflanzenarten vor. Eine Beurteilung der Auswirkungen durch die beantragten Staufälle ist möglich, bei denen es insbesondere um die Beurteilung einer temporären Erhöhung in den Vorlandbereichen geht.

#### **IV.2.3.3.3. Auswirkungen**

Den Ausführungen in den Antragsunterlagen zur Betroffenheit des Schutzgutes Pflanzen wird zugestimmt.

Die kurzzeitige Erhöhung der staufallbedingten Überflutungsdauer gegenüber einer normalen Tide um ca. 5 Stunden in Bereichen mit natürlicher Vorbelastung/Angepasstheit der Flächen/Biotoptypen/Pflanzen führt nachvollziehbar nicht zu einem Eingriffstatbestand gemäß § 14 BNatSchG. Auch werden vorhandene gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine Befreiung von der NSG-Verordnung „Unterems“<sup>48</sup> für das geplante Vorhaben ist im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen nicht erforderlich. Weitere Aspekte sind in den nachfolgenden Kapiteln B.V. (Verträglichkeitsprüfung), B.VI. (Befreiungen) und B.VII. (spezielle Artenschutzprüfung) ausgeführt.

Durch den Ablassvorgang kann es nicht zu negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen kommen.

Im Rahmen des Verfahrens sind folgende Stellungnahmen/Einwendungen vorgetragen worden, die sich auf das Schutzgut Pflanzen beziehen.

Einwendung: Es würden negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen durch geänderte Salinitäts- und Sauerstoffgehalte im Stauwasser erwartet (**E 26**).

Antwort: Das geplante Vorhaben ist aufgrund der bestehenden Situation durch den bestehenden Betrieb des Emssperwerkes und einer tidebedingten natürlichen Vorbelastung/Angepasstheit der Flächen/Pflanzen nicht mit vorhabensbedingten Auswirkungen / Veränderungen auf das Schutzgut Pflanzen verbunden. Änderungen des Salzgehaltes im Stauwasser und Beeinträchtigungen des Sauerstoffgehaltes der Tideems durch Staufälle entsprechend der Darstellungen in den Antragsunterlagen nicht zu erwarten.

**Fazit:** Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Pflanzen als verträglich i.S.d. § 25 (1) UVPG bewertet.

#### IV.2.3.4 Schutzgut Tiere

##### IV.2.3.4.1. Bewertungsmaßstäbe

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landespflege
- §§ 14 - 18 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 23 Naturschutzgebiete

Das Schutzgut Tiere nach UVPG wird entsprechend der Antragsunterlagen<sup>49</sup> und der zusammenfassenden Darstellung (vgl. Kap. B.IV.1) nachfolgend anhand der Tierartengruppen Brut- und Gastvögel, Fische und Rundmäuler, Makrozoobenthos sowie sonstige Fauna bewertet.

##### IV.2.3.4.2. Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethoden sowie der gewählte Untersuchungsraum zur Ermittlung von betriebsbedingten Auswirkungen werden insgesamt als angemessen und ausreichend bewertet. Die umfangreich vorliegenden Daten

<sup>48</sup> Antragsunterlagen, Unterlage I „Befreiungsantrag“

<sup>49</sup> Antragsunterlagen, Unterlage C 6.1 bis C 6.5



im Untersuchungsgebiet sind ausreichend beschrieben und bewertet worden. Es liegt aktuelles Datenmaterial zum Schutzgut Tiere vor. Eine Beurteilung der Auswirkungen durch die beantragten Staufälle ist möglich. Insbesondere geht es hierbei um die Beurteilung einer temporären Erhöhung in den Vorlandbereichen.

#### **IV.2.3.4.3. Auswirkungen**

##### **a) Auswirkungen: Brutvögel**

Der Vorhabenträger kommt zu dem Ergebnis, dass bei dem beantragten Vorhaben nur der temporär erhöhte Staufall zu Ende Mai 2019 mit erheblichen Beeinträchtigungen nach § 14 BNatSchG verbunden ist. Die Ermittlung und Bewertung basiert auf der Fläche, die durch ein Stauereignis mit NHN +1,9 m/2,0 m überstaut wird, abzüglich der vorbelasteten Flächen, d.h. der Flächen, die bereits im Rahmen der natürlichen Überflutungen häufig unter Wasser stehen. In diesem Wirkungsbereich wurden insgesamt bis zu 28 bodennah brütende Arten mit ca. 303 Paaren festgestellt, von denen es im „worst case“ aufgrund der (Brut-)Biologie für 21 Arten bzw. 86 Brutreviere unterschiedlichen Arten zu vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann<sup>50</sup>.

Dieser Wertung schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Die festgestellten Beeinträchtigungen sind zeitlich und inhaltlich als „worst-case“ zu verstehen, da aus den zugrundeliegenden Daten/ Erfassungen für den Wirkraum jeweils das Jahr mit der höchsten zahlenmäßigen Betroffenheit angenommen worden ist.

Um die verlorengehenden Werte von Natur- und Landschaft im Sinne von § 15 BNatSchG zu kompensieren, werden Ersatzmaßnahmen im ehemaligen Spülfeld Coldwehr (Stadt Emden) vorgeschlagen. Die genaue Flächengröße ist über die Betroffenheit der relevanten Arten errechnet, so dass ca. 37 ha Fläche benötigt werden.

Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich nicht zu kritisieren und naturschutzfachlich und – rechtlich angemessen. Näheres hierzu ist dem Kapitel B.VIII. (Eingriffsreglung) zu entnehmen. Eine Befreiung von der NSG-Verordnung „Unterems“<sup>51</sup> für das geplante Vorhaben ist im Hinblick auf das Schutzgut Tiere erforderlich. Näheres hierzu ist dem Kapitel B.VI (Befreiungen) zu entnehmen.

Im Erörterungstermin wurde durch den Landkreis Leer gefordert, dass für das EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (V 10) die aktuell im Jahr 2018 erfolgte Brutvogelerfassung<sup>52</sup> und deren Ergebnisse geprüft werden. Dieses ist von der Planfeststellungs-

---

<sup>50</sup> „Brutbestandserfassung im EU-Vogelschutzgebiet V10 Emsmarsch zwischen Leer und Emden (Oktober 2018), Kurzbericht“, im Auftrag des NLWKN – Staatliche Vogelschutzwarte - mit Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 08.01.2019

<sup>51</sup> Antragsunterlagen, Unterlage I „Befreiungsantrag“

<sup>52</sup> „Brutbestandserfassung im EU-Vogelschutzgebiet V10 Emsmarsch zwischen Leer und Emden (Oktober 2018), Kurzbericht“, im Auftrag des NLWKN – Staatliche Vogelschutzwarte - mit Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 08.01.2019

behörde durch Versand einer Stellungnahme des Vorhabenträgers und entsprechender Beteiligung von Naturschutzbehörden und anerkannten Naturschutzverbänden erfolgt. Eine Änderung der naturschutzfachlichen / -rechtlichen Bewertungen hat sich daraus nicht ergeben.

b) Auswirkungen: Gastvögel

Der Vorhabenträger kommt zu dem Ergebnis, das es insgesamt nur geringe Veränderungen in der Nahrungsverfügbarkeit gibt, die sich aufgrund der kleinen Größe der betroffenen Fläche nicht auf die generelle Nahrungsverfügbarkeit für Gastvögel auswirken können.

Dieser Bewertung, die nachvollziehbar und umfassend dargelegt worden ist, schließt sich die Genehmigungsbehörde an.

c) Auswirkungen: Fische und Rundmäuler / Makrozoobenthos / Sonstige Fauna

Der Vorhabenträger kommt zu dem Ergebnis, das es insgesamt durch das beantragte Vorhaben zu keinen Veränderungen kommt.

Dieser Bewertung, die nachvollziehbar und umfassend dargelegt worden ist, schließt sich die Genehmigungsbehörde an.

Die begründete Bewertung von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere berücksichtigt neben der Eingriffsreglung auch die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG (vgl. Kap. B.V) sowie der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG (vgl. Kap. B.VII). Ergebnis dieser Prüfungen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die befristet beantragten Staufälle nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen des Verfahrens sind folgende Stellungnahmen/Einwendungen vorgetragen worden, die sich auf das Schutzgut Tiere beziehen.

Einwendung: Da es aufgrund der Schlickbelastung zu negativen Folgewirkungen auf den überfluteten Flächen für die Nutzung durch Rastvögel kommen könne und der Verlust von Brutstätten nicht vollständig auszuschließen sei, sollten zusätzliche Maßnahmen, insbesondere innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten, zum Brutvogelschutz ergänzt werden (**E 2**).

Antwort: Vorhabensbedingt ist, im Gegensatz zu Windfluten, kein erhöhter Schlickeintrag auf den Vorlandflächen und damit auch keine Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel zu erwarten. Da aber vorhabensbedingte erhebliche Auswirkungen auf Brutvögel durch Überstauung nicht auszuschließen sind, ist eine entsprechende Kompensation vorgesehen. Ein Kompensationsbedarf für Rastvögel ergibt sich als Ergebnis der abschließenden Prüfung und Bewertung nicht, da sich durch den um ca. 15 cm erhöhten Einstau einmal pro Jahr für max. 12 h weder eine Verknappung von Nahrungsflächen noch eine Veränderung der Nahrungsverfügbarkeit ergibt.

Einwendung: Es werde bezweifelt, dass Brutbereiche innerhalb des Überschwemmungsbereichs bis 1,9 m aufgrund von natürlichen Tiden grundsätzlich nicht erfolgreich seien und damit die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen sei (**E 2**).

Antwort: In den Antragsunterlagen sind die ausgewerteten Tidewasserstände der letzten 10 Jahre dargelegt und ausgewertet worden. Als vorbelastet werden Flächen im Vorland eingeordnet, die bereits im Rahmen des gegenwärtig stattfindenden Tideregimes mehr oder weniger regelmäßig überflutet werden. Vögel benötigen für eine erfolgreiche Brut einen Neststandort, der mindestens drei Wochen überflutungsfrei bleibt. Somit sind Flächen, die in jedem Jahr weniger als drei Wochen überflutungsfrei bleiben für Bodenbrüter bzw. bodennah brütenden Vögeln nicht geeignet (absolute Vorbelastung). Flächen, die regelmäßig überflutet werden, aber zumindest in manchen Jahren für mindestens drei Wochen überflutungsfrei bleiben, werden als graduell vorbelastet eingestuft. Der Bereich zwischen NHN +1,75/1,8 m und NHN +1,9 m ist danach für den Zeitpunkt Ende Mai als 90 % vorbelastet angenommen. Zwischen Juni und September können diese Geländehöhen im Flussabschnitt Sperrwerk Gandersum - Leer als 100 % vorbelastet angenommen werden. Die Beantwortung zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG erfolgt an anderer Stelle des Beschlusses (vgl. Kap. B.VII). Der Einwand ist aufgrund der Darstellungen in den Antragsunterlagen nicht zutreffend.

Einwendung: Durch die geplante Änderung des Stauziels seien nicht nur Auswirkungen auf den Bruterfolg im Jahr 2019 zu erwarten, sondern auch in den Folgejahren (**E 11**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend, da ab dem Jahr 2020 nur Stauerhöhungen ab dem 16.06. d.J. befristet bis 2029 beantragt und diese gegenüber dem Ist-Zustand nicht mit erheblichen Brutvogelverlusten verbunden sind.

Einwendung: Es passe nicht zusammen, im Midlumer Deichvorland im Rahmen des Life + - Projekts Strukturen für die Ansiedlung von Wiesenbrütern zu schaffen und gleichzeitig während der Brut- und Setzzeit zusätzliche Staumaßnahmen zu beantragen (**E 26**).

Antwort: Das beantragte und bis 2029 befristete Vorhaben beinhaltet mit nur einer einmaligen Ausnahme des erhöhten Staufalls Ende Mai 2019 keine zusätzlichen Stauerhöhungen in einem für Brutvögel relevanten Zeitraum. Die Maßnahme im Midlumer Deichvorland ist bereits mit dem Life-Projektantrag frühzeitig geplant worden und wird auch langfristig für Wiesenvögel nutzbar sein.

Einwendung: Gegen den Antrag bestünden dann keine Bedenken, wenn Beeinträchtigungen der Fischfauna vermieden und Fischverluste ausgeschlossen werden. Sofern im Fall des geänderten Anstaus offensichtlich für Fische pessimale Situationen auftreten würden, seien umgehend geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fische zu ergreifen (**E 30**).

Antwort: Der Hinweis wird als erledigt angesehen, da auch mit dem abschließenden Ergebnis der UVP keine Auswirkungen auf die Fischfauna zu erwarten sind.

Einwendung: Fischverluste durch Pumpvorgänge seien durch ein begleitendes Monitoring zu ermitteln und über Kompensation (Besatz) auszugleichen (**E 46**).

Antwort: Mit dem geplanten Vorhaben ist keine Änderung der bisher genehmigten Länge eines einzelnen Staufalls und/oder Änderung der zulässigen Gesamtstaudauer verbunden. Es kommt damit zu keinen zusätzlichen Fischverlusten durch Pumpvorgänge und somit besteht auch keine Notwendigkeit eines begleitenden Monitorings.

Einwendung: Der Lachs (Anhang II) würde trotz Nutzung des Bereichs als Transitstrecke nur randlich erwähnt (**E 46**).

Antwort: Die mobilen Fische können pessimalen Bedingungen im Staufall ausweichen, zudem ist in der Wassersäule in Folge der Sedimentation der Schwebstoffe i.d.R. keine Abnahme, sondern eine geringe Zunahme der Sauerstoffgehalte zu erwarten. Dieses schließt auch ohne umfassende Auflistung den Lachs mit ein, dessen Vorkommen in der Bestandsdarstellung dargestellt ist.

Einwendung: Aus dem Nichteintreten von erheblichen Beeinträchtigungen (hier Fischfauna) vergangener Schiffsüberführungen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen würde abgeleitet, dass Nebenbestimmungen ausgesetzt werden können. Jedoch seien insbesondere bei Sauerstoffkonzentrationen im Grenzbereich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen (**E 46**).

Antwort: Mit dem durchgeführten Monitoring der bisherigen begleiteten Schiffsüberführungen ist dargelegt bzw. abgeleitet worden, welche Auswirkungen auf Salz-, Sauerstoff- und Schwebstoffgehalte zu erwarten sind. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere - Fische und Rundmäuler- sind danach mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden, da keine staubedingte Sauerstoffabnahme zu erwarten ist. Wirkungen entsprechen tendenziell den regelmäßig auftretenden tidebedingten und langfristigen (oberwasser- und temperaturbedingten) Veränderungen des Sauerstoffgehalts.

Einwendung: Es seien durch sommerliche Stauungen negative Einflüsse auf die Ökologie des Gewässers durch Verschärfung der Sauerstoffproblematik im bodennahen Bereich (demersale Fischfauna und insbesondere Makroinvertebraten) möglich (**E 46**).

Antwort: Sommerliche Stauungen mit dem Stauziel NHN + 1,75m für maximal 12h sind bereits zugelassen und damit im Ist-Zustand möglich. Vorhabensbedingt verändern sich weder die Schließzeiten für den einzelnen Staufall noch die Gesamtstaudauer pro Jahr. Es ist lediglich befristet bis 2029 beantragt, das Stauziel von NHN 1,75m auf NHN + 1,9 m zu erhöhen. Im Rahmen des Monitorings zu den bisherigen Staufällen wurde eine staubedingte räumliche Ausbreitung des fluid mud am Boden ebenso wenig nachgewiesen wie eine staubedingte Sauerstoffabnahme.

Einwendung: Sollten im Rahmen der Beweissicherung Schäden an der Fischfauna festgestellt werden, so seien diese entsprechend zu kompensieren (**E 46**).

Antwort: Unter Berücksichtigung der abschließenden Bewertung zum Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser) und der Ergebnisse des Monitorings zu den bisherigen Staufällen haben sich keine bewertungsrelevanten Veränderungen der Sauerstoffgehalte ergeben. Eine Beweissicherung sowie eine Kompensation von Schäden erübrigt sich insofern.

Einwendung: Der Bezug der Sediment- / Sauerstoffproblematik insbesondere zu den FFH-Fischarten des Anhangs II sei unzureichend hergestellt (**E 46**).

Antwort: Die Bestandssituation zum Schutzgut Fische ist in den Antragsunterlagen umfangreich und auch anhand aktueller Daten dargestellt worden.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Sediment-/Sauerstoffgehalte werden beim Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser) ermittelt, dargelegt und bewertet. Darauf aufbauend sind keine Auswirkungen auf die relevanten Fischarten zu erwarten.

**Fazit: Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Tiere insgesamt als verträglich i.S.d. § 25 (1) UVPG bewertet.**

### IV.3 Zusammenfassende Bewertung

#### IV.3.1 Vorbemerkungen/Entscheidungserheblichkeit

Um den integrativen Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den bisherigen medialen, d.h. schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich.

Dieses hat zu geschehen vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise, so dass Wechselwirkungen in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Sind Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen vorhanden, so ist außerdem eine umweltinterne Abwägung notwendig. Gemäß UVP-Verwaltungsvorschrift (UVP-VwV) müssen außerdem in der medienübergreifenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung gewissermaßen eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar.

Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 (1) UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über die beantragten Maßnahmen zu gelangen. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. entscheidungserheblich sind.

#### IV.3.2 Zusammenfassung der Einzelergebnisse

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Einzelbewertungen aus den vorherigen Abschnitten (vgl. Kap. B.IV) tabellarisch dargestellt. Diese generalisierende Tabelle, welche ausschließlich aus Übersichtsgründen erstellt wurde, muss natürlich im direkten Zusammenhang mit den jeweiligen Einzelabschnitten gesehen und interpretiert werden.

Es ergibt sich für das beantragte Vorhaben folgende schutzgutbezogene zusammenfassende Übersicht:

Schutzgüter nach § 2 (1) UVPG	Bewertung
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	o
Tiere - Brutvögel	(+)

Schutzgüter nach § 2 (1) UVPG	Bewertung
Tiere – Gastvögel, Fische/ Rundmäuler, Makrozoobenthos	+
Tiere – Sonstige Fauna	+
Pflanzen	+
Biologische Vielfalt	o
Fläche	o
Boden	+
Wasser (Grund- / Oberflächenwasser)	+
Luft	o
Klima	o
Landschaft	o
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	o

+	verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich	-	nicht verträglich
(+)	verträglich mit Schutz- und Kompensationsmaßnahmen / Nebenbestimmungen	(-)	in Teilaspekten nicht verträglich
o	nicht relevant bzw. nicht betroffen		

**Hinweis:** Die vorstehende Tabelle bezieht sich auf eine Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 (1) UVPG.

Durch das beantragte Vorhaben

- sind keine Schutzgüter nach UVP aufgrund anlage- und/oder baubedingter Auswirkungen betroffen,
- sind die Schutzgüter Menschen, Biologische Vielfalt, Fläche, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter durch betriebsbedingte Auswirkungen nicht betroffen

- ist das Schutzgut Tiere (Brutvögel) durch betriebsbedingte Auswirkungen erheblich betroffen,
- ist das Schutzgut Tiere (hier: Gastvögel, Fische/ Rundmäuler, Makrozoobenthos und sonstige Fauna) aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen insgesamt verträglich bzw. deren Auswirkungen unerheblich,
- sind die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Wasser aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen insgesamt verträglich bzw. deren Auswirkungen unerheblich.

**Insgesamt handelt es sich um ein verträgliches Vorhaben nach § 25 (1) UVPG auch im Hinblick auf das Schutzgut Tiere (Brutvögel), da die fachgesetzlichen Anforderungen (BNatSchG) erfüllt werden.**

Alternativen und Varianten mit keinen oder geringeren Umweltauswirkungen sind praktisch nicht durchführbar, aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen.

Die aufgrund des beantragten Vorhabens betroffenen Umweltbelange sind gemäß § 24 + 25 (1) UVPG ausreichend ermittelt, dargelegt und bewertet und damit im Rahmen der abschließenden Entscheidung berücksichtigungsfähig gemacht.

Die insgesamt erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzgesetz (BNatSchG / NAGBNatSchG) auf ca. 37 ha Fläche im ehemaligen Spülfeld Coldwehr (Stadt Emden) sollten zeitnah im Winter 2019/2020 umgesetzt werden, damit diese bereits im Jahr 2020 rechtzeitig zur Brutsaison in Funktion gehen können. Umsetzungs- und Erfolgskontrolle zu diesen Maßnahmen sind vorgesehen (siehe Nebenbestimmungen II.2.5 und II.2.6). Auch sei darauf verwiesen, dass ein umweltbezogenes Monitoring für das Schutzgut Wasser (Aspekte Sauerstoff und Salz), wie bei vorangegangenen Überführungen, aus UVP - Sicht unbedingt durchgeführt werden sollte und mit Nebenbestimmung II.1.1 angeordnet wird.

#### **IV.3.3 Kenntnislücken**

Entscheidungserhebliche Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nicht vor.

Es verbleiben sicherlich in Teilbereichen Prognoseunsicherheiten, da keine relevanten gesetzlichen Wertmaßstäbe bestehen bzw. wissenschaftlich eindeutige Wirkungszusammenhänge nicht herstellbar sind. Aufgrund der Annahme des „worst-case“ kann davon ausgegangen werden, dass die Prognosen auf der sicheren Seite liegen. Im Übrigen darf nicht verkannt werden, dass es nicht Aufgabe eines Vorhabenträgers sein kann, wissenschaftliche Grundlagenforschung zu betreiben. Insofern wird davon ausgegangen, dass alle wesentlichen schutzgutbezogenen Auswirkungen mit dem jetzt vorliegenden Datenmaterial erkannt werden konnten.

#### **IV.3.4 Wechselwirkungen/Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern**

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, sofern überhaupt vorhanden, in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt; nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern

sind durch das Vorhaben nicht feststellbar. Mit Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

## V. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Das beantragte und mit diesem Beschluss zugelassene Vorhaben erfüllt die Anforderungen an den europäischen Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG.

Gegenstand der nachfolgenden abschließenden Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete, die sich daraus ergeben, dass

- am 24.05.2019 (+/- 3 Tage) sowie in den Jahren 2020 bis maximal 2029 jeweils ab dem 16.06. bis zum 15.09. Schiffe bei einem Stauziel von NHN + 1,9 m überführt werden können und
- die in der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 des geltenden Sperrwerksbeschlusses für den Einstau der Tideems festgelegten Sauerstoffrandbedingungen im Zeitraum 2020 bis maximal 2029 einmal jährlich für eine Schiffsüberführung ausgesetzt werden können.

Weitere Änderungen von bestehenden Nebenbestimmungen des geltenden Sperrwerksbeschlusses sind nicht beantragt.

### V.1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG sind:

- Richtlinie (2009/147/EG) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (kodifizierte Fassung),
- FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992, letztmalig geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) und
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010

Darüber hinaus ist die europäische und nationale Rechtsprechung zu berücksichtigen, so auch durch das VG Oldenburg vom 30.06.2014 (Az.: 5 A 4319/12) zur Klage gegen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (Überführung von Kreuzfahrtschiffen im September 2012 und 2014) vom 30.07.2012.

Dieses gilt auch für die bisherigen Sperrwerksbeschlüsse bzw. andere Nachfolgeentscheidungen, letztmalig mit den Planfeststellungsbeschlüssen zur Anhebung des Stauziels auf NHN +2,7 m für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.03. vom 01.09.2014 und zur Änderung der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1, A.II.2.2.2b und A.II.1.23 zum Emssperrwerk vom 17.07.2015.

Die nachfolgende Verträglichkeitsprüfung wird separat vorgenommen für FFH-Gebiete sowie für Europäische Vogelschutzgebiete. Fachliche Grundlagen dieser Prüfung sind:



- Antragsunterlagen<sup>53</sup>,
- Ergänzung der Datengrundlagen zum Brutvogelbestand<sup>54</sup> „
- im Verfahren vorgelegte Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreise Leer, Emsland und Stadt Emden),
- im Verfahren eingegangene Stellungnahmen und Einwendungen,
- Ergebnisse des Erörterungstermins vom 06.11.2018 in Leer,
- abschließende Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 24 und 25 UVPG (vgl. Kap. B. IV) sowie
- die Daten der Landesnaturschutzverwaltung zu den betroffenen Natura 2000-Gebieten.

Die Beurteilung des europäischen Gebietsschutzes erfolgt dabei einheitlich nach dem FFH-Regime. Dies gilt für alle im Untersuchungsgebiet befindlichen FFH-Gebiete als auch für die EU - Vogelschutzgebiete.

Für die relevanten europäischen EU-Vogelschutzgebiete „Emsmarsch von Leer bis Emden (V 10)“ und „Emstal von Lathen bis Papenburg (V 16)“ ist das FFH-Regime über Art. 7 FFH-RL anwendbar, da mit den bestehenden NSG-Verordnungen für diese EU-Vogelschutzgebiete über Art. 7 FFH-RL ein Übergang des Schutzregimes in das FFH-Regime (vgl. § 34 BNatSchG) erfolgt ist.

## V.2 Rechtliche Ausgangspunkte

Vorhaben, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet haben, sind nach § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Dabei ist zu prüfen, ob gemessen an den Erhaltungszielen das Gebiet als Ganzes oder seine wesentlichen Bestandteile erheblich und damit unverträglich betroffen werden.

Nach dem Urteil des BVerwG zur Westumfahrung Halle ist bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Eingriffs in ein FFH- oder Vogelschutzgebiet ein hoher fachlicher und zugleich rechtlich strenger Maßstab anzulegen. Es muss nach den besten verfügbaren fachlichen Kenntnissen auszuschließen sein, dass es gemessen an den Erhaltungszielen zu erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet als solches oder wesentliche Gebietsbestandteile kommt. Zudem haben Vorhabenträger und Zulassungsbehörde die Darlegungs- und Beweislast für das Nichteintreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen. Die vorstehenden Grundsätze hat das BVerwG durch Urteil vom 12.3.2008 - 9 A 3.06 - für den Abschnitt A 44 VKE 20 – Hessisch Lichtenau II für die sog. Abweichungsprüfung fortentwickelt.

---

<sup>53</sup> Antragsunterlagen, Unterlage D „Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung“

<sup>54</sup> „Brutbestandserfassung im EU-Vogelschutzgebiet V10 Emsmarsch zwischen Leer und Emden (Oktober 2018), Kurzbericht“, im Auftrag des NLWKN – Staatliche Vogelschutzwarte

Für die Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung ergibt sich nach § 34 BNatSchG folgendes Prüfungsschema:

- ⇒ Ist ein Vorhaben gemessen an den Erhaltungszielen des Gebietes als Ganzes oder für wesentliche Bestandteile unverträglich, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).
- ⇒ Es kann aber
  - (1) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, wenn
  - (2) eine zumutbare Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben ist (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).
- ⇒ Beim Vorhandensein prioritärer (besonders schützenswerter) Biotope oder Arten (3) können derartige wirtschaftliche und soziale Gründe nur berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt worden ist (§ 34 Abs. 4 S. 2 BNatSchG).
- ⇒ Zudem sind dann (4) entsprechende Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des „Netzes Natura 2000“ durchzuführen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).
- ⇒ Im Rahmen des Projekts vorgesehene Maßnahmen, die sicherstellen, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Gebiets gar nicht erst entstehen können oder minimiert werden, sind bereits bei der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.
- ⇒ Im Übrigen handelt es sich um Kohärenzmaßnahmen, die im Rahmen der Abweichungsprüfung ihren Standort haben.

#### Besonderheit von temporären Beeinträchtigungen

Die befristet beantragten höheren Staufälle und die Aussetzung einer Nebenbestimmung (Sauerstoff) führen – wie noch darzulegen sein wird – nicht zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.

Im Anschluss an diese fachlichen Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung stellt sich daher die rechtliche Frage, ob ggfs. vorsorglich festgestellte temporäre bzw. einmalige Beeinträchtigungen zu unverträglichen Auswirkungen führen können.

Die jüngste Rechtsprechung des BVerwG knüpft, soweit es um den Schutz von Arten geht, das Kriterium der erheblichen Beeinträchtigung an die Stabilität der betroffenen Populationen, also an die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren, und zwar ohne dies zeitlich näher zu spezifizieren. Vor diesem Hintergrund stellen sich die insgesamt dargelegten und geprüften Beeinträchtigungen nicht als erheblich dar. Dazu wird auch auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 30.6.2014 Az.: 5 A 4319/12 verwiesen. Dort hat das Gericht in einem vergleichbaren Fall zur Verträglichkeitsprüfung für Schiffsüberführungen auf der Ems ausgeführt:

*„Zu Recht kommt der Beklagte daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben umweltverträglich ist und nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.“ (vgl. Seite 45)*

### **V.3 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung und Datenbasis**

In den Antragsunterlagen<sup>55</sup> werden neben den rechtlichen und methodischen Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung auch die relevanten Vorhabenmerkmale und die damit verbundenen Wirkfaktoren dargelegt.

Die generelle und inhaltlich kurz beschriebene Vorgehensweise entspricht den üblichen methodischen und fachlichen Standards.

Die vorhandene Datenbasis der biotischen und abiotischen Parameter an der Ems für diese Verträglichkeitsprüfung ist als ausgesprochen gut zu bewerten. Es bestehen keine Datenlücken, die einer abschließenden Bewertung entgegenstehen. Die jeweiligen Datenbestände einschließlich einer Bewertung ihrer Aktualität sind der Umweltverträglichkeitsprüfung (Kap. B.IV.) bei den jeweiligen Schutzgütern zu entnehmen. Auf Grundlage dieser Datenbestände wird die abschließende Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt.

### **V.4 Betroffene Natura 2000-Gebiete**

#### **V.4.1 FFH-Vorprüfung**

Im Rahmen der Antragsunterlagen ist auf Grundlage der vorhabenbedingten Wirkfaktoren die mögliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (FFH, Vogelschutz) betrachtet worden.

Eine erhebliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten unterhalb des Sperrwerks im niederländischen, deutschen und/oder deutsch-niederländischem Zuständigkeitsbereich lässt sich aufgrund bereits bestehender Bestimmungen zum Emssperrwerk sowie der prognostizierten Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Sicherheit ausschließen, wie auch detailliert Kap. B.IV. (UVP) zu entnehmen ist.

Als Ergebnis der Vorprüfung („Screening“) konnten für folgende Natura 2000-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

FFH-Gebiete:

- DE 2507-331 „Unterems und Aussenems (FFH 002)“
- DE 2809-331 „Ems (FFH 013)“

EU-Vogelschutzgebiete:

- DE 2609-401 „Emsmarsch von Leer bis Emden (V 10)“
- DE 2909-401 „Emstal von Lathen bis Papenburg (V 16)“

Diesem Ergebnis schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Die vier Natura 2000-Gebiete bzw. deren Gebietsteile, die sich außendeichs innerhalb des Stauraumes befinden, sind damit Gegenstand der abschließenden Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG.

---

<sup>55</sup> Antragsunterlagen, Unterlage D, Kap. 2, Seite 1 ff

## V.4.2 Erhaltungsziele

Aufgrund der rechtlichen Umsetzung der FFH-Richtlinie / Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht gelten die Bestimmungen des § 7 Abs.1 Ziffer 9 BNatSchG. Danach sind Erhaltungsziele folgendermaßen festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für die ein Natura 2000-Gebiet festgelegt worden ist und
- der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten oder der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, für die ein Natura 2000-Gebiet festgelegt worden ist

Konkretere Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 34 BNatSchG für Natura 2000-Gebiete sind nur bei den Gebieten als konkrete Rechtsnormen gegeben, die nach Naturschutzrecht, z.B. als Naturschutzgebiet, über entsprechende Bestimmungen in der Verordnung geschützt sind. Dieses ist innerhalb des Planungsraums bei allen Natura 2000-Gebieten gegeben.

## V.4.3 FFH-Gebiete

In den Antragsunterlagen<sup>56</sup> werden die beiden relevanten FFH-Gebiete detailliert beschrieben. Es werden die jeweiligen Erhaltungsziele und Erhaltungszustände der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten beschrieben und bewertet. Hierauf aufbauend erfolgt eine Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete. Es liegen keine Hinweise vor, dass die ermittelten Sachverhalte und erzielten Ergebnisse fehlerhaft sind.

### V.4.3.1 FFH-Gebiet „Unterems und Aussenems“

Das FFH-Gebiet „Unterems und Aussenems“ umfasst gemäß Standard-Datenbogen (letzte Aktualisierung aus März 2008) insgesamt ca. 7.377 ha, wovon sich ca. 1.290 ha innerhalb des Planungsraumes / Staauraumes befinden (Leer bis Gandersum).

Der aktuelle Erhaltungszustand für die relevanten FFH-Lebensräume und FFH-Arten ist vom Vorhabenträger dargelegt und entsprechend berücksichtigt worden.

Die relevanten und in der Prüfung zu berücksichtigende möglichen Beeinträchtigungen sind aufgrund einer Flächeninanspruchnahme durch Überstauung zwischen NHN +1,75 m und 1,9 m/2,0 m zu erwarten für<sup>57</sup>:

- LRT 1130 – Ästuarien
- LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

<sup>56</sup> Antragsunterlagen, Unterlage D, Kap. 7.1 – Seite 14 ff. – und Kap. 7.2 – Seite 27 ff.

<sup>57</sup> Antragsunterlagen, Unterlage D, Kap. 7.1.2, Seite 19

- LRT 91E0\* - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Im Ergebnis werden in den Antragsunterlagen durch die erhöhten Staufälle erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen und auch die Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands wird nicht eingeschränkt.

Das FFH-Gebiet bzw. die FFH-Lebensraumtypen erfahren bereits im Ist-Zustand einen regelmäßigen Eintrag von Emswasser mit hohen Schwebstoff- und Salzgehalten sowie ggf. geringem Sauerstoffgehalt. Eine gegenüber dem normalen Tidegeschehen durch das geplante Vorhaben verlängerte Verweildauer des Wassers auf den Vorländern bis NHN +1,9/2,0m um bis zu ca. 5 Stunden (Differenz zwischen 12 h-Stauzeit und einer 7 h-Tide) wird dies nicht verändern oder verstärken.

Die zeitlich befristete Aussetzung der bestehenden Nebenbestimmung A.II.2.2.1 „Aspekt Sauerstoff“ wird, wie in der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. B.IV) umfassend und detailliert dargelegt, zu keinen schutzgutbezogenen Veränderungen (Wasser, Pflanzen, Tiere) und damit auch zu keinen erheblichen Auswirkungen für das FFH-Gebiet führen.

Aus diesen Gründen werden von der Genehmigungsbehörde und der für das FFH-Gebiet innerhalb des Planungsraums zuständigen unteren Naturschutzbehörden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Sinne von § 34 BNatSchG als nicht erheblich bewertet.

#### **V.4.3.2 FFH-Gebiet „Ems“**

Das FFH-Gebiet „Ems“ umfasst gemäß Standard-Datenbogen (letzte Aktualisierung aus März 2009) insgesamt ca. 8.217 ha, wovon sich nur der tidebeeinflusste Bereich innerhalb des Planungsraumes/Stauraumes befindet (Halter Brücke bis Wehr Herbrum). Der aktuelle Erhaltungszustand für die relevanten FFH-Lebensräume und FFH-Arten ist vom Vorhabenträger dargelegt und berücksichtigt worden.

Die in der Prüfung berücksichtigten FFH-Lebensraumtypen, die aufgrund einer Flächeninanspruchnahme durch Überstauung zwischen NHN +1,75 m und 1,9 m/2,0 m betroffen sein könnten, sind:

- LRT 3150 – Natürlich eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- LRT 91E0\* - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- LRT 91F0 – Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)

Im Ergebnis werden in den Antragsunterlagen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen und auch die Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht eingeschränkt. Dieser Wertung wird abschließend zugestimmt.

Das FFH-Gebiet bzw. die meisten der relevanten FFH-Lebensraumtypen sind nicht durch den Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens betroffen.

Die beiden FFH-Lebensraumtypen LRT 6430 + 91E0\* erfahren bereits im Ist-Zustand einen regelmäßigen Eintrag von Emswasser mit hohen Schwebstoff- und Salzgehalten sowie ggf. geringem Sauerstoffgehalt. Eine gegenüber dem normalen Tidegeschehen durch das geplante Vorhaben verlängerte Verweildauer des Wassers auf den Vorländern bis NHN +1,9/2,0 m um bis zu ca. 5 Stunden (Differenz zwischen 12 h-Stauzeit und einer 7 h-Tide) wird dies nicht verändern oder verstärken.

Die zeitlich befristete Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 „Aspekt Sauerstoff“ wird, wie in der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. B.IV) umfassend und detailliert dargelegt, zu keinen schutzgutbezogenen Veränderungen (Wasser, Pflanzen, Tiere) und damit auch zu keinen Auswirkungen für das FFH-Gebiet führen.

Aus diesen Gründen werden von der Genehmigungsbehörde und den für das FFH-Gebiet zuständigen unteren Naturschutzbehörden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens als nicht erheblich im Sinne von § 34 BNatSchG bewertet.

#### **V.4.3.3 Keine prioritären FFH-Lebensräume/-arten**

Die Verträglichkeitsprüfung hat ferner ergeben, dass prioritäre FFH-Lebensraumtypen und/oder FFH-Arten im Planungsraum bzw. in den beiden relevanten FFH-Gebieten nicht vorkommen bzw. nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Damit stellen sich auch insoweit keine zusätzlichen rechtlichen Anforderungen gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG an die Zulässigkeit der beantragten Staufälle.

#### **V.4.4 Europäische Vogelschutzgebiete**

In den Antragsunterlagen<sup>58</sup> werden die beiden relevanten EU-Vogelschutzgebiete detailliert beschrieben. Es werden die jeweiligen Erhaltungsziele und Erhaltungszustände der wertbestimmenden Vogelarten beschrieben und bewertet. Hierauf aufbauend erfolgt eine Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die wertbestimmenden Arten. Es liegen keine Hinweise vor, dass die ermittelten Sachverhalte und erzielten Ergebnisse fehlerhaft sind.

<sup>58</sup> Antragsunterlagen, Unterlage D, Kap. 7.3 – Seite 36 ff. – und Kap. 7.4 – Seite 57 ff.

#### V.4.4.1 Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“

Das Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ umfasst gemäß Standard-Datenbogen (letzte Aktualisierung aus Juli 2007) insgesamt ca. 4.019 ha, wovon sich im Außenbereich ca. 710 ha innerhalb des Planungsraumes/Stauraumes befinden (Ledamündung bis Emssperrwerk).

Der aktuelle Erhaltungszustand für die relevanten wertbestimmenden Brutvogelarten ist vom Vorhabenträger dargelegt und entsprechend berücksichtigt worden.

Die relevanten und in der Prüfung zu berücksichtigende mögliche Beeinträchtigungen für Brutvögel sind<sup>59</sup>:

- ⇒ die um +15 cm einmalig erhöhte Überstauung des Vorlands durch einen überführungsbedingten Anstau der Ems auf NHN + 1,9/2,0 m am 24.05.2019 (+/- 3 Tage) sowie
- ⇒ die um +15 cm im Befristungszeitraum erhöhte Überstauung des Vorlands durch einen überführungsbedingten Anstau der Ems auf NHN + 1,9/2,0 m im Zeitraum 16.06.-15.09. und
- ⇒ daraus resultierende mögliche Gelegeverluste und eine veränderte Nahrungssituation.

Der Vorhabenträger führt in den Antragsunterlagen zusammenfassend aus<sup>60</sup>:

*„Durch die beantragte Erhöhung des Stauziels auf NHN +1,9 m einmalig für den 24.05.2019 sind vorhabenbedingt unerheblich negative Auswirkungen durch staubedingte Revierversluste und eine temporäre Verknappung von Nahrungsflächen während eines Anstaus möglich. Durch die beantragte Erhöhung des Stauziels auf NHN +1,9 m im Zeitraum 16.06. – 15.09. sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.“*

Die fachgutachterlichen Bewertungen sind in den Antragsunterlagen nachvollziehbar und umfassend dargelegt worden. Der Vorhabenträger hat den „worst case“ angenommen, zum einen hinsichtlich des vorliegenden Datenbestandes zur Betroffenheit von Arten und zum anderen bezüglich der natürlichen Vorbelastung des Gebietes. Es kann insgesamt ausgeschlossen werden, dass Schutz- und Erhaltungsziele für wertbestimmende Brutvogelart im Vogelschutzgebietes V 10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ beeinträchtigt werden können.

Diese Bewertung ist im Rahmen der Einwendungen nicht kritisiert worden. Mit den Einwendungen, die eine unzureichende Datengrundlage, insbesondere eine unzureichende Ermittlung weiterer betroffener Brutvogelarten und Gastvogelarten betreffen, hat sich die Planfeststellungsbehörde umfassend in Kap. B.IV. - UVP-Schutzgut Tiere und in Kap. B.VIII befasst; auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Im Hinblick auf die für das Vogelschutzgebiet V 10 relevanten Aspekte ergibt sich danach, dass die Datengrundlage, die Ermittlung relevanter Brutvogelarten und die Bewertung zu Gastvogelarten in den Antragsunterlagen als zutreffend angesehen werden.

<sup>59</sup> Antragsunterlagen, Unterlage D, Kap. 7.3.5.1, Seite 44

<sup>60</sup> Antragsunterlagen, Unterlage D, Kap. 7.3.5, Seite 49

Aus diesen Gründen wird von der Genehmigungsbehörde und der für das Vogelschutzgebiet im Untersuchungsgebiet zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Leer) das geplante Vorhaben nach § 34 BNatSchG als verträglich bewertet.

#### **V.4.4.2 Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“**

Das Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ umfasst gemäß Standard-Datenbogen (erfasst im Dezember 1999) insgesamt ca. 4.574 ha, wovon sich im Außendeichsbe- reich ca. 887 ha innerhalb des Planungsraumes/Stauraumes befinden (Papenburg/Vellage bis Wehr Herbrum).

Der aktuelle Erhaltungszustand für die relevanten wertbestimmenden Brutvogelarten ist vom Vorhabenträger dargelegt und entsprechend berücksichtigt worden. Die Bewertung für die relevanten wertbestimmenden Gastvogelarten ist ebenfalls dargelegt und entsprechend be- rücksichtigt worden.

Die relevanten und in der Prüfung zu berücksichtigende mögliche Beeinträchtigungen sind<sup>61</sup>:

- die um +15 cm erhöhte Überstauung des Vorlands durch einen überführungsbeding- ten Anstau der Ems auf NHN + 1,9/2,0 m am 24.05.2019 (+/- 3 Tage),
- die um +15 cm erhöhte Überstauung des Vorlands durch einen überführungsbeding- ten Anstau der Ems auf NHN + 1,9/2,0 m im Zeitraum 16.06.-15.09. im Befristungs- zeitraum sowie
- eine gegenüber den regelmäßig auflaufenden Tiden bis zu 5 h verlängerte Überstau- ung

Der Vorhabenträger führt in den Antragsunterlagen zusammenfassend aus:

*„Unterhalb einer Geländehöhe von NHN +2,0 m beträgt die Vorbelastung im Flussabschnitt „Ems zwischen Papenburg und Wehr Herbrum“ 100 %. Höher gelegene Vorländer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Staubedingte erhöhte Brutverluste durch einen Sommerstau auf NHN 1,9/2,0 m sind daher nicht zu erwarten.“*

*„Es kommt zu keiner zusätzlichen Veränderung der Nahrungsverfügbarkeit, da die Boden- fauna an hohe Tidewasserstände bereits angepasst ist.“*

*„Auch die Verlängerung der Überstauung (max. +5 h gegenüber regelmäßigen Tiden) führt nicht zu einer zusätzlichen Verknappung von Nahrungsflächen, da es sich bei dem überstau- ten Vorland >NN 1,75 m um einen nur kleinräumigen Flächenanteil im V16 handelt (ca. 5 % des Vorlands > NN 1,75 m), aufgrund der Jahreszeit Sommer nur eine kleine Anzahl von Vögeln im Gebiet rastet und diese im insgesamt 12-stündigen Staufall auf angrenzende Flä- chen ausweichen können.“*

Diese fachgutachterlichen Bewertungen sind insgesamt in den Antragsunterlagen nachvoll- ziehbar und umfassend dargelegt worden. Im Hinblick auf die relevanten vorhabenbedingten Auswirkungen sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht möglich sind, da auch aufgrund der

<sup>61</sup> Antragsunterlagen, Unterlage D, Kap. 7.4.1, Seite 58



überwiegend sommerbedeichten Vorlandflächen keine Brutplätze betroffen sind. Überstauungen von Grünlandflächen sind nur in einigen Abschnitten möglich. Dort sind aber in der Bestandserfassung keine Brutplätze festgestellt worden.

Im Hinblick auf die relevante vorhabenbedingte Auswirkung - Verknappung von Nahrungsflächen - auf wertbestimmende Gastvogelarten ist nachvollziehbar dargelegt, dass in den geplanten erhöhten Staufällen weiterhin ausreichende Ausweichflächen sowohl im sommerbedeichten Vorlandbereich als auch im Binnenland zur Verfügung stehen.

Aus diesen Gründen wird von der Genehmigungsbehörde und der für das Vogelschutzgebiet zuständigen Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland) das geplante Vorhaben nach § 34 BNatSchG als nicht erheblich beeinträchtigend bewertet.

#### **V.4.5 Zu berücksichtigende Vorhaben und Planungen (Summation)**

Vorhaben und Planungen, die für die relevanten Natura 2000-Gebiete den Tatbestand zur Berücksichtigung der Summationswirkung erfüllen könnten (z.B. Projektbegriff gemäß § 34 BNatSchG), sind in der abschließenden Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt worden.

Der Antragsteller hat sich in den Antragsunterlagen allgemein mit den Merkmalen und Auswirkungen anderer Projekte und Pläne befasst eine Auswirkungsprognose unter Einbezug anderer Projekte und Pläne durchgeführt. Aufgrund von Einwendungen sind im Rahmen der Erörterung diese Aspekte nochmals detailliert vorgetragen und diskutiert worden.

Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass bei den geplanten Vorhaben, auch unter Berücksichtigung summativer Auswirkungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG zu erwarten sind. Dieser Wertung wird abschließend zugestimmt.

Die in der Vergangenheit bereits durchgeführten Baggermaßnahmen und die für die beantragten Schiffsüberführungen erforderlichen Unterhaltungs- und Bedarfsbaggerungen sind in die fachliche Begutachtung als vorhandene Vorbelastung für die beiden FFH-Gebiete eingegangen. Das gilt unabhängig davon, ob diese Baggermaßnahmen durch Planfeststellungsbeschlüsse, die nach altem Recht ergangen sind, nach Inkrafttreten der FFH-RL nunmehr einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterliegen oder hiervon im Hinblick u.a. auch auf den Vertrauensschutz freigestellt sind. Die abschließende Klärung dieser Rechtsfrage ist für diesen Beschluss nicht entscheidungserheblich, denn die Aussetzung der Nebenbestimmung wird nur zeitlich befristet zugelassen, während die zur Überführung erforderlichen Baggermaßnahmen sich eigenständig legitimieren müssen.

#### **V.4.6 Zu den Einwendungen**

Nachfolgend sind alle vorgetragenen Einwendungen und Stellungnahmen zur Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG aufgeführt und beantwortet.

Einwendung: In den vom Vorhaben betroffenen Natura 2000 Gebieten befinden sich maßgebliche FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und Vogelarten in einem schlechten Erhaltungszustand, z.B. LRT Ästuar, Finte. Aus diesem Grunde sei der vorliegende Antrag als kritisch anzusehen (**E 2**).

Antwort: In den jeweiligen Antragsunterlagen und der abschließenden Bewertung der Genehmigungsbehörde ist der aktuelle bzw. schlechte Erhaltungszustand von LRT 1130 Ästuarien und von Anhang II-Arten wie z.B. der Finte, entsprechend im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt worden. Dieser neuerliche Antrag beeinträchtigt die FFH- und Vogelschutzgebiete nicht weitergehend bzw. es werden zukünftige Verbesserungen nicht verhindert oder erschwert.

Einwendung: Um die ökologischen Folgen der Schiffsüberführungen zu minimieren, sollten Seitengewässer verbessert werden (**E 46**).

Antwort: Im Rahmen der bestehenden Beschlüsse zum Betrieb des Emssperrwerkes sind bereits umfangreiche Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen und auch Kompensationsmaßnahmen festgelegt worden. Hier spielen die Seitengewässer eine große Rolle. Weitere Maßnahmen für die Seitengewässer werden im Rahmen des Masterplan Ems 2050 vorgenommen.

Einwendung: Der Landkreis Leer bewertet die Feststellung des Antragstellers in seiner Stellungnahme vom 08.01.2019, dass für Arten wie Rotschenkel, Kiebitz und Uferschnepfe auch unter Berücksichtigung der Brutvogelkartierung 2018 keine über die bereits prognostizierten Beeinträchtigungen hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten sind, als nachvollziehbar. Bezogen auf die Rohrweihe wird aufgrund der sich aus der Brutvogelerfassung 2018 ergebenden höheren Revieranzahl im Gefährdungsbereich um Prüfung der Aussage zur FFH-Verträglichkeit in der Unterlage D (S. 52) gebeten (**E 55**).

Antwort: Anhand der Ergebnisse aus der aktuellen Bruterfassung in 2018 ergeben sich keine Änderungen der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG. Die Anzahl der aktuell erfassten Brutreviere im EU-Vogelschutzgebiet V10 mit insgesamt 11 Brutpaaren entspricht den Ergebnissen aus anderen Erfassungsjahren (2011 + 2016). Geändert hat sich nur die Anzahl der möglicherweise betroffenen Brutreviere im graduell vorbelasteten Staubereich (90 %) von 1 zu 3 Brutrevieren. Es kann somit vorhabenbedingt als „worst case“ zu einmaligen Reproduktionseinbußen von maximal 1-3 Gelegen kommen, allerdings ohne Konsequenz für den lokalen und überregionalen Gesamtbestand. Erhebliche Beeinträchtigungen der Rohrweihe in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen im EU-Vogelschutzgebiet V10 sind dadurch nicht zu erwarten. Die Struktur des Bestands bleibt gewahrt. Beeinträchtigungen der erforderlichen Funktionen der Habitate sowie der Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate können ausgeschlossen werden.

## **VI. Naturschutzrechtliche Befreiung**

Von dem geplanten Vorhaben ist nur das Naturschutzgebiet „Unterems“ (Landkreis Leer) im Hinblick auf die NSG-Verordnung (Verbote) direkt betroffen.

Das beantragte Vorhaben führt im Bereich der Deichvorlandflächen, wie in den Antragsunterlagen<sup>62</sup> und den Kapiteln des Planfeststellungsbeschlusses bereits umfassend dargelegt (vgl.

---

<sup>62</sup> Antragsunterlagen, Unterlage I „Antrag auf Befreiung gemäß § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterems“ vom 30.05.2017“

Kap. B.IV, B.V, B.VII und B.VIII), durch den erhöhten Staufall Ende Mai 2019 zu einer Überstauung verbunden mit erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 BNatSchG für Brutvögel (Verlust von Gelegen und Küken). Somit sind die Verbote des § 3 (1) 1 der NSG-Verordnung einschlägig.

Gemäß § 5 Abs. 2 der NSG-Verordnung kann zur Realisierung von Plänen oder Projekten eine Befreiung erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. Dazu hat die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ergeben (Kapitel B.V), dass das beantragte Vorhaben alle Anforderungen gemäß § 34 BNatSchG umfassend erfüllt bzw. mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar und somit zulässig ist.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG kann eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbart ist.

Im Hinblick auf eine „unzumutbare Belastung“ wird auf die entsprechenden Ausführungen im Beschluss zur Planrechtfertigung (Kapitel B.II) und zur Abwägung (Kapitel B.XI) verwiesen. Im Hinblick auf „mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar“, ist im Beschluss festgestellt worden, dass

- die Verträglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist,
- die Verbotstatbestände zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG) nicht berührt werden und
- die Anforderungen gemäß § 14 BNatSchG mit Real-Kompensation für die betreffenden Brutvögel umfassend erfüllt sind.

Darüber hinaus sind auch die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus den unter Kapitel B.II und B.XI.11 dargelegten Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfüllt.

Die erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung wird somit mit diesem Beschluss erteilt.

Über diesen Beschluss hinausgehende Nebenbestimmungen sind nicht notwendig.

Die naturschutzrechtliche Befreiung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Leer)<sup>63</sup>.

#### Zu den Einwendungen

Nachfolgend sind alle aus fachlicher Sicht vorgetragene Einwendungen und Stellungnahmen zu der naturschutzrechtlichen Befreiung aufgeführt und beantwortet.

---

<sup>63</sup> Stellungnahme des Landkreises Leer vom 21.02.2019

Einwendung: Es wird davon ausgegangen, dass der Antrag auf Befreiung gemäß § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterems“ (Unterlage I) in das Verfahren einkonzentriert wird. Hierzu seien die Stellungnahmen der beteiligten Naturschutzvereinigungen dem zuständigen Landkreis Leer zu übersenden (**E 5**).

Antwort: Die gewünschten Informationen und Unterlagen sind der zuständigen Naturschutzbehörde (LK Leer) von der Planfeststellungsbehörde übermittelt worden. Die Naturschutzbehörde (LK Leer) hat danach der naturschutzrechtlichen Befreiung im Rahmen dieses Beschlusses abschließend zugestimmt.

Einwendung: Sofern die Planfeststellungsbehörde zu dem Prüfergebnis kommt, dass das Projekt nach § 34 BNatSchG zulässig ist, wird seitens des Landkreises Leer als unterer Naturschutzbehörde einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 der NSG-VO "Unterems" zugestimmt (**E 55**).

Antwort: Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der abschließenden Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG festgestellt, dass das beantragte Vorhaben als verträglich zu bewerten ist. Eine Befreiung konnte insofern mit diesem Beschluss erteilt werden.

Einwendung: Es wird vorgeschlagen die Befreiung von den Verboten der NSG-VO nach dem Erörterungstermin im November nach Klärung der grundsätzlichen Frage der Planrechtfertigung der Überführung im Mai 2019 sowie der noch offenen Fragen zu konkreten Auswirkungen auf die lokalen Populationen wertgebender Vogelarten zu prüfen (**E 5**).

Antwort: Diesem Vorschlag ist die Genehmigungsbehörde gefolgt. Ergebnis ist, dass eine Befreiung erteilt werden konnte.

## VII. Spezielle Artenschutzprüfung

Rechtliche Grundlagen der nachfolgenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- Richtlinie (2009/147/EG) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (kodifizierte Fassung) und
- FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992, letztmalig geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013.

Darüber hinaus gibt es in diesem Zusammenhang mittlerweile Gerichtsurteile auf europäischer (EuGH) und auch auf nationaler Ebene (z.B. BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.

Fachliche Grundlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind

- Antragsunterlagen<sup>64</sup>,
- im Verfahren vorgelegte Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreise Leer, Emsland und Stadt Emden),
- im Verfahren eingegangene Stellungnahmen und Einwendungen,
- Ergebnisse des Erörterungstermins,
- Daten der Landesnaturschutzverwaltung zu den betroffenen Arten,
- Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 24 + 25 UVPG sowie
- Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG

### **VII.1 Methodik der Artenschutzprüfung und Datenbasis**

In den Antragsunterlagen werden die methodischen Grundlagen der Prüfung dargelegt. Hier nach gliedert sich die Untersuchung in einen beschreibenden Teil, in dem die Methode, die potentiell betroffenen Arten und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens dargestellt sind. In der anschließenden Konfliktanalyse werden die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG abgearbeitet. Diese generelle Vorgehensweise ist nicht zu kritisieren und entspricht den üblichen methodischen und fachlichen Standards.

Die vorhandene Datenbasis der evtl. betroffenen Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum an der Ems für die Artenschutzprüfung ist als ausgesprochen gut zu bewerten. Es bestehen keine Datenlücken, die einer abschließenden Bewertung entgegenstehen. Die jeweiligen Datenbestände einschließlich einer Bewertung ihrer Aktualität ist der Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei den jeweiligen Schutzgütern zu entnehmen. Auf Grundlage dieser Datenbestände ist eine Artenschutzprüfung ohne weiteres durchzuführen.

### **VII.2 Geprüfte Artengruppen**

In Kap. 3.4 der Artenschutzprüfung<sup>65</sup> sind alle im Untersuchungsgebiet Ems nachgewiesenen oder potenziell dort vorkommenden, nach § 7 (2) BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten aufgeführt und beschrieben. Die Auflistung des Vorhabenträgers zu den potenziell betroffenen Arten ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde zutreffend, d.h. weitere Arten sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

#### **VII.2.1 Brutvögel**

Eine Übersicht hierzu enthält Tabelle 3.4-1<sup>66</sup>:

<sup>64</sup> Antragsunterlagen, Unterlage E „Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“

<sup>65</sup> Antragsunterlagen, Unterlage E, Kap. 3.4, Seite 5 ff.

<sup>66</sup> Antragsunterlagen: Unterlage E, Kap. 3.4.1, Seite 6

**Tabelle 3.4-1: Prognose zur maximalen Anzahl vorhabensbedingt zu erwartender Gelegeverluste von Bodenbrütern oder bodennah brütenden Vogelarten bei Anhebung des Stauziels auf NHN +1,9 m am 24.05.2019 (+/-3 Tage)**

Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Anhang I VS-RL	streng geschützt (BNatSchG)	RLN / RLD	Anzahl vorhabensbedingt betroffener Brutreviere
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-		- / -	2
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-			5
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	x	x	- / -	7
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	-	- / -	1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	- / -	1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	-	3 / V	1
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	- / -	21
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	x	x	V / -	1
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	-	x	2 / 3	4
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	x	x	- / -	3
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	x	- / -	17
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	- / -	2
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	- / -	1
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	- / -	8
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	-	x	2 / 1	1
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	-	-	3 / V	1
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	-	3 / 2	1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	- / -	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	- / -	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	- / -	5

Erläuterung: Rote Liste Niedersachsen / Rote Liste Deutschland: Gefährdungskategorie für Deutschland (RLD), Niedersachsen und Bremen (RLN) (Grüneberg et al. 2015; Krüger & Nipkow 2015): 1= vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste  
Anh. I VS-RL: In Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt

## VII.2.2 Gastvögel

Für die im Untersuchungsgebiet potentiell betroffenen Arten werden durch eine mit dem geplanten höheren Staufall (NHN + 1,9 m) im Mai 2019 kurzfristig mögliche Verknappung von Nahrungsflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet<sup>67</sup>.

## VII.2.3 Arten des Anhang IV FFH-RL

Eine Übersicht hierzu enthält Tabelle 3.4-2<sup>68</sup>:

<sup>67</sup> Antragsunterlagen, Unterlage E, Kap. 3.4.2, Seite 7

<sup>68</sup> Antragsunterlagen: Unterlage E, Kap. 3.4.3, Seite 7

Tabelle 3.4-2: Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wiss. Artname	Schutzstatus	Vorkommen im UG
<b>Säugetiere</b>			
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	s	Vorkommen ausnahmsweise
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	s	Vorkommen nachgewiesen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	Vorkommen nachgewiesen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	Vorkommen nachgewiesen
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	s	Vorkommen vermutet
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	s	Vorkommen nachgewiesen
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	s	Vorkommen nachgewiesen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	s	Vorkommen nachgewiesen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	Vorkommen nachgewiesen
<b>Amphibien</b>			
Keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen			
<b>Reptilien</b>			
Keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen			
<b>Fische und Rundmäuler</b>			
Keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen			
<b>Wirbellose</b>			
Keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen			
<b>Gefäßpflanzen</b>			
Keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen			

Erläuterung: s = streng geschützt

### VII.3 Bewertung

In Rahmen einer Konfliktanalyse<sup>69</sup> wurden die relevanten Arten weiter im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Grundlage des § 44 (1) betrachtet.

Eine Übersicht hierzu enthält Tabelle 3.4-1<sup>70</sup>:

<sup>69</sup> Antragsunterlagen, Unterlage E, Kap. 4, Seite 8 ff

<sup>70</sup> Antragsunterlagen: Unterlage E, Kap. 3.4-1, Seite 8

**Tabelle 3.4-1: Übersicht über artenschutzrechtlich zu untersuchende Wirkungen und Verbotstatbestände**

Artengruppe	Näher zu untersuchende Wirkungen und Verbotstatbestände					
	Überstau mit NHN +1,9/2,0 m am 24.05.2019 (+/- 3 Tage)			Überstau mit NHN +1,9/2,0 m im Zeitraum 16.06. bis 15.09.		
	nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Brutvögel	ja	-	ja	-	-	-
Gastvögel	-	ja	-	-	ja	-
Fledermäuse	-	-	ja	-	-	ja

Der Vorhabenträger kommt für die Brut- und Gastvögel zu dem Ergebnis, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nrn. 1 - 3 BNatSchG durch die geplanten höheren Staufälle (NHN +1,9 m), also auch einmalig Ende Mai 2019, ausgeschlossen werden kann, da

- kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist,
- keine relevanten Störungen durch kurzfristige Überflutung von Nahrungsflächen zu erwarten sind und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft oder aufgrund der Vorbelastung gar nicht zerstört werden.

Die zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreis Leer und Landkreis Emsland) haben dieser Wertung nicht widersprochen, aber zu einzelnen Aspekten um ergänzende Informationen gebeten.<sup>71</sup> Dieses erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Bewertung.

Der Vorhabenträger kommt für die Arten des Anhang IV FFH-RL zu dem Ergebnis, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG durch für die geplanten höheren Staufälle (NHN + 1,9 m) und die befristete Aussetzung der Nebenbestimmung ausgeschlossen werden kann. Dieser Wertung schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte für die Betroffenheit dieser Arten sowie evtl. noch anderer Arten vor.

Ausnahmeprüfungen gem. § 45 (7) BNatSchG und / oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG sind damit nicht notwendig.

Der Vorhabenträger hat in den Antragsunterlagen die nach § 44 (5) BNatSchG ergebenden Aspekte allgemein dargelegt, welches die Planfeststellungsbehörde hiermit nochmals detaillierter ergänzt. Das beantragte Vorhaben ist nach abschließender Prüfung mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbunden und wird im Beschluss als zulässiger Eingriff bewertet. Im

<sup>71</sup> vgl. Stellungnahme des LK Leer vom 21.02.2019



Hinblick auf die betroffenen Brutvögel sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen beantragt und festgelegt worden (vgl. Kap. B.VIII).

Die Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG wurde methodisch und fachlich in Form eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes abgearbeitet und durch die Genehmigungsbehörde abschließend geprüft. Gemäß § 44 (5) Satz 1 BNatSchG gelten damit für das geplante Vorhaben die Zugriffsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 - 5. Da aber – wie bereits dargelegt - keine in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, aber europäische Vogelarten betroffen sind, liegt für das geplante Vorhaben ein Verstoß

- ⇒ gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG nicht vor, sofern die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann
- ⇒ gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr.3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Beide o.g. Anforderungen werden aus Sicht der Genehmigungsbehörde ausreichend erfüllt. Vorlandbereiche im Bereich bis NHN +1,9 m werden bereits im Ist-Zustand im Zeitraum 15.06. – 15.09. ohne Staufall im für Brutvögel relevanten Zeiträumen regelmäßig, d.h. mindestens alle drei Wochen, überflutet mit einem entsprechenden Verlust von Gelegen und Jungvögeln. Im Zeitraum des einmalig erhöhten Staufalls Ende Mai 2019 ist für Vorlandbereiche in neun von zehn Jahren mit einem entsprechenden Gelegetverlust durch das regelmäßige Tidegeschehen zu rechnen und Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung.

Bei dem Begriff „Signifikanz“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Einzelfall bzw. vorhabenbezogen festzustellen ist. Es muss sich auf jeden Fall um eine hinreichend wahrscheinliche, „deutliche“ Erhöhung des Tötungsrisikos handeln. Dass einzelne Individuen einer Art zu Schaden kommen, wird nicht als ausreichend angesehen. Für eine „deutliche“ Steigerung des Tötungsrisikos genügt es auch nicht, dass im betroffenen Bereich überhaupt besonders geschützte Art vorkommen.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG wird in diesem Zusammenhang und aufgrund der erheblichen Vorbelastung im Hinblick das geplante Vorhaben und dem Ende Mai 2019 erhöhten Staufall als nicht gegeben angesehen.

Durch das geplante Vorhaben ist mit den erhöhten Staufällen auch die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr.3 BNatSchG weiterhin erfüllt, da diese nur einmalig in einem für Brutvögel relevanten Zeitraum (Ende Mai 2019) und insgesamt nur innerhalb des bis NHN +1,9 m bereits stark vorbelasteten Überflutungsbereiches stattfinden.

Alle Beeinträchtigungen der Brutvögel durch den relevanten einmalig erhöhten Staufall im Mai 2019 werden darüber hinaus mit den jeweiligen Maßnahmen im Spülfeld Coldwehr ausreichend kompensiert (vgl. Kap. B.VIII).

### Zu den Einwendungen

Nachfolgend sind alle aus fachlicher Sicht vorgetragenen Einwendungen und Stellungnahmen zum Artenschutz aufgeführt und beantwortet.

Einwendung: Nur wenn eine konkrete, zeitnahe Kompensation erfolge, könne eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 erfolgen, da durch das Vorhaben der (bereits schlechte) Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht weiter verschlechtert werden dürfe **(E 2)**.

Antwort: Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird kein gesonderter Bedarf von sogenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgestellt, da eine Erfüllung der Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Die gemäß § 14 BNatSchG erforderlichen Kompensationsmaßnahmen müssen zeitnah bis Ende 2019 umgesetzt werden

Einwendung: Es werde bezweifelt, dass Brutbereiche innerhalb des Überschwemmungsbereichs bis 1,9 m von natürlichen Tiden von 1,9 m regelmäßig in einem Zeitfenster von weniger als drei Wochen überflutet werden und somit grundsätzlich nicht erfolgreich seien. Dies sei hinsichtlich der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG näher darzustellen **(E 2)**.

Antwort: Die grundlegenden Ermittlungen und Darstellungen sind dem UVP-Bericht (Unterlage C) zu entnehmen. Dort werden zum Schutzgut Brutvögel in Kap. C.6.1.2 (Seite 58 ff) für den Wirkfaktor „Überstauung von Brutstandorten“ detaillierte Ausführungen gegeben. Insbesondere wird in Kap.C.6.1.2.1.1 (Ermittlung der Vorbelastung) und Kap. C.6.1.5 (Anhang) die Vorbelastung im Emsvorland durch regelmäßige Überflutungen anhand des natürlichen Tidegeschehens der letzten 10 Jahre ermittelt. Im Ergebnis zur Vorbelastung in den einzelnen Emsabschnitten und Höhenstufen wird deutlich, dass „für zwei der drei Flussgebietsabschnitte in bestimmten Höhnstufen keine 100%ige Vorbelastung durch tidebedingte Überstauungen anzunehmen ist und deshalb mit Blick auf eine staubedingte Gefährdung von Gelegen ein vertiefter Untersuchungsbedarf besteht. Die erfolgte Auswirkungsprognose in Unterlage C und entsprechend auch in der Unterlage E (Artenschutz) basiert auf diesen Erkenntnissen unter Anwendung der jeweiligen fachlichen / rechtlichen Anforderungen.

Einwendung: Die geplanten Änderungen des Stauregimes (Mai 2019 sowie langfristig vom 16. Juni bis 15. September) sei als Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie das Störungsverbot anzusehen. Dies bedürfe zwingend einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG **(E 2)**.

Antwort: Der Einwand ist unzutreffend. In den Antragsunterlagen (Unterlage E) und der abschließenden Prüfung der Genehmigungsbehörde wird begründet dargelegt, dass vorhabenbedingt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu erwarten ist und eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Einwendung: Ausgehend von einer vorhabenbedingten Tötung von insgesamt 20 Brutvogelarten mit 86 Nestern im Mai 2019 sei es fehlerhaft, nicht von der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 (1) BNatSchG auszugehen (**E 2**).

Antwort: Der Einwand ist unzutreffend. Im Ergebnis der Antragsunterlagen (Unterlage E) wird festgestellt, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG sowohl für den Staufall mit NHN +1,9 m am 24.05.2019 (+/- 3 Tage) als auch für den Zeitraum 16.06. – 15.09. ausgeschlossen werden kann. Das geplante Vorhaben unterliegt im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG den besonderen Festlegungen nach § 44 (5) BNatSchG. Die danach relevanten Anforderungen hinsichtlich des „Tötungs- und Verletzungsverbot“ und/oder der „weiteren Erfüllung ökologischer Funktionen“ sind geprüft und in den Antragsunterlagen entsprechend dargestellt worden. Dieses gilt auch bezogen auf die Ergebnisse aus der Ergänzung der Datengrundlagen zum Brutvogelbestand.

Einwendung: Die beschriebene Methodik hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs.1 BNatSchG zur Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Brutvögel unter Berücksichtigung der Vorbelastung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch fehle insbesondere für die betroffenen streng geschützten Vogelarten eine tiefere Betrachtung der Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Zu nennen sei hier insbesondere die Uferschnepfe. Das Tötungsrisiko solle die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht übersteigen (**E 5**).

Antwort: Eine Ausnahmeprüfung wird im Ergebnis als nicht erforderlich angesehen, da die Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG sowohl für den Staufall mit NHN +1,9 m am 24.05.2019 (+/- 3 Tage) als auch für den Zeitraum 16.06. – 15.09. befristet bis 2029 umfassend und begründet dargelegt worden ist. Zu den Auswirkungen auf die Uferschnepfe ist festzustellen, dass diese unter Berücksichtigung der artspezifischen Gefährdungswahrscheinlichkeit maximal unerheblich negativ sein werden. Für diese Art wird im ungünstigsten Fall („worst case“), bezogen auf Maximaldaten aus dem Jahr 2011, ein einmaliger vorhabensbedingter Verlust von einem Gelege angenommen. Unter Berücksichtigung der Gesamtbestandszahl im EU-Vogelschutzgebiet, der bestehenden Vorbelastung (90 %) und dem Umstand, dass nur ein einmaliger Anstau auf NHN 1,9/2,0 m Ende Mai 2019 geplant ist, sind vorhabensbedingte Veränderungen der Bestandsstruktur der Art trotz des bereits ungünstigen Erhaltungszustands nicht zu erwarten

Einwendung: Der Landkreis Leer bewertet die Herleitung des nicht signifikanten Tötungsrisikos als grundsätzlich nachvollziehbar. Dennoch stelle sich die Frage, wie Fälle zu behandeln sind, bei denen zwar kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt wurde, aber die Nichterfüllung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu befürchten sei (**E 55**).

Antwort: Dem Einwand zum Thema „signifikant“ und den Hinweisen von Schreiber (2014) wird grundsätzlich zugestimmt. Da im Ergebnis der Artenschutzprüfung keine Notwendigkeit von Ausnahme und/oder Befreiung festgestellt worden ist, muss die dargelegte „theoretische Nicht-Erfüllung“ für das beantragte Vorhaben nicht weiter betrachtet werden.

## VIII. Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

Das beantragte und mit diesem Beschluss zugelassene Vorhaben erfüllt die Anforderungen an die Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht (§§ 14 BNatSchG).

Gegenstand der nachfolgenden abschließenden Prüfung sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Naturhaushalt, die sich daraus ergeben, dass

- am 24.05.2019 (+/- 3 Tage) sowie in den Jahren 2020 bis maximal 2029 jeweils ab dem 16.06. bis zum 15.09. Schiffe bei einem Stauziel von NHN + 1,9 m überführt werden können und
- die in der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 des geltenden Sperrwerksbeschlusses für den Einstau der Tideems festgelegten Sauerstoffrandbedingungen im Zeitraum 2020 bis maximal 2029 einmal jährlich für eine Schiffsüberführung ausgesetzt werden können.

Weitere Änderungen von bestehenden Nebenbestimmungen des geltenden Sperrwerksbeschlusses sind nicht beantragt.

Grundlagen der nachfolgenden Prüfung sind

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz – NAGB-NatSchG,
- Antragsunterlagen<sup>72</sup>,
- Ergänzung der Datengrundlagen zum Brutvogelbestand<sup>73</sup>,
- im Verfahren vorgelegte Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreise Leer, Emsland und Stadt Emden),
- im Verfahren eingegangene Stellungnahmen und Einwendungen,
- Ergebnisse des Erörterungstermins vom 06.11.2018 in Leer sowie
- abschließende Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 24 und 25 UVPG (vgl. Kap. B.IV)

### Methodik und Datenbasis

In den Antragsunterlagen werden die methodischen und fachlichen Grundlagen der Prüfung dargelegt. Diese generelle Vorgehensweise ist nicht zu kritisieren und entspricht den üblichen methodischen und fachlichen Standards.

<sup>72</sup> Antragsunterlagen, Unterlage G „Landschaftspflegerischer Begleitplan“

<sup>73</sup> „Brutbestandserfassung im EU-Vogelschutzgebiet V10 Emsmarsch zwischen Leer und Emden (Oktober 2018), Kurzbericht“, im Auftrag des NLWKN – Staatliche Vogelschutzwarte - mit Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 08.01.2019

Im Ergebnis wird in den Antragsunterlagen (LBP) ausgeführt:

*„Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Anteil der vorhabensbedingt überstauten Vorländer > NN 1,75 m an der Gesamtvorlandfläche ca. 7 % beträgt (ca. 135 ha von insges. ca. 1.780 ha), von denen wiederum 3/4 der Fläche bereits regelmäßig tidebedingt überstaut werden.“<sup>74</sup>*

*„Der ermittelte Überstauungsbereich im Vorland zwischen dem Emssperrwerk und dem Stauwehr Herbrum umfasst ca. 135 ha und wird am 24.05.2019 (+/- 3 Tage) für maximal 12 Stunden überstaut.“<sup>75</sup>*

*„Die beantragte Anhebung des Stauziels auf NHN +1,9 m am 24.05.2019 (+/-3 Tage) kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, hier Brutvögel führen und ist somit als Eingriff i.S. von § 14 (1) BNatSchG zu bewerten.“<sup>76</sup>*

*„Durch die beantragte Anhebung des Stauziels auf NHN +1,9 m im Zeitraum 16.06. bis 15.09 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts i.S. des § 14 (1) BNatSchG zu erwarten.“<sup>77</sup>*

Diesen Aussagen ist zuzustimmen. Es handelt sich demnach bei dem geplanten Vorhaben insgesamt aufgrund um einen einmaligen Eingriff nach § 14 BNatSchG, der nach § 15 BNatSchG zu kompensieren ist.

Grundlage der erheblichen Beeinträchtigung sind Konflikte durch Überstauung beim Schutzgut Brutvögel bei denen davon ausgegangen wird, dass es einmalig Ende Mai 2019 zu möglichen Gelegeverlusten bei insgesamt 21 verschiedenen Brutvogelarten<sup>78</sup> kommen könnte, allerdings im Bereich des Deichvorlandes mit 90 %iger Vorbelastung durch Überflutungs- und sonstige Gefährdungswahrscheinlichkeit.

---

<sup>74</sup> Antragsunterlagen, Unterlage G, Kap. 4.1.2, Seite 8

<sup>75</sup> Antragsunterlagen, Unterlage G, Kap. 4.1.4.1, Seite 13

<sup>76</sup> Antragsunterlagen, Unterlage G, Kap. 4.1.4.4, Seite 15

<sup>77</sup> Antragsunterlagen, Unterlage G, Kap. 4.1.5.3, Seite 16

<sup>78</sup> Ergänzung der Datengrundlagen zum Brutvogelbestand; Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 08.01.2019, Tabelle 6, Seite 8

**Tabelle 1: Berechnung des zu erwartenden Gelegeverlustes unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der artspezifischen Gefährdung (Durchschnittswerte)**

Art	max. Anzahl Brutpaare im graduell vorbelasteten Staubereich	Gefährdungswahrscheinlichkeit der Gelege	Rechnerischer Gelegeverlust im Jahr ohne Vorbelastung (10% Wahrscheinlichkeit)	Planerisch zu berücksichtigender Gelegeverlust (worst case = günstiges Jahr für Brutvögel mit wenig Überflutungen Mai-Juni)
Austernfischer	4	50 %	2	2
Bachstelze	1	15 %	0,15	0
Bartmeise	10	50 %	5	5
Blaukehlchen	14	50 %	7	7
Brandgans	1	100 %	1	1
Feldschwirl	3	15 %	0,45	0
Fitis	1	100 %	1	1
Graugans	116	0 %	0	0
Kiebitz	3	15 %	0,45	0
Kuckuck	2	50 %	1	1
Nilgans	3	15 %	0,45	0
Rauchschwalbe	2	15 %	0,3	0
Rohrammer	21	100 %	21	21
Rohrweihe	3	100 %	3	3
Rotschenkel	8	50 %	4	4
Säbelschnäbler	6	50 %	3	3
Schnatterente	1	100%	1	1
Schilfrohrsänger	17	100 %	17	17
Schwarzkehlchen	1	15 %	0,15	0
Sumpfrohrsänger	10	15 %	1,5	2
Stockente	4	15 %	0,6	1
Teichrohrsänger	53	15 %	7,95	8
Uferschnepfe	4	15 %	0,6	1
Wasserralle	1	50 %	0,5	1
Weißwangengans	1	0 %	0	0
Wiesenpieper	5	50 %	2,5	3
Wiesenschafstelze	2	100 %	2	2
Zaunkönig	4	50 %	2	2
Zilpzalp	9	50 %	4,5	5

Erläuterung: Die planerisch weiter zu berücksichtigenden Brutpaare mit ihren ermittelten Revierverslusten sind grau hinterlegt. Als planerisch zu berücksichtigen werden Revierversluste  $\geq 0,5$  gewertet.

Die Abfolge der Eingriffsregelung, nach Prüfung von Alternativen am gleichen Ort unter Würdigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, konkrete Ausgleichs- und oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen, wurde beachtet.

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden bereits und regelmäßig im Rahmen der Planung eines Staufalls geprüft.<sup>79</sup>

- Durch das Einfangen einer Tide wird die Staudauer geringgehalten.
- Die Staudauer wird grundsätzlich so gering wie möglich gehalten. Die Stauzeit von 52 h bildet die maximal erforderliche Dauer ab. Möglichkeiten der früheren (Teil-) Öffnung des Sperrwerks werden (wie auch in Staufällen der Vergangenheit) genutzt.
- Das zur Gewährleistung des Tiefgangs mindestens erforderliche Stauziel wird jeweils anhand der technischen Erforderlichkeiten ermittelt.
- Möglichkeiten zur Verringerung des Überführungstiefgangs werden regelmäßig genutzt. Sämtliche konstruktionsbedingten Möglichkeiten zur Reduzierung des Tiefgangs werden ausgeschöpft.

Diese Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs erfolgte durch den Vorhabenträger auf Grundlage der im „worst case“-Fall betroffenen Brutvogelarten und deren Flächenbedarf für jeweilige Bruthabitate.<sup>80</sup>

**Tabelle 2: Vorhabensbedingt betroffene Brutreviere von Bodenbrütern oder bodennah brütenden Vogelarten im Untersuchungsgebiet und Flächenbedarf für Bruthabitate**

Art	Danach planerisch berücksichtigter Revierverslust (BP)	Flächenbedarf / Brutpaar* bei günstiger Habitatausprägung	Flächenbedarf für Revierversluste gesamt	Artspezif. Lebensraum (Biotop)
Austernfischer	2	4 ha	8 ha	Grünland
Bartmeise	5	5 ha für Ansiedlung von 5 BP (keine Einzelpaare)	5 ha	Röhricht
Blaukehlchen	7	1,2 ha	8,4 ha	Röhricht
Brandgans	1	7 ha**	7 ha (darunter ca. 3,5 ha Gewässerfläche)	Gewässer + Nistplatz (Höhlenartig am Boden im Grünland oder Offenbodenbereich)
Fitis	1	0,7 ha	0,7 ha	Gehölze
Kuckuck	1	10 ha	10 ha	Röhricht/Gehölze
Rohrhammer	21	0,5 ha	10,5 ha	Röhricht
Rohrweihe	3	2 ha mit umliegenden Jagdrevieren	6 ha	Röhricht

<sup>79</sup> Antragsunterlagen, Unterlage G, Kap. 5.1, Seite 16

<sup>80</sup> Antragsunterlagen, Unterlage G, Kap. 5.2.3, Seite 17 ff und Ergänzung der Datengrundlagen zum Brutvogelbestand; Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 08.01.2019, Tabelle 7, Seite 9

Art	Danach plane- risch berück- sichtigter Re- vierverlust (BP)	Flächenbedarf / Brut- paar* bei günstiger Habitateausprägung	Flächenbedarf für Revierver- luste gesamt	Artspezif. Lebens- raum (Biotop)
Rotschenkel	4	5 ha	20 ha	Grünland
Säbelschnäbler	3	Koloniebrüter, Raum- bedarf z.T. <1ha	3 ha	Sandflächen/Gewässer
Schnatterente	1	Röhricht/Gewässer	7 ha (darunter ca. 3,5 ha Ge- wässerfläche)	7 ha
Schilfrohrsänger	17	0,5 ha	8,5 ha	Röhricht
Sumpfrohrsänger	2	0,5 ha	1 ha	Röhricht
Stockente	1	2,5 ha	2,5 ha	Gewässer
Teichrohrsänger	8	0,5 ha	4 ha	Röhricht
Uferschnepfe	1	7 ha	7 ha	Grünland
Wasserralle	1	1 ha	1 ha	Röhricht
Wiesenpieper	3	1,3 ha	3,9 ha	Grünland
Wiesenschafstelze	2	1 ha	2 ha	Grünland
Zaunkönig	2	1,1 ha	2,2 ha	Gehölze
Zilpzalp	5	0,7 ha	3,5 ha	Gehölze

Erläuterung:

\* Revierrgröße ermittelt nach Angaben in Flade (1994) und Bauer et al. (2005)

\*\* Alternativ Anlage von überflutungssicheren/ prädatorensicheren Höhlen an der Ems

Als Gesamtkompensationsfläche ist insgesamt ein Flächenumfang von ca. 37 ha Fläche ermittelt worden, der auch unter Berücksichtigung der Ergänzung der Datengrundlagen zum Brutvogelbestand (2018) Bestand hat<sup>81</sup>.

Der Vorhabenträger kommt weiterhin zum Ergebnis, dass Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht möglich sind, da die erforderlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nicht in geeigneter Art und Umfang zur Verfügung stehen. Es sind deshalb gleichwertige Ersatzmaßnahmen erforderlich, die im Bereich des ehemaligen Spülfeldes Coldwehr (Stadt Emden) umgesetzt werden sollen.

Diese Ersatzmaßnahmen sind in den Antragsunterlagen umfassend dargelegt und detailliert beschrieben worden.<sup>82</sup>

- Lage der Maßnahmenfläche
- Teilmaßnahme Entkusselung
- Teilmaßnahme Zuwässerung
- Maßnahmensicherung
- Zusätzliche Regelungen

<sup>81</sup> Ergänzung der Datengrundlagen zum Brutvogelbestand; Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 08.01.2019, Tabelle 7, Seite 11

<sup>82</sup> Antragsunterlagen, Unterlage G, Kap. 5.2.5, Seite 21 ff



Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs - auch unter Hinzuziehung der aktuellen Daten zum Brutvogelbestand (Oktober 2018) - sowie die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen werden aus Sicht der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörden als geeignet und ausreichend angesehen, um die verlorengehenden Werte von Natur und Landschaft angemessen zu kompensieren.

Im Beschluss sind ergänzende Anforderungen zu den Ersatzmaßnahmen aufgenommen und durch Nebenbestimmungen festgelegt worden:

- Die Ersatzmaßnahmen für den erhöhten Stauffall Ende Mai 2019 sind zeitnah und spätestens bis Ende Februar 2020 in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden (Stadt Emden, Landkreis Leer) umzusetzen.
- Eine konkrete Ausführungsplanung ist zu erstellen.
- Die Fertigstellung der Maßnahmen ist der Genehmigungsbehörde zusammen mit Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden (Stadt Emden, Landkreis Leer) anzuzeigen.

#### Monitoring

Der Vorhabenträger hat im Erörterungstermin als ergänzende Maßnahme für die Ersatzmaßnahmen aufgrund von Einwendungen einem begleitenden Brutvogel-Monitoring zugestimmt.

Beim Monitoring handelt es sich um einen Vorgang der systematischen Erfassung, Beobachtung oder Überwachung von Wirkungen mittels technischer Hilfsmittel oder anderer Beobachtungssysteme. Die Funktion des Monitorings besteht darin, bei einem beobachteten Ablauf bzw. Prozess steuernd einzugreifen, sofern dieser nicht den gewünschten Verlauf nimmt bzw. bestimmte Schwellwerte unter- bzw. überschritten sind. Zum einen kann es darum gehen, den Erfolg der Kompensation oder die prognostizierten Auswirkungen zu überprüfen, jeweils verknüpft mit einem Entscheidungsvorbehalt der Genehmigungsbehörde für den Fall, dass nachträgliche Maßnahmen angeordnet werden müssen.

Grundsätzlich sind bei Kompensationsmaßnahmen Erstellungs- und – bei Bedarf – Funktionskontrollen notwendig. Die Erstellungskontrolle ist obligatorisch und in der Nebenbestimmung A.II.2.5 festgelegt worden. Für die Ersatzmaßnahme wird darüber hinaus eine Funktions-/Erfolgskontrolle zur Zielerreichung durchgeführt.

Das vom Vorhabenträger vorgeschlagene Brutvogel-Monitoring ist in diesem Zusammenhang notwendig, wird auf 2 Jahre festgelegt und soll den gesamten Maßnahmenbereich umfassen (ca. 37 ha). Eine entsprechende Nebenbestimmung ist unter A.II.2.6 erfolgt.

#### Zu den Einwendungen

Nachfolgend sind alle aus fachlicher Sicht vorgetragenen Einwendungen und Stellungnahmen zu Eingriffsregelung aufgeführt und beantwortet.

Einwendung: Es werde bezweifelt, dass eine Kompensation bereits im Mai 2019 erfolgen könne. Eine zeitliche Verlängerung der Kompensationsmaßnahme erscheine sinnvoll um eine nachweisliche Aufwertung zu erreichen (**E 2**).

Antwort: Gemäß § 15 (5) BNatSchG besteht die Verpflichtung des Vorhabenträgers, den Eingriff innerhalb einer „angemessenen Frist auszugleichen oder zu ersetzen“. Für den Eingriff, der einmalig in der Brutsaison 2019 erwartet wird, ist die Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme im ehemaligen Spülfeld Coldwehr (Stad Emden) vorgesehen. Die entsprechende Umsetzung erfolgt - abhängig von der Bodenfeuchte nach der Brutzeit im Spätsommer 2019 – und muss gemäß Nebenbestimmung bis Ende 2019 fertiggestellt sein. Damit wird die Kompensation ab der Brutsaison 2020 für mindestens zwei Jahre wirksam sein.

Einwendung: Eine rechtlich und fachlich fundierte Kompensation aller entstehenden, wenn zum Teil auch nur temporären Beeinträchtigungen sei unverzichtbar. Das natürlicher Weise auftretende Risiko von Gelegeverlusten, entbinde nicht von der Erbringung einer Kompensation für die verursachte Schädigung. Nur unter dieser Voraussetzung könne von einem zulässigen Eingriff gem. § 15 BNatSchG gesprochen werden (**E 2**)

Antwort: Der Einwand zur Kompensation ist bereits mit den Antragsunterlagen entsprechend berücksichtigt worden. Der LBP stellt hinsichtlich möglicher (temporärer) Gelegeverluste von Brutvögeln einen Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG fest und benennt eine geeignete Kompensationsmaßnahme. Die zuständigen Naturschutzbehörden haben dieser Bearbeitung zugestimmt.

Einwendung: Eine Ersatzgeldleistung sei abzulehnen, da dies zu keiner Verbesserung an der Ems führen würde. Eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 148.000 € für den temporären Kompensationsbedarf käme nur in Frage, wenn Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind (**E 2, E 5**).

Antwort: Da für das beantragte Vorhaben im Ergebnis eine geeignete und umfassende Real-Kompensation möglich ist, bedarf es im Beschluss auch keiner Festlegungen zur Ersatzzahlung.

Einwendung: Die für Ausgleichsmaßnahmen notwendigen Flächen stünden nicht zur Verfügung. Bei der im LPB dargestellten Ersatzmaßnahme handle es sich, insbesondere innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes, um eine „sowieso-Maßnahme“ (**E 5**).

Antwort: Der Einwand ist unzutreffend. Die Definition einer „Sowieso-Maßnahme“ ist nach Lesart des BVerwG-Urteils zur Elbe-Fahrrinnenanpassung (BVerwG 7 A 2.15 (7 A 14.12) vom 09.02.2017, Rn 422 ff) ausschließlich im Kontext des Natura 2000-Gebietsschutzes in Abgrenzung zu kohärenzsichernden Maßnahmen nach § 34 (5) BNatSchG anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht, wie bei diesem Vorhaben, für Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 15 (2) BNatSchG.

Einwendung: Da es aufgrund der Schlickbelastung zu negativen Folgewirkungen auf den überfluteten Flächen für die Nutzung durch Rastvögel kommen könne und der Verlust von Brutten nicht vollständig auszuschließen sei, sollten zusätzliche Maßnahmen, insbesondere innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten, zum Brutvogelschutz ergänzt werden (**E 2**).

Antwort: Der Einwand ist unzutreffend. Vorhabensbedingt ist, anders als bei Windfluten, kein erhöhter Schlickeintrag auf den Vorlandflächen zu erwarten. Negative Auswirkungen durch

diesen Wirkpfad auf Brut- und/oder Gastvögel konnten somit ausgeschlossen werden. Zusätzliche Maßnahmen werden daher nicht erforderlich.

Einwendung: Die Umsetzung der Kompensation sei durch ein Monitoring zu begleiten (**E 2**).

Antwort: Ziel der mindestens zweijährigen Ersatzmaßnahme mit den Teilmaßnahmen „Zuwässerung“ und „Entkusselung“ ist die flächige Förderung und Wiederherstellung der Röhrichtflächen und der offenen Wasserflächen und damit die Stärkung des vorhandenen Brutvogelbestands insbesondere röhrichtbrütender Arten wie z.B. Schilfrohrsänger, Blaukehlchen, Rohrweihe, Löffelente und Wasserralle. Der Antragsteller hat sich auf dem Erörterungstermin zugesagt, die Maßnahmen durch ein Monitoring begleiten zu lassen. Das Monitoring wird deshalb mit Nebenbestimmung A.II.2.6 angeordnet.

Einwendung: Da die bisherigen Kompensationsmaßnahmen die negative Entwicklung des Ökosystems der Ems durch anthropogene Eingriffe der Vergangenheit nicht ausgleichen konnten, sei es nicht rechtmäßig, den bestehenden „Ist-Zustand“ als Bewertungsgrundlage heranzuziehen (**E 2**).

Antwort: Der Einwand ist unzutreffend. Gemäß den Vorschriften des UVPG und Nr. 0.5.1.2 der UVPVwV ist der Ist-Zustand zu ermitteln und zu beschreiben, der unmittelbar vor Beginn der Vorhabensverwirklichung gegeben sein wird. Die bereits genehmigten Staufälle (bzw. die Wirkungen und Auswirkungen der Staufälle) und Baggerungen und der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil des Ist-Zustandes.

Einwendung: Eine Einbindung der Umweltverbände bei der Ausführungsplanung werde angeregt (**E 2**).

Antwort: Dem Hinweis wird gefolgt und durch Nebenbestimmung festgelegt. Bei der Ausführungsplanung wird somit der Entwässerungsverband Emden als Eigentümer, die zuständigen Naturschutzbehörden und darüber hinaus die Ökologische NABU-Station Ostfriesland einbezogen.

Einwendung: In Vorabstimmungen mit dem Antragsteller wurde die Installation von Zäunen zum Schutz von Wiesenbrütern vor Gelege- und Kükenprädation als mögliche Maßnahme zur Verwendung als Ersatzgeld bei fehlender Eignung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme angedacht. Derzeit sei dies aber nicht hinreichend konkretisiert und könne daher nicht als Ausgleichsmaßnahme angesetzt werden (**E 5**).

Antwort: Da für das beantragte Vorhaben im Ergebnis eine geeignete und umfassende Real-Kompensation möglich ist, bedarf es im Beschluss auch keiner Festlegungen zur Ersatzzahlung und dessen möglicher Verwendung.

Einwendung: Im vorliegenden Fall habe sich der Antragsteller zunächst nachweislich und vergeblich um Ausgleichsmaßnahmen bemüht. Daher wurde eine Ersatzmaßnahme im Verwaltungsbereich der Stadt Emden vorgesehen. Die dort geplante, temporäre Maßnahme sei fachlich nicht zu beanstanden. Jedoch sei sicherzustellen, dass es durch bereits vorhandene Kompensationsverpflichtungen auf der Fläche nicht zu einer „Doppel-Kompensation“ kommt (**E 5**).

Antwort: Es liegt der Genehmigungsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Stadt Emden vor, nach der sichergestellt ist, dass es durch bereits vorhandene Kompensationsverpflichtungen mit der vorgesehenen Ersatzmaßnahme nicht zu einer „Doppel-Kompensation“ kommt.

Einwendung: Es werde vorgeschlagen, auf zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten. Stattdessen solle mit einem angemessenen Ersatzgeld geeignete Maßnahmen zum Wiesenbrüterschutz wie das bewährte Küken- und Gelegeschutzprogramm des Landkreises Leer umgesetzt werden (**E 26**).

Antwort: Da für das beantragte Vorhaben im Ergebnis eine geeignete und umfassende Real-Kompensation möglich ist, bedarf es im Beschluss auch keiner Festlegungen zur Ersatzzahlung und dessen möglicher Verwendung.

Einwendung: Sollten im Rahmen der Beweissicherung Schäden an der Fischfauna festgestellt werden, so seien diese entsprechend zu kompensieren (**E 46**).

Antwort: Unter Berücksichtigung der Prognoseergebnisse zum Schutzgut Wasser (vgl. Unterlage C 3, Kap. C.3.1.2.2) inkl. der dargestellten Ergebnisse des umfangreichen staufallbegleitenden Gewässermonitorings durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) ist festzustellen, dass keine bewertungsrelevanten Veränderungen der Sauerstoffgehalte während der geplanten Überführungen zu erwarten sind. Dies gilt entsprechend auch für Folgewirkungen auf die Fischfauna.

Einwendung: Fischverluste durch Pumpvorgänge seien durch ein begleitendes Monitoring zu ermitteln und über Kompensation (Besatz) auszugleichen (**E 46**).

Antwort: Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Veränderungen gegenüber dem bereits zulässigen Pumpeneinsatz vorgesehen und damit auch keine zusätzlichen Auswirkungen durch den Pumpeneinsatz zu erwarten. Ein begleitendes Monitoring ist in den Antragsunterlagen nicht vorgesehen und wird abschließend auch nicht als erforderlich angesehen.

Einwendung: Unklar bliebe in Zusammenhang mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Fischfauna bei Sauerstoffkonzentrationen im Grenzbereich die Frage von Ausgleich und/oder Ersatz (**E 46**).

Antwort: Unter Berücksichtigung der Prognoseergebnisse zum Schutzgut Wasser (vgl. Unterlage C 3, Kap. C.3.1.2.2) inkl. der dargestellten Ergebnisse des umfangreichen staufallbegleitenden Gewässermonitorings durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) ist festzustellen, dass keine bewertungsrelevanten Veränderungen der Sauerstoffgehalte während der geplanten Überführungen zu erwarten sind. Dies gilt entsprechend auch für Folgewirkungen auf die Fischfauna.

## **IX. Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG (WRRL)**

### **IX.1 Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für die Oberflächenwasserkörper**

#### **IX.1.1 Methodische Grundlagen**

Der Antragssteller stellt in Kapitel 3 der WRRL-Fachbeitrags (Unterlage F des Antrags) die methodischen Grundlagen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar dar.

Wasserrechtliche Zulassungen müssen u.a. den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung, die in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 WHG (nicht abschließend) aufgeführt sind, entsprechen. Bei dem beantragten Vorhaben kann die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung insbesondere durch Einhaltung der konkreten Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Wasserkörper der Ems, die sich in Umsetzung der EU-WRRL in nationales Recht aus den Regelungen der §§ 27 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ergeben, sichergestellt werden.

Dabei ist in diesem konkreten Fall jedoch auch § 6, Abs. 1, Nr. 3 WHG zu berücksichtigen, wonach im Rahmen der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung auch die Nutzung des Gewässers zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zugelassen werden kann. Die Nutzung des Emssperrwerks zur staugeregelten Überführung von großen Kreuzfahrtschiffen der Meyer Werft kann einen derartigen Fall darstellen.

Zu prüfen ist also, ob das beantragte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG (dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nach WRRL) vereinbar ist. Oberirdische, nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestufte Gewässer sind nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot). Oberirdische, als künstlich oder erheblich verändert eingestufte Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials vermieden und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

Zur Bestandserfassung, zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele sowie zur Ableitung geeigneter Maßnahmen für die Flussgebietseinheit Ems wurden entsprechend den wasserrechtlichen Vorgaben folgende Dokumente für den 2. Bewirtschaftungszeitraum 2015 - 2021 veröffentlicht:

- 1) Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems, Bewirtschaftungszeitraum 2015 – 2021, FGG Ems, Dezember 2015,
- 2) Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 118 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art 13 der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Dezember 2015

- 3) Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 der EG-WRRL bzw. § 82 WHG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems, Bewirtschaftungszeitraum 2015 – 2021, FGG Ems, Dezember 2015,
- 4) Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Dezember 2015
- 5) Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 82 WHG, Umweltbericht, erstellt im Auftrag der Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Ems, Dezember 2015

Die von dem Vorhaben ggf. anteilig betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) der Flussgebietseinheit Ems sind in Abb. 5-1 der Fachbeitrags WRRL (Unterlage F) zutreffend dargestellt. Eine Beschreibung liefert darüber hinaus der jeweilige Wasserkörpersteckbrief unter <http://geoportal.bafg.de>.

Es handelt sich um folgende sechs OWK:

#### Fließgewässer

- Ems Meppen bis Wehr Herbrum (DE\_RW\_DENI\_03002)
- Ems Wehr Herbrum bis Papenburg (DE\_RW\_DENI\_03003)
- Ems Papenburg bis Leer (DE\_RW\_DENI\_06037)
- Leda + Sagter Ems (DE\_RW\_DENI\_04035)
- Leda Sperrwerk bis Emsmündung (DE\_RW\_DENI\_06039)

#### Übergangsgewässer

- Übergangsgewässer Ems Leer bis Dollart (DE\_TW\_T1\_3000\_01)

Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial eines Oberflächenwasserkörpers wird anhand von biologischen Qualitätskomponenten bewertet. Die hydromorphologischen, chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten werden unterstützend herangezogen. Gemäß § 5 Abs. 1 bzw. 2 der OGeWV<sup>83</sup> wird die Einstufung des ökologischen Zustandes bzw. Potentials eines Oberflächenwasserkörpers nach den in Anlage 3 OGeWV genannten Qualitätskomponenten vorgenommen.

Der ökologische Zustand von natürlichen Oberflächenwasserkörpern wird gemäß dem Bewirtschaftungsplan 2015 – 2021 (FGG Ems)<sup>84</sup> in fünf Stufen (sehr gut – gut – mäßig – unbefriedigend – schlecht), das ökologische Potenzial für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper in vier Stufen (gut und besser – mäßig – unbefriedigend – schlecht) eingestuft.

<sup>83</sup> OGeWV. Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373)

<sup>84</sup> Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems, Bewirtschaftungszeitraum 2015 – 2021, FGG Ems, Dezember 2015

Darüber hinaus besteht die Kategorie „keine Einstufung“. Nach § 5 Abs. 4 OGEwV ist *„maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustandes oder des ökologischen Potenzials (...) die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 4. Bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten sind die hydromorphologischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nummer 2 sowie die entsprechenden allgemeinen physikalischen-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nummer 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 zur Einstufung unterstützend heranzuziehen.“* Darüber hinaus gilt nach § 5 Abs. 54 OGEwV: *„Wird eine Umweltqualitätsnorm oder werden mehrere Umweltqualitätsnormen eines flussgebietspezifischen Schadstoffes nach Anlage 3 Nummer 3.1 in Verbindung mit Anlage 5 nicht eingehalten, ist der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial höchstens als mäßig einzustufen.“*

Für die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers werden die in Anlage 8 OGEwV aufgeführten Stoffe und deren Umweltqualitätsnormen<sup>85</sup> zugrunde gelegt. Werden die Umweltqualitätsnormen für diese Stoffe im Wasser, für einige Stoffe auch im Sediment und in Biota eingehalten, wird der chemische Zustand als "gut" eingestuft. Wird bei einem Stoff die Umweltqualitätsnorm überschritten, wird der chemische Zustand als "nicht gut" eingestuft (§ 6 OGEwV).

Gemäß LAWA<sup>86</sup> ist der maßgebliche *„Ausgangszustand für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung zu erwarten ist, (...) grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers, wie er zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung vorliegt. In der Regel kann dafür der Zustand herangezogen werden, der im geltenden Bewirtschaftungsplan [hier: Bewirtschaftungsplan 2015 – 2021 (FGG Ems)] dokumentiert ist.“* Sollten Einstufungen zu Qualitätskomponenten bzw. zu unterstützend zu betrachtenden Qualitätskomponenten fehlen, so müsste eine begründete, fachlich hergeleitete Einstufung erfolgen.

Die Einstufung in FGG Ems<sup>87</sup> ergab, dass kein OWK des Betrachtungsraums des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie ein gutes ökologisches Potenzial aufweist. Die erheblich veränderten OWK weisen mäßige bis schlechte Potenzialklassen auf, wie der Auszug für die einzelnen Wasserkörper zeigt:

---

<sup>85</sup> Für die in Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 4 aufgeführten Stoffe gelten überarbeitete Umweltqualitätsnormen. Für diese ist der gute chemische Zustand bis zum 22. Dezember 2021 zu erreichen. Bis zum 22. Dezember 2021 gelten in Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 4 aufgeführten Stoffe die Umweltqualitätsnormen nach Anlage 7 der OGEwV 2011. Die in Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 5 aufgeführten Stoffe sind neu geregelt worden. Der gute chemische Zustand ist für diese Stoffe bis zum 22. Dezember 2027 zu erreichen.

<sup>86</sup> LAWA, Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot. Beschlossen auf der 153. LAWA-Vollversammlung 16./17. März 2017 in Karlsruhe (unter nachträglicher Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Februar 2017, Az. 7 A 2.15 „Elbvertiefung“).

<sup>87</sup> Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebiets-einheit Ems, Bewirtschaftungszeitraum 2015 – 2021, FGG Ems, Dezember 2015

Nr.	WK ID	WK Name	Land	Gewässertyp	Kategorie	Grund HMWB-Ausweisung	ökol. Zustand / Potenzial	chem. Zustand	chem. Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe)	Ausnahmen Ökologie			Ausnahmen Chemie			Zielerreichung	Maßnahmen nach 2021
										aufgrund technischer Durchführbarkeit	aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten	aufgrund natürlicher Gegebenheiten	aufgrund technischer Durchführbarkeit	aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten	aufgrund natürlicher Gegebenheiten		
118	DE_RW_DENI_03002	Ems Meppen-Wehr Herbrum	NI	15_G	HMWB	e24, e20	4			X		X	X			2027	m8, m12, m15, m24, m25, m26
119	DE_RW_DENI_03003	Ems Wehr Herbrum-Papenburg	NI	22.2	HMWB	e24, e20	5			X		X	X			2027	m12, m15, m24, m25, m26
460	DE_RW_DENI_06037	Ems Papenburg bis Leer	NI	22.2	HMWB	e24, e23, e20	5			X		X	X			2027	m12, m15, m24, m25, m26
461	DE_RW_DENI_06039	Leda Sperrwerk bis Emsmündung	NI	22.2	HMWB	e24, e23, e20	5			X		X	X			2027	m15, m24, m25, m26
395	DE_RW_DENI_04035	Leda + Sagter Ems	NI	22.2	HMWB	e24, e23, e20	4			X		X	X			2027	m12, m15, m24, m25, m26
507	DE_TW_T1.3000.01	Übergangsgewässer Ems (Leer bis Dollart)	NI	T1	HMWB	e23, e24	4			X		X	X			2027	m14, m15, m24, m25, m26

ökol. Zustand / Potenzial: 1 sehr gut 2 gut 3 mäßig 4 unbefriedigend 5 schlecht U keine Einstufung chem. Zustand U gut U schlecht

Abb. aus: Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems, Bewirtschaftungszeitraum 2015 – 2021, FGG Ems, Dezember 2015. Anhang A3, Seiten 15, 34, 38 und 43

Name des OWK	Typ	Ökologisches Potential	Chemischer Zustand
Fließgewässer			
03002 Ems Meppen - Wehr Herbrum	15 G	unbefriedigend	schlecht
03003 Ems Wehr Herbrum bis Papenburg	22.2	schlecht	schlecht
06037 Ems Papenburg bis Leer	22.2	schlecht	schlecht
06039 Leda Sperrwerk bis Emsmündung	22.2	schlecht	schlecht
04035 Leda + Sagter Ems	22.2	unbefriedigend	schlecht
Übergangsgewässer			
Übergangsgewässer Ems (Leer bis Dollart)	T1	schlecht	schlecht

Spalte "Typ":

- 15 G = Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse;
- 22.2 = Flüsse der Marschen;
- T1 = Übergangsgewässer „Elbe, Weser, Ems“.



Die sechs betroffenen OWK sind infolge physikalischer Veränderungen durch den Menschen in dem o.g. Bewirtschaftungsplan als erheblich veränderte Wasserkörper ausgewiesen.

Demzufolge sind die betroffenen OWK gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und
- ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder bis zum 22.12.2021 (oder ggf. später) erreicht wird (Zielerreichungs- oder Verbesserungsgebot).

Im konkreten Fall ist also zu prüfen, ob durch die beantragten Änderungen des derzeit gültigen Sperrwerksbeschlusses der im aktuellen Bewirtschaftungsplan beschriebene Zustand der Ems verschlechtert wird und ob die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die betroffenen OWK der Ems erschwert oder verhindert wird.

### **IX.1.2 Einhaltung der Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot)**

Die maßgebende Auslegung des sog. Verschlechterungsverbots liefert der EuGH in seinem Urteil<sup>88</sup> vom 1. Juli 2015 zur Außenweservertiefung unter Ziffer 70:

*"Nach alledem ist auf die zweite und die dritte Vorlagefrage zu antworten, dass der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen ist, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar."*

Der Fachbeitrag prüft die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der WRRL i. V. m. §§ 27, 44, 47 WHG. Es werden dafür die Oberflächenwasserkörper (OWK) der Ems auf eine mögliche Verletzung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots auf das ökologische Potenzial sowie den chemischen Zustand und bei den Grundwasserkörpern (GWK) auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand unter Berücksichtigung der EuGH-Entscheidung vom 1. Juli 2015 hin untersucht.

---

<sup>88</sup> Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 in der Rechtssache C-461/13; "Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Wasserpolitik – Richtlinie 2000/60/EG – Art. 4 Abs. 1 – Umweltziele bei Oberflächengewässern – Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers – Vorhaben des Ausbaus einer Wasserstraße – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein Vorhaben zu untersagen, das eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann – Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung des Vorliegens einer Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers"

Der WRRL-Fachbeitrag (Unterlage F) beinhaltet:

1. Die Darstellung und Bewertung der Vorhabensmerkmale und Wirkungen

Die Darstellung und Bewertung der Vorhabensmerkmale und -wirkungen auf die jeweiligen Qualitätskomponenten der einzelnen Wasserkörper erfolgt auf Grundlage der in dem UVP-Bericht (Unterlage C) ermittelten Vorhabensmerkmale (Kap. C 2.4) und allgemeinen Vorhabenswirkungen (Kap. C 2.5) sowie der schutzgutbezogenen Beschreibung und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser (Oberflächenwasser in Kap. C 3.1.2), Boden (Kap. C 4.2), Pflanzen (Kap. C 5.2), Tiere (Fische und Rundmäuler in Kap. C 6.3.2 und Makrozoobenthos in Kap. C 6.4.2), sofern diese den chemischen Zustand und das ökologische Potenzial der Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet betreffen.

2. Die Identifizierung und Charakterisierung der vom Vorhaben betroffenen OWK auf Grundlage des aktuellen Bewirtschaftungsplans.

Bei der Identifizierung der betroffenen OWK werden alle OWK berücksichtigt, die ganz oder teilweise im Untersuchungsgebiet der UVS liegen (Kap. F 5.1).

Die Beschreibung und Bewertung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper auf der Grundlage des aktuellen Bewirtschaftungsplans (Kap. F 5.2).

3. Eine zusammenfassende Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf das ökologische Potenzial und den chemischen Zustand der OWK.

In Kap. F 5.3 des WRRL-Fachbeitrags werden mögliche vorhabenbedingt zu erwartende Verschlechterungen näher untersucht. Es werden ausschließlich vorhabensbedingte Wirkungen untersucht, nämlich temporäre Veränderungen der Sauerstoffgehalte in der Stauhaltung während des Stauvorgangs.

Die Darstellung der vorhabenbedingt zu erwartenden Veränderungen der unterstützend heranzuziehenden Qualitätskomponente Sauerstoff (Kap. F 5.3.1.1) auf die biologischen Qualitätskomponenten sind Grundlage für die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 ff.

Zu den Auswirkungen der beantragten Aussetzung der Nebenbestimmung zur den Sauerstoffbedingungen führt der Antragsteller in Kap. F 5.3.1.1 aus:

*"Durch die jeweils pro Jahr einmalige Aussetzung der Nebenbestimmung sind keine veränderten / zusätzlichen vorhabenbedingten Wirkungen zu erwarten, die über die oben für die bereits im Ist-Zustand möglichen Staufälle beschriebenen Wirkungen hinaus gehen. Der Sauerstoffhaushalt der Tideems ist weiterhin insbesondere von den Schwebstoffgehalten abhängig. Es kommt vorhabenbedingt zu keiner Erhöhung der Schwebstoffgehalte.*

*Eine staubedingte räumliche Ausbreitung des fluid mud am Boden wurde in den stattgehabten Staufällen ebenso wenig nachgewiesen wie eine staubedingte Sauerstoffabnahme und ist auch vorhabenbedingt nicht zu erwarten. In der Wassersäule wurde in den stattgehabten Staufällen i.d.R. eine geringe Zunahme der Sauerstoffgehalte festgestellt. In Folge der Schiffspassage kam es nur zwischenzeitlich zur kurzzeitigen, lokal begrenzten*

*Resuspendierung zehrfähiger Schwebstoffe und damit zu einem Abfall der Sauerstoffkonzentration (bis zu max. 1 mg/l). Vorhabensbedingt verändert sich dies nicht. Die Wirkungen entsprechen tendenziell den regelmäßig auftretenden tidebedingten und langfristigen (oberwasserbedingten) Veränderungen des Sauerstoffgehalts.*

*Die oben wiedergegebenen Erkenntnisse aus Messdaten (Dauermessstationen, Tiefenprofile) zu Staufällen bis 37 h Dauer sind auf Staufälle bis max. 52 h Dauer übertragbar, denn es sind keine physikalisch-chemischen Prozesse denkbar, die bei Staufällen >37 h Dauer eine zusätzliche Sauerstoffzehrung in der Stauhaltung bewirken könnten. Zudem verpflichtete sich die Meyer Werft in Artikel 18 des „Masterplans Ems 2050“ „die Schließzeit des Emssperrwerks für Schiffsüberführungen so gering wie möglich zu halten“, womit die maximale Schließdauer weiterhin wahrscheinlich ungenutzt bleibt.“*

Für die Planfeststellungsbehörde sind die Ausführungen aufgrund der Beobachtungen aus den bisher durchgeführten Staufällen nachvollziehbar. Das belegen auch die Ergebnisse des umfangreichen staufallbegleitendes Gewässermonitorings, das der GLD des NLWKN seit Inbetriebnahme des Emssperrwerks durchführt. Sie kann sich daher dem folgenden Fazit (S. 20 Unterlage F) des Antragstellers anschließen:

*"Die wiederkehrenden temporären vorhabensbedingten Wirkungen im Staufall ändern sich gegenüber den bereits im Ist-Zustand möglichen Staufällen nicht. Vorhabensbedingt verändern sich weder die Schließzeiten für den einzelnen Staufall noch die Gesamtstaudauer pro Jahr. Nachteilige Veränderungen der Qualitätskomponente Sauerstoffhaushalt sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.*

*Daher ist über diesen Wirkpfad keine Verschlechterung des Status Quo der biologischen Qualitätskomponenten benthische wirbellose Fauna (vgl. Kap. C 6.4 im UVP-Bericht, Schutzgut Tiere – Makrozoobenthos) oder die Fischfauna (vgl. Kap. C 6.3 im UVP-Bericht, Schutzgut Tiere – Fische und Rundmäuler) zu erwarten. Die bestehenden Habitatbedingungen verändern sich vorhabensbedingt nicht (...). Die mobilen Fische können pessimalen Bedingungen im Staufall ausweichen, zudem ist in der Wassersäule in Folge der Sedimentation der Schwebstoffe i.d.R. keine Abnahme, sondern eine geringe Zunahme der Sauerstoffgehalte zu erwarten. Die vorkommenden Makrozoobenthos-Arten sind Großteils tolerant gegen sehr geringe Sauerstoffkonzentrationen und / oder ebenfalls mobil."*

Die Prüfung der Verschlechterungen des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands entfällt somit mangels prognostizierter Verschlechterung der biologischen und chemischen Qualitätskomponenten.

4. Die Prüfung der Gefährdung der Zielerreichung des guten Potenzials und des guten chemischen Zustands (Kap. 5.4).

Die OWK im Untersuchungsgebiet der UVU wurden als „erheblich verändert“ gemäß Art. 5, Abs. 1 und Anhang II WRRL eingestuft. Für die Zielerreichung vorgesehene Maßnahmen müssen sich daher an der Anforderung, das gute ökologische Potenzial und den guten chemischen Zustand zu erreichen, orientieren. Mit dem zu erreichenden "guten ökologischen Potenzial" wird der Gewässerzustand umschrieben "[. . .], der sich maximal erzielen

lässt, ohne dass die bestehenden zu einem vom natürlichen oder naturnahen Zustand abweichenden anthropogenen Einwirkungen rückgängig gemacht werden müssen"<sup>89</sup>. Mögliche Verbesserungsmaßnahmen dürfen der Aufrechterhaltung bestehender Nutzungen nicht entgegenstehen. Dazu gehört u.a. die genehmigte Staufunktion des Emssperrwerkes zur Überführung von Werftschiffen.

Unter Kap. F 5.4 stellt der Antragsteller fest, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, Maßnahmen des aktuellen Maßnahmenprogramms, die in Tabelle 5-3 und 5-4 der Unterlage F aufgeführt sind, zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands der OWK zu be- oder zu verhindern, da keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die einen dauerhaften Einfluss auf die Qualitätskomponenten haben könnten. Auch kommt es im Vergleich zum Ist-Zustand nicht zu betriebsbedingten Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten durch das beantragte Vorhaben, wie zuvor unter Ziffer 3 dargestellt ist.

Als mögliche Verbesserungsmaßnahmen zur Erreichung der Umweltziele sind u.a. der Bau von Tidepoldern und die flexible Tidesteuerung des Emssperrwerkes zur Reduzierung des aufgrund der ausbaubedingten Tideasymetrie verstärkt stromaufgerichteten Sedimenttransports untersucht worden. Welche dieser Maßnahmen (oder Kombinationen davon) geeignet sein könnten, die Situation an der Tideems zu verbessern, wird in diversen Arbeitsgruppen erarbeitet.

Einer Umsetzung dieser Maßnahmen steht das Vorhaben nicht entgegen, weil deren Wirksamkeit durch max. drei Schiffsüberführungen pro Jahr nicht beeinträchtigt werden wird.

Unter den möglichen Projekten mit kumulativen Auswirkungen können nach derzeitigem Kenntnisstand die erforderlichen Unterhaltungsbaggerungen des WSA Emden für die Schiffsüberführungen berücksichtigt werden.

Aber auch im Zusammenwirken mit Baggerungen zur Herstellung der Bedarfstiefe werden das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot nicht verletzt, da wie zuvor erläutert keine maßnahmebedingten Veränderungen zu erwarten sind. Der Antragsteller konnte daher im Fachbeitrag WRRL auf die Betrachtung von kumulativen Auswirkungen durch andere Pläne und Projekte verzichten.

In der UVP erfolgt dieses unter C 2.8 und C 15. Im Kapitel C15 wird im Ergebnis festgestellt, dass ein Zusammenwirken des Antragsgegenstands mit den Projekten 1 (Außenemsvertiefung), 2 (Herbstarrondierung) und 3 (Herstellung von Teekabfuhrwegen) hinsichtlich einzelner Schutzgüter zwar möglich ist, jedoch Wirkungsverstärkungen durch die verschiedenen Vorhabenswirkungen nicht zu erwarten sind. Zusätzliche erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Zusammenwirken sind damit nicht zu erwarten.

---

<sup>89</sup> Füller, K. & Lau, M., 2008. Das wasserrahmenrechtliche „Verschlechterungsverbot“ und „Verbesserungsgebot“: Projekterschwerende „Veränderungssperre“ oder flexibles wasserrechtliches Fachplanungsinstrument?, S. 19

Diesen zuvor zusammengefassten Ausführungen des Antragstellers zum Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot im Fachbeitrag WRRL schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die Einstufung im Internationalen Bewirtschaftungsplan Ems<sup>90</sup> ergab, dass kein OWK des Betrachtungsraums des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie ein gutes ökologisches Potenzial aufweist. Die erheblich veränderten OWK weisen mäßige bis schlechte Potenzialklassen auf. Die Bewirtschaftungsziele können in den o.g. OWK nicht bis zum Jahre 2021 erreicht werden. Dementsprechend sind für die Erreichung des ökologischen Potenzials Fristverlängerungen bis nach 2021 absehbar. Diese Fristen gelten auch für Anforderungen an WRRL-relevante gewässerbezogene Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten, sofern die Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten (s. § 29 Abs. 4 WHG).

Der Internationale Bewirtschaftungsplan Ems führt auf S. 64 als Gründe für den schlechten ökologischen Gesamtzustand in erster Linie hydromorphologische Defizite und die Nährstoffbelastung der Gewässer an.

Auf S. 104 wird das Bewirtschaftungsziel „Verringerung der Trübung der Tideems“ beschrieben. Danach wird die Tideems unterhalb von Herbrum regelmäßig in den Sommermonaten durch extrem hohe Schwebstoffkonzentrationen im Gewässer und damit verbundene massive Sauerstoffdefizite beeinträchtigt. Die freie Binnenentwässerung wird durch das Zusetzen der Außentiefs behindert, Hafeneinfahrten und Häfen verschlickten, die Aufwendungen für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße Ems sind immens gestiegen. Wesentlicher Grund für diese Veränderungen ist der verstärkte Ausbau der Ems insbesondere oberhalb von Emden bis Papenburg seit 1984, der eine verstärkte Asymmetrie in der Tide (Flutstromdominanz) zur Folge hat.

Gründe für den schlechten ökologischen Zustand der Ems sind somit nicht die nur kurzzeitig wirkenden Maßnahmen, wie die staugeregelten Schiffsüberführungen, sondern Maßnahmen, die durch dauerhafte strukturelle Veränderungen an dem Gewässer hydromorphologische Veränderungen in der Ems bewirken, wie die bisher durchgeführten Gewässerausbauten durch die WSV. Es wird von der Planfeststellungsbehörde allerdings nicht verkannt, dass Beides für eine zuverlässige und termingerechte Schiffsüberführung erforderlich ist.

Zur Verbesserung der ökologischen Situation in der Tideems ist es u. a. notwendig, zur Reduzierung des Schwebstoffgehalts (Trübung) das Sedimentmanagement (Baggern und Ablagern) auch an diesem Ziel auszurichten. Des Weiteren muss der flussaufwärts gerichtete Schwebstofftransport reduziert werden. Hierzu wurde im Rahmen des „Masterplan Ems 2050“ vereinbart, u.a. die Tidesteuerung des Emssperrwerks zur Verbesserung der Trübungsproblematik umzusetzen.

---

<sup>90</sup> FGG (Internationale Flussgebietsgemeinschaft) Ems 2015-2021. Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems. Stand: Dezember 2015.

Durch die Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu den Sauerstoffrandbedingungen und der Anhebung des Sommerstauziels im Zeitraum 16.06. – 15.09. um 15 cm wird die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands nicht gefährdet, da die vorhabenbedingten kurzfristigen Wirkungen nicht geeignet sind, die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen, wie u.a. die Flexible Tidesteuerung zu behindern bzw. zu erschweren.

In seinem Urteil vom 30.06.2014 (Az.: 5 A 4319/12) kommt auch das VG Oldenburg zu dem Schluss, "dass die zweimalige kurzzeitige Aussetzung der Nebenbestimmungen zum Sperrwerksbeschluss in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014 hinsichtlich des Sauerstoffgehalts und der Salinität während der beiden Staufälle die Erreichung der Zielbestimmungen zur Verbesserung nicht gefährden wird. Die Erlaubnisbehörde stützt ihre Auffassung für das Gericht nachvollziehbar auf die Prognose von nur vorübergehenden und kurzfristigen Wirkungen durch die beiden Staufälle (und damit zusammenhängender kumulativer Maßnahmen, wie die hierfür erforderlichen Unterhaltungsbaggerungen). Eine nachhaltige Änderung der Verhältnisse, die geeignet wäre, künftige Verbesserungsmaßnahmen zu behindern oder zu vereiteln ist, aufgrund der nur vorübergehenden und kurzzeitigen Auswirkungen der erlaubten Aufstauung mit den Schiffsüberführungen im September nicht zu erwarten."

## **IX.2 Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für die Grundwasserkörper**

Es liegen insgesamt sechs Grundwasserkörper teilweise im Untersuchungsgebiet der UVU bzw. grenzen unmittelbar an das Untersuchungsgebiet der UVU an und werden gemäß *FGG Ems 2015*<sup>91</sup> wie folgt eingestuft:

- GWK 37\_01 "Mittlere Ems Lockergestein links",  
Mengenmäßiger Zustand: gut  
  
Chemischer Zustand: gut
- GWK 37\_03 "Mittlere Ems Lockergestein rechts 2",  
Mengenmäßiger Zustand: gut  
  
Chemischer Zustand: schlecht
- GWK 38\_01 "Leda-Jümme-Lockergestein links",  
Mengenmäßiger Zustand: gut  
  
Chemischer Zustand: schlecht
- GWK 38\_02 "Leda-Jümme-Lockergestein rechts",  
Mengenmäßiger Zustand: gut  
  
Chemischer Zustand: schlecht

---

<sup>91</sup> FGG (Internationale Flussgebietsgemeinschaft) Ems 2015. Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems, Anhang 3.5. Stand: 12.2015.

- GWK 39\_09 "Untere Ems Lockergestein rechts",  
Mengenmäßiger Zustand: gut  
  
Chemischer Zustand: gut
- GWK 39\_10 "Untere Ems Lockergestein links",  
Mengenmäßiger Zustand: gut  
  
Chemischer Zustand: gut

Unter C 3.2 Grundwasser im UVP-Bericht (Unterlage C) führt der Antragsteller aus, dass eine vertiefte Bearbeitung des Grundwassers nicht erforderlich ist, da die Wirkungen durch die befristete Aussetzung von einer Nebenbestimmung zu Sauerstoff sowie durch die Veränderung der Nebenbestimmungen zum Sommerstauziel des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk sind nicht geeignet, mess- und beobachtbare Veränderungen an diesem Schutzgut hervorzurufen. Es treten dem Stauziel von NHN +1,9 m / 2,0 m entsprechende und darüber hinausgehende Überflutungsereignisse durch Wind- oder Sturmfluten, die das Vorland überstauen (zur Überflutungshäufigkeit: s. Kap. C 3.1.1.3.2.2) und zu einer temporären Anhebung der Grundwasserstände führen, bereits im Ist-Zustand im betreffenden Zeitraum auf. Vorhabensbedingte Veränderungen der Grundwasserstände werden gegenüber dem bereits genehmigten Zustand nicht eintreten.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser können hierdurch ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund stellt der Antragsteller im WRRL-Fachbeitrag unter Ziffer 6 fest, dass keine maßnahmebedingten Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers hervorgerufen werden noch werden Maßnahmen zur Zielerreichung be- oder verhindert. Ebenso sind vorhabensbedingt keine ansteigenden Schadstofftrends im Grundwasser zu erwarten, noch werden Maßnahmen zur Trendumkehr be- oder verhindert. Aus Sicht des Antragstellers kann eine weitere Betrachtung somit begründet entfallen.

Daher verzichtet der Antragsteller auf die Beschreibung der einzelnen von dem Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper (GWK).

Diese Ausführungen und Einschätzungen sind für die Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

Die beantragte Maßnahme verstößt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht gegen die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser, da maßnahmebedingte Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands der Grundwasserkörper nicht eintreten oder nachweisbar sein werden und somit unterhalb einer Bagatellgrenze liegen.

Zu den Einwendungen:Einwendung:

Es seien durch die beantragte Erhöhung des Stauzieles auf NHN + 1,9 m erhöhte Salzeinträge in das Grundwasser zu erwarten. Daher sei eine nachvollziehbare und v. a. quantifizierbare Herleitung des bereits veränderten Istzustands und des Planzustands bzgl. der vorhandenen und zusätzlichen Schadstoffeinträge in das Grundwasser notwendig, um die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele in Bezug auf die Grundwasserkörper zu überprüfen (**E 22**).

Antwort:

Dass die Ems hydraulisch mit dem Grundwasser in Verbindung steht ist unstrittig.

Die tideinduzierten Wasserstandsänderungen im Ästuar führen zu einem stark instationären Grundwasserströmungsfeld, dessen Ausdehnung auf Uferseite einige hundert Meter betragen kann. Dabei findet ein ständiger Wechsel zwischen infiltrierenden und exfiltrierenden Grundwasserverhältnissen statt (Führböter, 2004<sup>92</sup>). Das Grundwasser und das Oberflächenwasser stehen in einem beständigen tideinduzierten Austausch. Dies wird vorhabensbedingt nicht verändert, auch ändert sich vorhabensbedingt nichts an den (mittleren) Wasserständen (Staufall einmalig im Jahr unter Einfang einer auflaufende Tide) oder der Qualität des Emswassers (auch hinsichtlich der Salzgehalte).

Der Einwender hat grundsätzlich Recht mit der Behauptung, dass die Erhöhung des Stauziels für Staufälle von NHN +1,75 m auf NHN +1,9 m für maximal 12 Stunden mit einer höheren Infiltrationsmenge von Oberflächenwasser in das Grundwasser verbunden ist. Jedoch bedingen die temporären Staufälle keine nachweisbaren negativen Auswirkungen auf das Grundwasser. Das Emssperrwerk ist im Kalenderjahr mindestens 8.760 h - 104 h = 8.696 Stunden geöffnet und max. 104 Stunden im Winter- und Sommerstau pro Jahr geschlossen. Das entspricht einem max. Stauzeitanteil von max.  $104 / 8760 = 1,2 \%$ , so dass schon aus diesem Grund dauerhafte Auswirkungen nicht nachweisbar sein werden. Das gilt erst Recht für die beantragte Erhöhung des Sommerstaus von NHN +1,75 m auf NHN +1,9 m.

Zudem verändern sich die bislang genehmigte Länge eines einzelnen Staufalls und die genehmigte Gesamtstaudauer vorhabensbedingt nicht. Pegelstände von NHN +1,9/2,0 m treten regelmäßig mit einer mittleren prozentualen Häufigkeit von 21 – 29 % der Tidenscheitelwasserstände auf (Unterlage C.3, UVP-Bericht, Schutzgut Wasser, S. 28). Eine gegenüber dem normalen Tidegeschehen staubedingt verlängerte Verweildauer des Wassers auf den Vorländern bis NHN +1,9/2,0 einmalig pro Jahr wird den Einfluss des Emswassers ebenfalls nicht verändern oder verstärken. Die unmittelbar nach Staubeginn (Einfang einer auflaufenden Tide) einsetzenden Schichtungseffekte im Wasserkörper führen zu einem Absinken von schwebstoffreichen, entsprechend sauerstoffarmen Wasserschichten sowie Schichten mit höheren Salzgehalten. Dies entspricht tendenziell den regelmäßig auftretenden tidebedingten

---

<sup>92</sup> Führböter, J. F. (2004): Salz-Süßwasserdynamik im Grundwasser des Ems-Ästuars. Braunschweiger Geowissenschaftliche Arbeiten, Bd. 28. Dissertationsschrift. Braunschweig



und oberwasserbedingten Veränderungen (vgl. Unterlage C.3, UVP-Bericht, Schutzgut Wasser, Abbildung 3.1 9 und Abbildung 3.1 10).

Zu den Salzgehalten ist festzustellen, dass keine veränderten Wirkmechanismen erkennbar sind (Staulänge, Ausgangssalzgehalt), die dazu führen könnten, dass sich die Salzzunge schneller oder weiter nach oberstrom ausbreiten kann (vgl. Unterlage F, Fachbeitrag WRRL, S. 15/16).

Eine quantitative Betrachtung der ggf. geringfügig zusätzlich in das Grundwasser eingetragenen Salzfrachten z.B. durch eine modelltechnische Berechnung ist problematisch, da die Annahmen über die Modellparameter (Bodenaufbau und Durchlässigkeiten, Salzgehalt) mit Unsicherheiten behaftet sind und Phänomene beschreiben sollen, die offensichtlich unterhalb der Nachweisgrenze liegen. Die Forderung des Einwenders nach einer nachvollziehbaren und v. a. quantifizierbaren Herleitung des bereits veränderten Istzustands und des Planzustands bzgl. der vorhandenen und zusätzlichen Schadstoffeinträge in das Grundwasser wird daher wegen des hohen Aufwandes und des geringen und unsicheren Erkenntnisgewinns als unverhältnismäßig abgelehnt.

#### Einwendung:

Mit Blick auf die Wasserrahmen- und FFH-Richtlinie sei es nur schwer vorstellbar, wie die jeweiligen Ziele erreicht werden können (**E 46**).

#### Antwort:

Die Zielerreichung bezüglich der WRRL ist durch die wasserwirtschaftliche Planung (Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme) zu erreichen. Die zur Erreichung der Ziele der WRRL festgelegten Maßnahmen werden vorhabensbedingt nicht be- oder verhindert (Unterlage F, Kap. 5.4). Die Zielerreichung liegt nicht in der Verantwortung des Antragstellers, sondern der zuständigen Körperschaften in dem Gebiet.

### **IX.3 Add on-Maßnahme**

#### Einwendung:

Es ist vorgetragen worden, dass die Aussetzung der Nebenbestimmung zum Sauerstoff die Möglichkeit einer weiteren Verschlechterung des Sauerstoffhaushaltes in der Unterems eröffne. Daher sei die vom Arbeitskreis „Überführungen“ des „Masterplan Ems 2050“ vorgeschlagene „Add on- Maßnahme“ zum Sauerstoff in Verbindung mit dem beantragten Vorhaben zu realisieren. Ohne die Umsetzung würde dieses Vorhaben gegen Art. 4.7 der WRRL verstoßen (**E 2**).

#### Antwort:

Da das geplante Vorhaben weder zu einer Verschlechterung des ökologischen und des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern führt noch die Zielerreichung des guten ökologischen und des guten chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern gefährdet ist, ist eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen gem. Artikel 4.7. WRRL bzw. § 31

WHG nicht erforderlich. Die Add on Maßnahme ist daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Einwendung:

Ferner ist eingewandt worden, dass die im Anhang B 4 dargestellte „Add-On-Maßnahme“ zur Anlage eines Nebenarms oberhalb von Papenburg einen zusätzlichen Flächenverlust von 30 ha sowie mögliche zusätzliche Kompensations- oder Kohärenzmaßnahmen bewirke. Die Wirkung der Maßnahme sei fraglich und es entstünde ein erhöhter Unterhaltungsbedarf. Die Auswirkungen auf die geplante Tidesteuerung sei unklar. Zusätzlich werde auf die Problematik des Bodenaushubs bei sulfatsauren Bodenverhältnissen hingewiesen (**E 26**). Die Umsetzung zusätzlicher Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen, wie im Masterplan Ems verankert, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichsverpflichtungen gem. § 13 BNatSchG hinausgehen, werde abgelehnt (**E 26**).

Antwort:

Die Planung der Add on-Maßnahme wird weitere Monate in Anspruch nehmen und somit nicht hinreichend konkretisiert sein, um im Rahmen des Flexibilisierungsverfahrens planfestgestellt werden zu können. Vielmehr wird die Maßnahme im Rahmen eines eigenständigen Planfeststellungsverfahrens geplant und zugelassen werden. In dem dann anstehenden Verfahren sind dann auch entsprechende Einwendungen zu prüfen.

## **X. Monitoring**

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird für das beantragte Vorhaben ein umweltbezogenes physikochemisches Monitoring für das Schutzgut Wasser (Aspekte Sauerstoff und Salz), wie bereits bei vorangegangenen Überführungen erfolgt, auch weiterhin als notwendig erachtet und wird daher im Beschluss durch die Nebenbestimmung II.1.1 angeordnet.

Einwendung:

Den Stadtwerken Emden sollten die Ergebnisse der Beweissicherung zu Schiffsüberführungen des NLWKN zur Verfügung gestellt werden (**E 22**).

Antwort:

Den Stadtwerken Emden können auf Anfrage einzelne Ergebnisse der Beweissicherung zu Schiffsüberführungen des NLWKN auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes zur Verfügung gestellt werden.

Einwendung:

Fischverluste durch Pumpvorgänge seien durch ein begleitendes Monitoring zu ermitteln und über Kompensation (Besatz) auszugleichen (**E 46**).

Antwort:

Vorhabensbedingt verändern sich die bislang genehmigte Länge eines einzelnen Staufalls und die genehmigte Gesamtstaudauer von 104 Stunden pro Jahr nicht. Wie im UVP-Bericht

(Unterlage C.2, Kap. 2.6) dargelegt, wird für einen Stau mit Stauziel NHN +1,9 m (entspricht einer Tide um MThw, vgl. Erläuterungsbericht B, Kap. 2.5.2) eine vorhandene auflaufende Tide ohne Einsatz der Pumpen eingefangen. Vorhabensbedingt veränderte Fischverluste sind mangels zusätzlicher Pumpvorgänge nicht zu erwarten. Daher ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein begleitendes Monitoring erforderlich.

## **XI. Abwägung**

Die vom Landkreis Emsland beantragte befristete Änderung der Nebenbestimmungen A.II.1.22 und A.II.2.2.1 des Sperrwerksbeschlusses konnte nach Maßgabe der o. g. Nebenbestimmung festgestellt werden, weil gemäß § 68 Abs. 3 WHG eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und der berechtigten Interessen Dritter nicht zu erwarten ist und alle Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Dazu im Einzelnen:

### **XI.1 Belange der Wasserwirtschaft**

#### **XI.1.1 Entwässerung**

Während der Staufälle können aufgrund erhöhter Emswasserstände Entwässerungsbelange nachteilig betroffen sein. Die geplante Aussetzung der Sauerstoffrandbedingungen betrifft die Überführungstermine des sogenannten Winterstauzeitraums (16.09. bis 31.03), bei dem die Ems gemäß bestehendem Planfeststellungsbeschluss bei Einhaltung der übrigen Nebenbestimmungen zu Überführungszwecken bis zu 2,7 mNHN (Pegel Gandersum) gestaut werden kann. Die hierdurch verursachten Auswirkungen des Einstaus auf die Entwässerung wurden in den damaligen Verfahren behandelt und sind in diesem Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

Die beantragten erweiterten Staumöglichkeiten von bisher NHN +1,75 m auf NHN +1,9 m für den Zeitraum vom 16.06. bis zum 15.09. einen jeden Jahres sowie für den 24.05.2019 +/- 3 Tagen führen über maximal 12 Stunden zu einem um 15 cm erhöhten Einstau gegenüber der derzeitigen Zulassung. Hierzu soll eine entsprechend hoch auflaufende Tidewelle "eingefangen" werden.

Die nachweislich durch diese Staufälle zusätzlich verursachten Mehrkosten zur Sicherstellung der Entwässerung werden auf der Grundlage der zwischen dem NLWKN und den Entwässerungsverbänden bestehenden Vereinbarung erstattet (siehe Nebenbestimmung A II 1.3 und A II 1.4 des Sperrwerksbeschlusses). Dadurch lassen sich nachteilige Auswirkungen ausgleichen.

#### Einwendung:

Die für den Überführungszeitraum anfallenden erhöhten Pumpkosten sowie ggf. weiteren Kosten zur technischen Nachrüstung seien vom Vorhabensträger zu erstatten (**E 17, E 18, E 19, E 21 und E 25**).

Antwort:

Die nachweislich staubedingten erhöhten Betriebskosten im Winterstauzeitraum werden nach den vertraglichen Regelungen mit dem NLWKN abgerechnet (siehe Nebenbestimmung A.II 1.3 und A.II 1.4 des gültigen Sperrwerksbeschlusses).

Die beantragten erweiterten Staumöglichkeiten von bisher NHN +1,75 m auf NHN +1,9 m für den Zeitraum vom 16.06. bis zum 15.09. eines jeden Jahres sowie für den 24.05.2019 +/- 3 Tagen führen zu einem um 15 cm erhöhten Einstau gegenüber der derzeitigen Zulassung über maximal 12 Stunden. Um das Stauziel zu erreichen wird eine auflaufende Tide eingefangen, dabei entspricht NHN +1,9 m einer Tide um MThw (vgl. Erläuterungsbericht B, Kap. 2.5.2.). Eine Nachrüstung der technischen Ausstattung der Schöpfwerke ist somit nicht notwendig. Auch erheblich erhöhte Pumpkosten sind nicht zu erwarten. Sollten diese dennoch nachweislich anfallen, wären sie nach den o.g. vertraglichen Regelungen abzurechnen.

Einwendung:

Verstärkte Ablagerungen von Sedimenten vor dem Schöpfwerk Knock seien durch Vergleichspeilungen auf Kosten des Antragstellers zu ermitteln und zu entfernen. Es wird gebeten die Peilungen dem Verband vorzulegen (**E 21**).

Antwort:

Die geplante Aussetzung der Sauerstoffrandbedingungen betrifft die Überführungstermine des sogenannten Winterstauzeitraums (16.09. bis 31.03), bei dem die Ems gemäß bestehendem Planfeststellungsbeschluss bei Einhaltung der übrigen Nebenbestimmungen zu Überführungszwecken bis zu 2,7 mNHN (Pegel Gandersum) gestaut werden kann. Die hierdurch verursachten Auswirkungen durch eventuelle Verschlickung wurden in den damaligen Verfahren behandelt und sind in diesem Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

Die beantragten erweiterten Staumöglichkeiten von bisher NHN +1,75 m auf NHN +1,9 m für den Zeitraum vom 16.06. bis zum 15.09. eines jeden Jahres sowie für den 24.05.2019 +/- 3 Tagen führen zu einem um 15 cm erhöhten Einstau gegenüber der derzeitigen Zulassung über maximal 12 Stunden. Hierzu soll eine entsprechend hoch auflaufende Tidewelle "eingefangen" werden.

Staubedingt verstärkte Schlickablagerungen an Siel- und Schöpfwerksausläufen, insbesondere durch den beantragten um 15 cm erhöhten Sommerstau, werden nicht erwartet, da sich der ganz überwiegende Anteil der Schwebstoffe mit Staubeginn auf der Gewässersohle und nur zu einem geringen Anteil in den höhergelegenen Randbereichen absetzt. Die beobachteten verstärkten Schlickablagerungen haben ihre Ursache in der insgesamt zu hohen Schwebstofffracht in der Ems, die unter anderem durch das ausbaubedingte sogenannte Tidal Pumping verursacht wird.

Die Forderung, verstärkte Ablagerungen von Sedimenten vor dem Schöpfwerk Knock durch Vergleichspeilungen auf Kosten des Antragstellers zu ermitteln und zu entfernen, wird daher abgelehnt. Der Antragsteller hat auf dem Erörterungstermin allerdings zugesagt, dem Verband evtl. vorhandene Peilungen vor dem Schöpfwerk Knock zukommen zu lassen.

Einwendung:

Während des Staubetriebes, auch im Falle einer Hochwassersituation, ist die Entwässerung der Landkreise Grafschaft Bentheim, Emsland, Leer, Aurich, Westerstede und Cloppenburg sicher zu stellen (**E 11, E 25**).

Antwort:

Die geplante Aussetzung der Sauerstoffrandbedingungen betrifft die Überführungstermine des sogenannten Winterstauzeitraums (16.09. bis 31.03), bei dem die Ems gemäß bestehendem Planfeststellungsbeschluss bei Einhaltung der übrigen Nebenbestimmungen zu Überführungszwecken bis zu 2,7 mNHN (Pegel Gandersum) gestaut werden kann. Die hierdurch verursachten Auswirkungen auf die Entwässerung wurden in den damaligen Verfahren behandelt und sind in diesem Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

Die beantragten erweiterten Staumöglichkeiten von bisher NHN +1,75 m auf NHN +1,9 m für den Zeitraum vom 16.06. bis zum 15.09. eines jeden Jahres sowie für den 24.05.2019 +/- 3 Tagen führen zu einem um 15 cm erhöhten Einstau gegenüber der derzeitigen Zulassung über maximal 12 Stunden. Hierzu soll eine entsprechend hoch auflaufende Tidewelle "eingefangen" werden.

Staubedingt zusätzliche erhebliche Entwässerungsprobleme durch den beantragten um 15 cm erhöhten Sommerstau werden nicht erwartet, da der Sommerstau von NHN + 1,9 m etwa dem MThW entspricht und nur über max. 12 Stunden andauern wird. Maßgeblich für eine Hochwassersituation aber kann nur der Winterstau mit Stauhöhen von NHN + 2,7 m und einer max. Staudauer von 52 Stunden sein, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hierzu keine Regelung erforderlich ist.

**XI.1.2 Grundwasser, Trinkwassergewinnung**

Der Antragsteller führt in der UVS, Schutzgut Wasser (Unterlage C3) unter Pkt. 3.2 zur möglichen maßnahmebedingten Beeinträchtigung des Grundwasser wie folgt aus:

"Die Wirkungen durch die befristete Aussetzung von einer Nebenbestimmung zu Sauerstoff sowie durch die Veränderung der Nebenbestimmungen zum Sommerstauziel des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk sind nicht geeignet, mess- und beobachtbare Veränderungen an diesem Schutzgut hervorzurufen.

Es treten dem Stauziel von NHN +1,9 m / 2,0 m entsprechende und darüber hinausgehende Überflutungsereignisse durch Wind- oder Sturmfluten, die das Vorland überstauen (zur Überflutungshäufigkeit: s. Kap. C 3.1.1.3.2.2) und zu einer temporären Anhebung der Grundwasserstände führen, bereits im Ist-Zustand im betreffenden Zeitraum auf. Vorhabensbedingte Veränderungen der Grundwasserstände werden gegenüber dem bereits genehmigten Zustand nicht eintreten.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser können hierdurch ausgeschlossen werden."

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Es wird nicht verkannt, dass die zunehmende Versalzung der Ems bei gleichzeitiger Zunahme höherer Tiden langfristig auch das Grundwasser (wie auch schon die Zuwässerung) beeinträchtigen kann. Diese Beeinträchtigungen sind aber nicht staufallbedingt, sondern haben ihre Ursache in dem Ausbau der Ems als leistungsfähige Bundeswasserstraße auch zur Sicherstellung der Schiffsüberführungen.

Das Emssperrwerk ist im Kalenderjahr mindestens  $8.760 - 104 = 8.696$  Stunden geöffnet und max. 104 Stunden im Winter- und Sommerstau pro Jahr geschlossen. Das entspricht einem max. Stauanteil von  $\max. 104 / 8760 = 1,2 \%$ , so dass schon aus diesem Grund dauerhafte Auswirkungen nicht nachweisbar sein werden. Das gilt erst Recht für die beantragte Erhöhung des Sommerstaus von NHN +1,75 m auf NHN +1,9 m für einen Zeitraum von max. 12 Stunden. Bei der hier beantragten Erhöhung des Sommerstaus von NHN +1,75 m auf NHN +1,9 m für max. 12 Stunden werden dauerhafte Auswirkungen nicht nachweisbar sein.

Im Sperrwerksbeschluss wurde mit Nebenbestimmung 2.2.5 eine aufwändige Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet.

Gemäß Abschlussbericht<sup>93</sup> der Beweissicherung besteht eine hydraulische Verbindung zwischen Ems und Grundwasserleiter, die je nach Entfernung und Durchlässigkeit unterschiedlich ausgebildet ist. „Die Größen Tidedämpfung (Amplitudenreduktion) und Tideverzug (zeitliche Verzögerung von Tidehoch- bzw. Tideniedrigwasser) sind langfristig betrachtet als stabil zu bezeichnen (s. S. 40). Während und nach dem Staufall sind keine Änderungen dieser Größen ersichtlich. Tidedämpfung und Tideverzug sind vor allem von der Entfernung zur Ems, dem kf-Wert und der Mächtigkeit des Grundwasserleiters abhängig.“

„Während sich also ändernde Flusswasserstände durch Impulsübertragungen über die Fließgewässersohle im Grundwasserleiter durch Wasserstandsänderungen in den Beobachtungsbrunnen fortpflanzen, sind Änderungen der Salzkonzentrationen in den Beobachtungsbrunnen nicht durch zusätzliche, betriebsbedingte Salzwasserintrusionen aus der Ems verursacht“ (s. S. 112).

„Salzwasserintrusionen konzentrieren sich auf regional begrenzte Areale, wo Flussmorphologie und die Substratzusammensetzung der Flusssohle und Kolke einen geringen hydraulischen Widerstand darstellen. Diese Tatsache führte zu unterschiedlichen Salzwasserkonzentrationen im emsnahen Grundwasserleiter“.

„Die heutigen Salzwasserkonzentrationen im Untersuchungsgebiet spiegeln ein sich im Gleichgewicht befindliches Hydrosystem wider, welches durch anthropogene Einflüsse wie Deichbau und Binnenentwässerung sowie Unterhaltsmaßnahmen im Fließgewässer selbst modifiziert wurde und wird“.

---

<sup>93</sup> Abschlussbericht der TU Braunschweig „Auswirkungen des Sperrwerkbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener“ vom April 2003 (Fuhrböter 2003)

Die zitierte Beweissicherung<sup>94</sup> lässt an der Einschätzung, dass der Sperrwerksbetrieb keinen nachweisbaren Einfluss auf die Prozesse der Grundwasserversalzung hat, keinen Zweifel. Auch die Tatsache, dass die zugrunde liegenden Untersuchungen über 15 Jahre zurück liegen und sich die Tidedynamik sowie die GW-Fördermengen verändert haben, ändert an dieser Einschätzung grundsätzlich nichts, da der Grundwasserchemismus wesentlich von dauerhaften übergeordneten Prozessen beeinflusst wird.

Einwendung:

Das Trinkwasserschutzgebiet von Weener, Einfahrt Hafen bis Stapelmoor (Schöpfwerk) entlang der Ems ist bei künftigen Planungen zu berücksichtigen (**E 23**).

Antwort:

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete sind ebenso wie vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser über den bereits zulässigen Zustand hinaus nicht zu erwarten. Die Verordnung des Trinkwasserschutzgebietes wird beachtet.

Einwendung:

Die Erweiterung der Wasserschutzgebiete beiderseits der Ems und Erhöhung der Fördermengen führe zu Salzintrusion. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers hierdurch sei weitaus wahrscheinlicher als durch die landwirtschaftliche Nutzung benachbarter Flächen (**E 26**).

Antwort:

Die Ausführungen des Einwenders weisen auf den grundsätzlich gegebenen Umstand hin, dass die Salzwasserintrusion in das Grundwasser küstennah ein allgegenwärtiger Prozess ist und diese Salzwasserintrusion durch dauerhafte Maßnahmen, wie erhöhte Grundwasserentnahmen oder Grabenentwässerung, verstärkt wird.

Eine nachweisbare Beeinträchtigung der Trinkwasserförderung durch das je nach Stausituation temporäre Vordringen einer stärker ausgeprägten Salzzunge ist aus vorgenannten Gründen auszuschließen. Dies gilt für die weiter emsabwärts gelegenen Wasserschutzgebiete bei höheren Salzkonzentrationen in der Ems genauso wie beim WSG Weener bei deutlich geringeren Salzgehalten in der Ems. Austauschprozesse zwischen Ems und Grundwasser im Bereich der Trinkwassergewinnungsgebiete sind zwar aus entsprechenden Gutachten für Wasserrechtsanträge bekannt, jedoch ist ein gelegentliches temporäres Vordringen der Salzzunge ungeeignet, nachweisbar beeinträchtigend auf das Grundwasser zu wirken, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hierzu keine Regelung erforderlich ist.

---

<sup>94</sup> Auswirkungen des Sperrwerkbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener, Dipl.- Geol. Jens Fred Führböter, Technische Universität Braunschweig, Abschlussbericht, April 2003

### **XI.1.3 Hochwasserschutz**

#### Einwendung:

Die Stauung dürfe sich nicht negativ auf Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen im Bereich Jemgum auswirken (**E 11**).

#### Antwort:

Negativ Auswirkungen auf Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen im Bereich Jemgum sind nicht zu befürchten. Weder wird das im Ist-Zustand maximal zulässige Stauziel von NHN +2,7 m überschritten, noch wird vorhabensbedingt die Dauer eines einzelnen Staus oder die Gesamtdauer verändert. Das beantragte um 15 cm erhöhte Stauziel von NHN+1,9 m entspricht einer Tide um MThw.

### **XI.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Die vorstehenden Untersuchungen und Prüfungen haben ergeben, dass das geplante Vorhaben nur durch den einmalig erhöhten Staufall Ende Mai 2019 mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden ist (hier: Brutvögel).

Dieser Eingriff nach § 14 BNatSchG kann nicht vermieden oder weiter vermindert werden. Die damit verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen können nur durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Dennoch ist das Vorhaben zuzulassen, weil auch bei Abwägung aller naturschutzfachlichen Belange die Interessen des Vorhabens schwerer wiegen und deshalb im Range vorgehen.

Das Vorhaben ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete vereinbar. Auch die Belange des Artenschutzes sind gewahrt.

### **XI.3 Belange der Schifffahrt**

Durch die befristete Aussetzung der Nebenbestimmung zum Sauerstoffgehalt sowie die befristete Änderung der Stauhöhe im Sommer vom 16.06. – 15.09. sowie einmalig am 24.05.2019 (+/- drei Tage) auf NHN + 1,9 m können Belange der Schifffahrt und der von ihr abhängigen Wirtschaft nicht betroffen sein, da die Überführungen grundsätzlich als Sommer- bzw. Winterstau zulässig sind und Auswirkungen auf die Schifffahrt nicht zu erwarten sind.

#### Einwendung:

Es ist darauf hingewiesen worden, dass das Güterverkehrszentrum in Dörpen und damit insbesondere Nordland Papier und Nortrans auf die Durchgängigkeit der Ems angewiesen sei, um Einschränkungen in den Produktions- und Logistikabläufen zu vermeiden (**E 9**).

#### Antwort:

Mit der beantragten zeitlich befristeten Aussetzung der Nebenbestimmung des Sperrwerksbeschlusses zum Sauerstoff wird kein zusätzlicher Staufall zugelassen. Es erfolgt zwar eine



Veränderung der im Sperrwerkswerksbeschluss für den Sommerstaufall festgelegten Stauhöhe von max. NHN +1,75 m auf NHN + 1,9 m für die Zeit vom 16.06. – 15.09. und einmalig am 24.5.2019 (+/- drei Tage). Die hierfür geltende Staudauer von bis zu max. 12 Stunden wird jedoch nicht verändert. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

#### **XI.4 Belange der Landwirtschaft**

##### Einwendung:

Der erhöhte Aufstau der Ems dürfe keinen Einfluss auf die Grundwasserstände haben, aus dem eine Beeinträchtigung für die Landwirtschaft entstehen könnte (**E 9**).

##### Antwort:

Vorhabensbedingt negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Der Antragsteller führt in der UVS, Schutzgut Wasser (Unterlage C3) unter Pkt. 3.2 zur möglichen maßnahmebedingten Beeinträchtigung des Grundwasser wie folgt aus:

"Die Wirkungen durch die befristete Aussetzung von einer Nebenbestimmung zu Sauerstoff sowie durch die Veränderung der Nebenbestimmungen zum Sommerstauziel des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk sind nicht geeignet, mess- und beobachtbare Veränderungen an diesem Schutzgut hervorzurufen.

Es treten dem Stauziel von NHN +1,9 m / 2,0 m entsprechende und darüber hinausgehende Überflutungsereignisse durch Wind- oder Sturmfluten, die das Vorland überstauen (zur Überflutungshäufigkeit: s. Kap. C 3.1.1.3.2.2) und zu einer temporären Anhebung der Grundwasserstände führen, bereits im Ist-Zustand im betreffenden Zeitraum auf. Vorhabensbedingte Veränderungen der Grundwasserstände werden gegenüber dem bereits genehmigten Zustand nicht eintreten.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser können hierdurch ausgeschlossen werden."

Dieser Einschätzung schließt sich auch aus an anderer Stelle genannten Gründen die Planfeststellungsbehörde an.

##### Einwendung:

Es stünde zu befürchten, dass bei einer andauernder Überflutung die Wirtschaftswege in den Außendeichsflächen Schaden nehmen. Entstandene Schäden wären auf Kosten des Stauwerksbetreibers wieder abzustellen (**E 25**).

##### Antwort:

Die geplante Aussetzung der Sauerstoffrandbedingungen betrifft die Überführungstermine des sogenannten Winterstauzeitraums (16.09. bis 31.03), bei dem die Ems gemäß bestehendem Planfeststellungsbeschluss bei Einhaltung der übrigen Nebenbestimmungen zu Überführungszwecken bis zu 2,7 mNHN (Pegel Gandersum) gestaut werden kann. Die hierdurch

verursachten Auswirkungen durch Überflutung der Wirtschaftswege und Deichvorländer wurden in den damaligen Verfahren behandelt und sind in diesem Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

Die beantragten erweiterten Staumöglichkeiten von bisher NHN +1,75 m auf NHN +1,9 m für den Zeitraum vom 16.06. bis zum 15.09. eines jeden Jahres sowie für den 24.05.2019 +/- 3 Tagen führen zu einem um 15 cm erhöhten Einstau gegenüber der derzeitigen Zulassung über maximal 12 Stunden. Hierzu soll eine entsprechend hoch auflaufende Tidewelle "eingefangen" werden.

Staubedingt verstärkte Schäden an den Wirtschaftswegen durch den um 15 cm erhöhten Sommerstau über einen Zeitraum von max. 12 Stunden werden nicht erwartet, da die Staudauer nicht und die Stauhöhe nur um 15 cm verändert wird. Die Planfeststellungsbehörde kann daher keine zusätzliche erhebliche Schadenspotentiale für den Zustand der Wirtschaftswege gegenüber das bisher zugelassene Maß hinaus erkennen und diese werden von dem Einwender auch nicht konkretisiert.

#### Einwendung:

Eine Verlängerung der Gesamtschließzeit in der Vegetationszeit habe erhebliche Auswirkungen auf die Futterqualität in den überstauten Bereichen. Im künstlich verlängerten Stau fiel die Absetzung des Sediments ungleich höher aus. Das abgesetzte Sediment verfülle innerhalb kürzester Zeit tiefer gelegene Bereiche und Entwässerungseinrichtungen und führt zu einem Totalausfall für die gesamte Vegetationsperiode. Aufgrund der Schutzgebietsverordnung „Unterems“ sei die rechtzeitige Futterernte in der ersten Jahreshälfte außerordentlich aufwendig. Es entstünde außendeichs auf dem intensiv genutzten Wirtschaftsgrünland ein unzumutbarer wirtschaftlicher Schaden (**E 26**).

#### Antwort:

Die geplante Aussetzung der Sauerstoffrandbedingungen betrifft die Überführungstermine des sogenannten Winterstauzeitraums (16.09. bis 31.03), bei dem die Ems gemäß bestehendem Planfeststellungsbeschluss bei Einhaltung der übrigen Nebenbestimmungen zu Überführungszwecken bis zu 2,7 mNHN (Pegel Gandersum) gestaut werden kann. Die hierdurch verursachten Auswirkungen durch evtl. Verschlickung wurden in den damaligen Verfahren behandelt und sind in diesem Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

Die beantragten erweiterten Staumöglichkeiten von bisher NHN +1,75 m auf NHN +1,9 m für den Zeitraum vom 16.06. bis zum 15.09. eines jeden Jahres sowie für den 24.05.2019 +/- 3 Tagen führen zu einem um 15 cm erhöhten Einstau gegenüber der derzeitigen Zulassung über maximal 12 Stunden. Hierzu soll eine entsprechend hoch auflaufende Tidewelle "eingefangen" werden.

Dadurch verursachte erhebliche Schlickablagerungen in tiefer gelegenen Bereichen und Entwässerungseinrichtungen in den Deichvorländern durch den um 15 cm erhöhten Sommerstau werden nicht erwartet, da eine sowieso natürlich auflaufende Tide eingefangen wird. Außer-

dem setzt sich der ganz überwiegende Anteil der Schwebstoffe mit Staubeginn auf der Gewässersohle ab und gelangt daher nur zu einem geringen Anteil in die Randbereiche der Deichvorländer.

Die beobachteten verstärkten Schlickablagerungen haben ihre Ursache in der insgesamt zu hohen Schwebstofffracht in der Ems durch das ausbaubedingte sogenannte Tidal Pumping. Eine Verlängerung der Jahresstaudauer von 104 Stunden insgesamt ist nicht vorgesehen.

Ein maßnahmebedingter unzumutbarer wirtschaftlicher Schaden infolge einer erheblichen Zunahme der Schlickablagerungen wird daher nicht gesehen, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hierzu keine Regelung erforderlich ist.

Einwendung:

Bei jedem Staufall sei sicherzustellen, dass kein stark salzhaltiges Wasser über die Siele in das Grabensystem binnendeichs gelangt, um die Tränkefunktion für das Weidevieh, die Qualität des Oberbodens sowie der Futterpflanzen nicht zu beeinträchtigen (**E 25**).

Antwort:

Für einen Stau mit Stauziel NHN +1,9 m wird eine vorhandene Tide eingefangen. Das im Vorland eingestaute Wasser weist damit Salzgehalte auf, die dem oberflächennahen Ausgangssalzgehalt im Ist-Zustand entsprechen (Unterlage C2, Kap. 2,6). Vorhabensbedingt veränderte Auswirkungen auf das Viehtränkewasser, die Qualität des Oberbodens sowie der Futterpflanzen sind daher nicht zu erwarten.

Die übrigen Staufälle des sogenannten Winterstaus sind durch vorhandene Planfeststellungsbeschlüsse genehmigt und brauchen daher hier nicht berücksichtigt werden.

Einwendung:

Lt. Planbegründung sollen Flächen mit dem raumordnerischen Ziel "Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft" der weiteren Flexibilisierung der Staufunktion zur Verbesserung der regionalen Infrastruktur geopfert werden. Die Landwirtschaft bewirkt im Vergleich zur regionalwirtschaftlichen Bedeutung der Meyer-Werft mindestens gleichwertige Beschäftigungseffekte (**E 26**).

Antwort:

Vorhabensbedingt sind allenfalls kleinräumige Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten. Die zulässige Staudauer bleibt unverändert. Die Stauzielerhöhung auf bis NHN+1,9 m im Zeitraum 16.06. - 15.09. sowie einmalig am 24.05.2019 (+/- drei Tage) entspricht einer Tide um MThw. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind im Wirkungsbereich, d.h. im Bereich der Geländehöhe bis NHN +1,9/2,0 m lediglich randlich und kleinräumig betroffen. Zu nennen sind randliche Grünländer Höhe Thedingaer Vorwerk (rechtsemsisch), ca. 0,5 ha Grünland Höhe Soltborg (rechtsemsisch) sowie randliche Bereiche von Grünlandflächen bei Jemgum (linksemsisch) und Nesseborg (rechtsemsisch). Die genannten Bereiche liegen bereits im Ist-Zustand im Überschwemmungsbereich, d.h. unterliegen regelmäßigen stauunabhängigen Überflutungsereignissen (vgl. Unterlage H, S. 4).

Die Staufälle des sogenannten Winterstaus sind durch vorhandene Planfeststellungsbeschlüsse genehmigt und brauchen daher hier nicht berücksichtigt werden.

Einwendung:

Es wird zurückgewiesen, dass die Böden des UG aufgrund der extensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung nur bedingt eine Lebensgrundlage für Menschen böten. Das Intensivgrünland würde aufgrund der immer knapper werdenden Futterfläche dringen benötigt. Die aufkommenden Anteile an Röhrichflächen seien daher sowohl aus landwirtschaftlicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht für die wertbestimmenden Gast- und Brutvogelarten negativ zu bewerten (**E 26**).

Antwort:

Es sind keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Pflanzen und damit keine Veränderungen der unterschiedlichen Biotopanteile wie Grünland und Röhrich zu erwarten. Entsprechend sind auch keine Auswirkungen auf Böden des UG als Lebensgrundlage für den Menschen zu erwarten.

Einwendung:

Es sei unverhältnismäßig, aufgrund eines Worst-Case-Szenarios landwirtschaftliche Nutzfläche zu opfern, um drei Umweltverbände zum Klageverzicht zu bewegen (**E 26**).

Antwort:

Die Umweltprognose und Maßnahmenermittlung erfolgte unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen.

Einwendung:

Durch die beantragte Erhöhung des Stauziels auf NHN +1,9 m seien negative Einflüsse für die betroffenen Vorlandflächen zu erwarten. Dies seien Futterverluste in Qualität und Quantität, eine Veränderung der Vegetation durch das überstauende Wasser, erhöhter Arbeitsaufwand bei der Bewirtschaftung sowie auf nichtüberfluteten Flächen die Senkung der Trittfestigkeit der Grünlandnarbe. Die finanziellen Einbußen und der arbeitswirtschaftliche Mehraufwand der betroffenen Landwirte seien zu berücksichtigen und angemessen zu entschädigen (**E 15, 25, 28**).

Antwort:

Zur vorhabensbedingten Betroffenheit der Landwirtschaft stellt Unterlage H, S. 4 fest: „Wie in Unterlage C, Kap. C 5 erläutert, sind die Biotoptypen der vom Anstau betroffenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen an häufige Überflutungen adaptiert. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind im Wirkungsbereich, d.h. im Bereich der Geländehöhe bis NHN +1,9/2,0 m lediglich randlich und kleinräumig betroffen. Zu nennen sind randliche Grünländer Höhe Thedingaer Vorwerk (rechtsemsisch), ca. 0,5 ha Grünland Höhe Soltborg (rechtsemsisch) sowie randliche Bereiche von Grünlandflächen bei Jemgum (linksemsisch) und Nesseborg (rechtsemsisch).

Die genannten Bereiche liegen bereits im Ist-Zustand im Überschwemmungsbereich, d.h. regelmäßigen stauunabhängigen Überflutungsereignissen. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf den Vegetationsbestand sind nicht zu erwarten (s. dazu auch Unterlage C, Kap. C.5.2. Entsprechend sind vorhabensbedingt keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten.“

Die Planfeststellungsbehörde kann sich dieser Auffassung nur teilweise anschließen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können durch die beantragte Erhöhung des Sommerstauziels auf NHN +1,9 m für eine Stauzeit von max. 12 Stunden zusätzliche erhebliche negative Einflüsse für die betroffenen landwirtschaftlich genutzten Vorlandflächen durch die maßnahmebedingt 15 cm höheren Wasserstände und gegenüber der natürlichen Tide längeren Stauzeit von max. 12 Stunden nicht völlig ausgeschlossen werden., Daher hält die Planfeststellungsbehörde es für geboten, dass das im Sperrwerksbeschluss in Nebenbestimmungen A. II. 4.1 festgelegte Beweissicherungsprogramm um die möglichen maßnahmebedingten Auswirkungen des erweiterten Sommerstaus durch die Nebenbestimmung II.3.1 ergänzt wird. Ergeben sich aus dem erweiterten Beweissicherungsprogramm zusätzliche erhebliche negative Einflüsse für die betroffenen landwirtschaftlich genutzten Vorlandflächen, so behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, die Zahlung einer angemessenen Entschädigungsleistung anzuordnen zu. Die Entschädigungshöhe ist gutachterlich zu ermitteln.

Einwendung:

Eine Verlängerung der Gesamtschließzeit in der Vegetationszeit habe erhebliche Auswirkungen auf die Futterqualität in den überstauten Bereichen. Irreversible Schädigungen der Kulturen der dort ansässigen Gartenbaubetriebe durch stauende Nässe seien nicht auszuschließen (**E 25, E 26**).

Antwort:

Eine Verlängerung der Gesamtschließzeit von 104 h pro Jahr ist nicht beantragt (vgl. Unterlage A, Kap. 2 (S. 1-2). Die Stauzielerhöhung von derzeit bis zu NHN + 1,75 m im Zeitraum 16.06.-15.09. sowie einmalig am 24.05.2019 (+/- drei Tage) auf bis zu NHN + 1,9 m gilt unverändert für eine maximale Staudauer von 12h. Hierzu wird eine vorhandene/ auflaufende Tide eingefangen, dabei entspricht NHN+1,9 m einer Tide um MThw, vgl. Erläuterungsbericht B, Kap. 2.5.2).

Einwendung:

Es wird befürchtet, dass es durch die beantragte Erhöhung des Sommerstauziels auf NHN +1,9 m zu einer Überstauung von Grünlandflächen im Deichvorland bei Jemgum und damit zu einer weiteren Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten kommt. Dies betreffe insbesondere die Zufahrt auf die Flächen. Eine Überflutung der Außendeichgebiete im Sommer würde das Ende der Landwirtschaft in diesem Gebiet bedeuten. (**E 54**)

Antwort:

Die Einwendung wurde am 21.01.2019 mit dem Grundstückseigentümer und dem Pächter der betreffenden Flächen besprochen. Hierbei wurde die mögliche Betroffenheit der Flächen bei

einem Stauziel von NHN +1,9 m erörtert, die sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde anhand des vorliegenden Kartenmaterials (u. a. Höhenkarte) allenfalls als marginal darstellt. Im weiteren Verlauf der Besprechung wurden insbesondere der Hinweis des Pächters auf eine evtl. Betroffenheit der Zufahrt auf die Flächen sowie die Frage, inwieweit hier Beweissicherungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen sind, diskutiert. Da für die Überführung eine natürliche Tide eingestaut wird, kann es allenfalls durch die gegenüber einer natürlichen Überflutung längere Stauzeit bis zu 12 Stunden zu geringfügig zusätzlichen Überflutungen kommen. Kleinflächige Betroffenheiten einiger emsnaher Grundstücke des Einwenders durch Überstauung des Grabenrands sind möglich. Der Antragsteller wird in Abstimmung mit dem Einwender die neue Situation bei einer Sommerüberführung beobachten und geeignete Lösungsmöglichkeiten vorschlagen.

### **XI.5 Belange der Fischerei**

Fischereiwirtschaftliche Belange und solche der Sportfischerei können durch die Antragsänderung zwar betroffen sein. Die sich ergebenden Beeinträchtigungen durch die Aussetzung der Nebenbestimmungen zum Sauerstoffgehalt ist allerdings nicht so gewichtig, dass sie das Vorhaben mit seiner hohen strukturpolitischen Bedeutung für den Standort Papenburg und die gesamte Region in Frage stellen könnten.

Die Auswirkungen des Emssperrwerks in seiner Staufunktion auf Belange der Fischerei sind durch den Sperrwerksbeschluss berücksichtigt, bewertet und kompensiert worden<sup>95</sup>.

Ein persönliches Fischereirecht steht den in dem betroffenen Bereich tätigen Fischern nicht zu, weil die Ems unterhalb der Papenburger Schleuse als Küstengewässer gilt und demzufolge der Fischfang dort nach § 16 Nds. FischG frei ist.

Eine Beeinträchtigung der Kutterfischerei, die von Norddeich, Ditzum oder Greetsiel aus in der Außenems betrieben wird, ist vorliegend weder eingewendet worden noch erkennbar.

Die Hamenfischerei wird durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Sportfischerei ist ebenfalls nicht ersichtlich.

---

<sup>95</sup> Hierzu führt der Sperrwerksbeschluss aus (S. 275):

„Die Hamenfischerei wird beeinträchtigt und ist als privater Belang vor allem der hauptberuflichen Hamenfischerei in die Abwägung einzustellen. Allerdings ist das Maß der Beeinträchtigung insgesamt derart gering, dass es hinter dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens zurücktreten muss.“

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Fangertag der Fischer führt der Sperrwerksbeschluss aus (S. 284):

„Die Auswirkungen des Sperrwerks in seiner Zusatzfunktion (Staufunktion) lassen sich zusammenfassend wie folgt beschreiben: Negative Auswirkungen auf das Makrozoobenthos sind nicht auszuschließen, Auswirkungen auf den Fangertag der Fischer sind jedoch nicht wahrscheinlich. Durch den Betrieb der Pumpen im Sperrwerk und beim Leda-Schöpfwerk ist mit der Schädigung von Fischen zu rechnen. Sie führt jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fischpopulationen, jedenfalls wirkt sich dies nicht auf die Fangergebnisse der Fischer aus. Es ist eine leichte Beeinträchtigung der Hamenfischerei im Staufall gegeben. Auch kommt es zu geringen Strömungserhöhungen und Turbulenzen im unmittelbaren Sperrwerksbereich, die jedoch keine Auswirkungen auf das Fangergebnis der Fischer haben.“

## **XI.6 Belange des Hafensbetriebs**

### Einwendung:

Es werde eine Untersuchung und langjährige Prüfung des Schlickeintragen in die Häfen Pogum, Ditzum, Midlum und Jemgum erwartet (**E 11**).

Die dauerhafte Erhaltung der Schiffbarkeit der Weeneraner Häfen sei bei künftigen Planfeststellungen stärker zu berücksichtigen. Die Schlickeinträge in den Sportboothafen und den historischen Hafen Weener hätten so erheblich zugenommen, dass die Befahrbarkeit nur noch mit erheblichen Einschränkungen gewährleistet werden könne (**E 12**).

### Antwort:

Ursächlich für die Verschlickung ist nicht die gelegentliche Schließung des Sperrwerks oder die beantragte Aussetzung der Nebenbestimmungen zum Sauerstoffgehalt, sondern unter anderem der Ausbau der Ems und die dadurch verursachte Tideasymmetrie und dem damit einhergehenden sogenannten Tidal Pumping, wodurch der Schlick im normalen Tidegeschehen stromaufwärts transportiert wird.

Darüber hinaus sind bereits nach derzeitiger Rechtslage Stauhöhen von NHN +2,7 m im Winterstau zulässig und die Jahresstaudauer ändert sich nicht.

Für einen Stau mit Stauziel NHN +1,9 m wird eine vorhandene / auflaufende Tide eingefangen. Das im Vorland eingestaute Wasser weist damit Schwebstoffgehalte auf, die dem Ist-Zustand dieser natürlichen Tide entsprechen. Die bisher zulässige Staudauer von 12 Stunden bleibt dabei unverändert. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Schwebstoffgehalt ändern sich gegenüber den bereits zulässigen Staufällen somit nicht.

Eine vorhabensbedingt wesentlich veränderte Schlickbildung und Schlickanlandung ist daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

Die Forderung nach Untersuchung der Schlickeinträge wird deshalb zurückgewiesen, da ihre Ursache nicht in nicht der gelegentlichen Schließung des Sperrwerks für die Schiffsüberführung oder die beantragte Aussetzung der Nebenbestimmungen begründet ist.

### Einwendung:

Es fehlten Aussagen zu Auswirkungen auf den Bereich der Ems unterhalb des Sperrwerks, speziell dem Seehafen Emden sowie zu den Auswirkungen auf die Häfen / Hafenunterhaltung allgemein.

Im Rahmen des Verfahrens „Flexible Tidesteuerung“ seien mögliche Auswirkungen auf die unterhalb des Sperrwerks liegenden Bereiche zu betrachten (**E 44**).

### Antwort:

Eine Untersuchung der maßnahmenbedingten Auswirkungen auf das Unterwasser des Emssperrwerkes ist nicht erforderlich.

Ein Anstau der Ems bis zu einer Höhe von NHN +2,7 m nach bestehendem Planfeststellungsbeschluss zum Betrieb des Emssperrwerks grundsätzlich zulässig. Dementsprechend zulässig bzw. geregelt ist auch der Entleerungsvorgang mit den Wirkungen auf das Unterwasser des Emssperrwerkes. Gegenstand der Untersuchung sind dementsprechend ausschließlich die Vorhabenswirkungen durch die geplante Stauzielerhöhung von derzeit bis zu NHN + 1,75 m im Zeitraum 16.06. - 15.09. bis zu NHN + 1,9 m sowie einmalig am 24.05.2019 (+/- drei Tage) bis NHN + 1,9 m, dies entspricht einer Tide um MThw, und die jährliche Aussetzung der Nebenbestimmung zum Sauerstoff.

Der Einwand zu den Häfen bzw. der Hafenerhaltung allgemein ist insoweit zutreffend, dass Auswirkungen auf die Häfen und der Hafenerhaltung in der Unterlage H nicht aufgeführt sind. Zur Betroffenheit ist jedoch festzustellen, dass das Vorhaben ungeeignet ist, Veränderungen des Sedimentgehalts und Sedimentationsgeschehens auszulösen, da die zulässige Staudauer und maximal zulässige Stauhöhe vorhabensbedingt nicht verändert wird. Entsprechend sind Auswirkungen auf die Häfen und die Hafenerhaltung nicht zu erwarten. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die "Flexible Tidesteuerung" ist hier nicht Gegenstand des Verfahrens.

#### Einwendung:

Durch die Aufstauung des Wassers auf NHN +1,9 m und abschließende Öffnung der Sperrwerkstore werden weitere Schäden an der Spundwand im Hafen Jemgum durch Unterspülung befürchtet (**E 11**).

#### Antwort:

Durch den geplanten einmaligen Anstau der Ems auf NHN 1,9 m pro Jahr im Sommer sind keine weiteren Schäden an der Spundwand im Hafen Jemgum durch Unterspülung zu erwarten.

Mögliche Schäden sind vielmehr durch die regelmäßig mehrmonatlich auftretenden Tidewasserstände um NHN 1,9 m und höher sowie Windfluten möglich, deren Häufigkeit und vor allem Dynamik deutlich höher als der kontrollierte Anstau und Ablassvorgang bei einer Schiffsüberführung sind.

Darüber hinaus sind bereits nach derzeitiger Rechtslage Stauhöhen von NHN +2,7 m im Winterstau zulässig.

Der Einwander zieht den Einwand nach Erörterung auf dem Erörterungstermin zurück.

### **XI.7 Belange des Straßen- und Schienenbetriebs**

#### Einwendung:

Es wird um Vorlage einer Betrachtung der Auswirkungen auf die Bahnstrecke Irhove-Weener sowie auf die Friesenbrücke gebeten.



Auswirkungen auf die Standfestigkeit der Brücken fehlen und entsprechende Hinweise sein zur Bewertung zur Verfügung zu stellen. Brückenbauwerke der DB Netz AG seien noch in den Unterlagen einzuzeichnen (**E 32**).

Antwort:

Weder wird das im Ist-Zustand maximal zulässige Winterstauziel von NHN +2,7 m überschritten, noch wird vorhabensbedingt die Dauer eines einzelnen Staus oder die Gesamtdauer verändert. Das beantragte erhöhte Stauziel von NHN+1,9 m entspricht einer Tide um MThw, vgl. Erläuterungsbericht B, Kap. 2.5.2. Eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Bahnstrecke Irhove-Weener sowie auf die Friesenbrücke ist daher nicht notwendig und wird vom Einwender auch nicht näher begründet. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Standfestigkeit der Brücken sind somit ebenfalls nicht zu befürchten.

Einwendung:

Sollten bauliche Veränderungen der im Staubereich liegenden Eisenbahnbrücken Friesenbrücke und Leda erforderlich werden, so seien die hieraus resultierenden Kosten vom Antragsteller zu tragen. Auch dürfe die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs nicht gefährdet oder gestört werden (**E 33**).

Antwort:

Weder wird das im Ist-Zustand maximal mögliche Stauziel von NHN +2,7 m überschritten, noch wird vorhabensbedingt die Dauer eines einzelnen Staus oder die Gesamtdauer verändert. Das beantragte erhöhte Stauziel von HN+1,9 m entspricht einer Tide um MThw. Vorhabensbedingte bauliche Veränderungen der im Staubereich liegenden Eisenbahnbrücken werden somit nicht notwendig sein. Auch ist eine vorhabensbedingte Gefährdung des Eisenbahnbetriebs ist hieraus nicht erkennbar und wird vom Einwender auch nicht begründet.

## **XI.8 Belange der Kulturgüter**

Einwendung:

Hohe Wasserstände der Ems und damit einhergehende Erosion könnten das Bodendenkmal „Festung Leerort“ grundsätzlich gefährden. Eine Teilüberflutung des Innenraums könne nur ausgeschlossen werden, wenn im Sommerdeich an der südwestlichen Ecke die Lücke geschlossen werden würde. Hierbei sei der Schutz des ehemaligen Zwingers der Wehranlage, der als Wall obertägig sichtbar ist, zu beachten.

Innerhalb des Flussbettes der Ems seien westlich der Anlage Holzpfosten vorgelagert. Schutzmaßnahmen zum Erhalt dieser (wie z.B. ein Auftrag aus Klei) sind wahrscheinlich nur temporär wirksam. Eine vollständige Dokumentation des erhaltenen Denkmals und eine anschließende Langzeitbeobachtung sei erforderlich (**E 6, 31**).

Antwort:

Vorhabensbedingte Überstauungen des Bodendenkmals „Festung Leerort“ durch eine Anhebung des Stauziels auf NHN 1,9 m sind nicht zu erwarten. Das Bodendenkmal liegt auf einer

Geländehöhe deutlich über NHN 2,70 m liegt. Der angesprochene Grabendurchlass liegt auf mindestens NHN 2,30 m.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf im Flussbett der Ems der Festung vorgelagerte Holzpfosten sind ebenfalls nicht zu erwarten: Weder wird das im Ist-Zustand maximal mögliche Stauziel von NHN +2,7 m überschritten, noch wird vorhabensbedingt die Dauer eines einzelnen Staus oder die Gesamtdauer verändert. Das beantragte erhöhte Stauziel von NHN+1,9 m entspricht einer Tide um MThw, vgl. Erläuterungsbericht B, Kap. 2.5.2.

Eine Sicherung der „Festung Leerort“ oder eine vollständige Dokumentation der vorgelagerten Holzpfosten und eine anschließende Langzeitbeobachtung ist somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich und auch nicht begründet.

#### Einwendung:

Im Jahre 2017 wurde südlich der Ortschaft Pogum im Bereich des Emskilometers 35,5 eine historische Holzkonstruktion des 17. Jahrhunderts zur Küstensicherung (Höft) als Bodendenkmal ausgewiesen. Durch die Aufstauung von Wasser und der damit verbundenen Teilüberflutung könnte es zusätzlich erodieren (**E 6, E 31**).

#### Antwort:

Das benannte Vorkommen des Baudenkmals liegt auf Höhe Ems-km 35,5 unterhalb des Emssperrwerks und damit außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.

Wirkungen im terrestrischen Bereich sind aufgrund der gegebenen Höhenlagen erst unterhalb des Tidewehrs Herbrum bzw. oberhalb des Emssperrwerkes zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde kann daher keine zusätzliche Erosionsgefahr für das Höft bei Pogum durch die Aufstauung von Wasser und der damit verbundenen Teilüberflutung erkennen.

#### **XI.9 Belange der Energieversorger**

Den Einwendungen (**E 27, E 34, E 35, E 36, E 37, E 39, E 42, E 43**), die den Schutz von Versorgungsleitungen und –anlagen einfordern, ist Rechnung getragen, weil bauliche Maßnahmen vorliegend nicht im Raum stehen und die Höhenbeschränkungen im Zuge der Schiffüberführungen wie üblich eingehalten werden. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Möglichkeit der Soleeinleitung in Rysum sind nicht zu erwarten. Es wird vorhabensbedingt weder die maximale Dauer eines einzelnen Staus und die Gesamtdauer pro Jahr, noch die maximale Stauhöhe von NHN + 2,7m inkl. dem Zeitraum in dem dieser möglich ist oder die Anwendung der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 verändert. Im Übrigen gelten die Regelungen des Sperrwerksbeschlusses fort. Dasselbe gilt für weitere bestehende Regelungen zu der Soleinleitung in die Ems.

## **XI.10 Sonstige Belange**

### **XI.10.1 Masterplan Ems 2050**

#### Einwendung:

Die Benennung der Vertiefung der Außenems bis Emden als Teil des Masterplans Ems 2050 (s. Unterlage C 1, AVZ, S. 10) sei sachlich unzutreffend (**E 2**).

#### Antwort:

Der Hinweis ist zutreffend. Die Vertiefung der Außenems bis Emden ist nicht Teil des Masterplans Ems 2050.

#### Einwendung:

Vor weiteren Eingriffen in die Unterems sollten vorrangig Maßnahmen zur Verbesserung des Sauerstoffgehalts der Ems und zur Verbesserung der Natura 2000 Gebiete entlang der Ems ergriffen werden – so wie sie u.a. im „Masterplan Ems 2050“ festgelegt seien (**E 2**).

#### Antwort:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird allerdings keine maßnahmebedingte Verschlechterung der Sauerstoffverhältnisse erwartet. Die Umsetzbarkeit der Maßnahmen im "Masterplan Ems 2050" werden derzeit geprüft und soweit möglich verfahrensrechtlich vorbereitet.

### **XI.10.2 Flexible Tidesteuerung**

#### Einwendung:

Eine Änderung bzw. ein Aussetzen der bestehenden Bestimmungen und Stauziele ohne parallele intensive Bestrebungen zur Verbesserung des ökologischen Gesamtzustandes sei nicht vertretbar. Insofern würde der „Sicherungszeitraum“ von zusätzlichen 5 Jahren gegenüber der derzeitigen Planung zur Inbetriebnahme der „Flexiblen Tidesteuerung“ bis 2022 kritisch gesehen.

Die Wiederherstellung ökologisch akzeptabler Bedingungen im Emsästuar sei allerdings eine äußerst schwierige Aufgabe, die zwangsläufig gewisse Zeiträume in Anspruch nimmt. In diesem Lichte sei der Antragszeitraum bis maximal 10 Jahre zu betrachten (**E 2**).

#### Antwort:

Die flexible Tidesteuerung zur Verbesserung der Tideasymetrie wird vermutlich zahlreiche Betroffenheiten hervorrufen, die auch bei intensivem Bestreben zu einer entsprechend längeren Verfahrensdauer führen können. Um in diesem Fall ein gleichartiges Verfahren zur Sicherstellung der Schiffsüberführungen nicht erneut durchführen zu müssen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde ein Zulassungszeitraum von maximal zehn Jahren für sinnvoll erachtet.

### Einwendung:

Im Rahmen des Verfahrens „Flexible Tidesteuerung“ seien mögliche Auswirkungen auf die unterhalb des Sperrwerks liegenden Bereiche zu betrachten (**E 44**).

### Antwort:

Die „Flexible Tidesteuerung“ ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wird in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren geregelt werden.

### **XI.11 Ergebnis**

Die vom Landkreis Emsland beantragte befristete Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zum Sauerstoff (Nebenbestimmung A.II.2.2.1) sowie die Änderung der Nebenbestimmung A.II.1.22 mit der zeitlich befristeten Umstellung des Stauziels konnte nach Maßgabe der o. g. Nebenbestimmung erteilt werden, weil Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG nicht vorliegen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, ist nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.

Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen werden eingehalten. Insoweit wurde im Einzelnen dargelegt, dass die Aussetzung der Sauerstoffregelung und die Erhöhung des Stauziels schädliche Gewässerveränderungen nicht erwarten lassen und dass das Vorhaben in Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für die Ems (und damit den Anforderungen nach der WRRL) steht. Auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG werden eingehalten. Es wurde dargelegt, dass das Vorhaben auch mit den nicht wasserwirtschaftlichen Vorschriften in Einklang steht, insbesondere mit denen des Naturschutzrechtes. Das Vorhaben ist auch mit anderen Nutzungen (Schifffahrt, Hafengewirtschaft, Landwirtschaft, Fischerei etc.) vereinbar.

Die Entscheidung ist vor dem Hintergrund des überwiegenden zwingenden öffentlichen Interesses an der Gewährleistung der Schiffüberführungen und vor dem Hintergrund des vergleichsweise geringfügigen Umfangs der Beeinträchtigung der wasserwirtschaftlichen und der Umweltbelange auch verhältnismäßig. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kann ausgeschlossen werden.

### **XII. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Überführung 2019)**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung für den Überführungstermin vom 24.05.2019 (+/- 3 Tage) liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse von Beteiligten (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Der Überführungstermin für das Werftschiff ist bereits seit längerer Zeit auf den vorgenannten Zeitpunkt festgelegt. Der Termin hängt von einer Reihe von Faktoren wie Fertigstellung des Schiffes, Überführungsmöglichkeiten bei entsprechenden natürlichen Rahmenbedingungen, Lieferterminen, logistischer Vorbereitung etc. ab. Eine solche Überfüh-

zung muss längerfristig vorbereitet werden. Ein Vorziehen oder Hinausschieben des Überführungstermins ist entweder überhaupt nicht oder nur unter Inkaufnahme von gravierenden Nachteilen möglich, die in keinem Verhältnis zu dem dadurch zu erzielenden Nutzen stünden.

Ein Hinausschieben des Überführungstermins auf einen späteren Zeitpunkt wäre – wie dargestellt - mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen verbunden, die sehr schnell die Existenz der Werft und damit die regionale Wirtschaftsstruktur gefährden würden. Allein die Anordnung der sofortigen Vollziehung gibt allen (vor allem den an der logistischen Vorbereitung und Durchführung) Beteiligten die erforderliche Sicherheit, dass die Überführung tatsächlich durchgeführt werden kann. Ein Hinausschieben der Überführung würde schon wegen der zeitnah eintretenden Schäden durch Konventionalstrafen zu entsprechenden Gefahren für die Existenz der Werft und die regionale Wirtschaftsstruktur. So sieht der Vertrag eine garantierte Lieferung des Schiffes am 20. Juni 2019 vor und bei Nichtlieferung fällt eine Vertragsstrafe von 220.000 € an. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gibt allen Beteiligten die erforderliche Sicherheit, dass die zu dem genannten Zeitpunkt erforderliche Überführung auch tatsächlich durchgeführt werden kann. Das gilt insbesondere für alle, die an der logistischen Vorbereitung und Durchführung des Überführungsgeschehens beteiligt sind. Anderenfalls wäre ein Überführungstermin bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und damit möglicherweise auf unabsehbare Zeit verschoben. Diesen dringenden Vollzugsinteressen an einer Schiffsüberführung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt am 24.05.2019 stehen keine auch nur annähernd gleichgewichtigen Aussetzungsinteressen gegenüber.

### **XIII. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG). Von der Erhebung von Kosten gegenüber dem Landkreis Emsland wird aus Billigkeitsgründen abgesehen.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

## D. Anhang – Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis der Rechtsvorschriften

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
EU-WRRL (auch: RL 2000/60/EG oder EU- Wasserrahmenrichtli- nie)	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L311 vom 31.10.2014, S. 32)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7–50), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NKomVzVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 01.02.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 42)
NSG-VO „Unterems“	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterems“ in den Gemeinden Jemgum, Moormerland, Westoverledingen und den Städten Leer und Weener im Landkreis Leer sowie der Stadt Emden vom 30. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 749)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer - Oberflächengewässerverordnung - vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373)
Schiffahrtsordnung Emsmündung	Anlage A zu dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 22. 12.1986 über die Schiffahrtsordnung in der Emsmündung

	(BGBl. 1987 II S. 141, 144), geändert durch das deutsch-niederländische Abkommen vom 05.04.2001 (BGBl. 2001 II S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 11541)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2014 (Nds. GVBl. S. 307)